2° S
113

Nürnbergische Staats-
und
Regiments-Verfassung

Worinnen
Dessen äusserlichen und innerlichen Beschaffenheit/ so wohl überhaupts/ als auch insonderheit Eines

Hoch-Edlen MAGISTRATs
Wahl-Ordnung

Und
Andern davon dependirenden Collegien und Aemtern, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen/ von langen Jahren her/ bis auf gegenwärtige Zeit; aus alten wahrhafften Monumenten und Urkunden, ordentlich aufgezeichnet und vorgestellet wird; nebst beygefügter Tabell,

Einer Raths-SESSION,

Von Anno 1734. bis 1735.

Derer Alten und Jungen Burgermeister, alten Genannten und Handwercker/ wie selbige in der Rath-Stuben nach denen aufgezeichneten Stimmen untereinander zu sitzen pflegen, mit einem kurtzen jedoch curieusen Anhang,
Denen Herren Liebhabern zu gefälligen Belieben dargestellt
von
Alphonso Freymuth.

Gedruckt zu Wasserburg, Anno 1734.

Vorrede.

DAs vorige Jahr ist das **Nürnbergische Zion**/ oder daß ich besser sage, der **Nürnbergische Kirchen**- und **Schulen-Staat** in öffentlichen Druck herausgekommen, welcher von dem Publico begierig angenommen worden. Indeme nun curieuse Liebhaber gleichergestalten die **Staats**- und **Regiments-Verfassung** dieser berühmten

Stadt zu sehen wünschen möchten, so hat man denenselben mit gegenwärtiger Verfassung dienen wollen, mit Versicherung, daß alles was darauf enthalten, aus gesicherten Documenten und bewährten Urkunden, so viel deren von Anfang dieser Stadt bis auf unsere Zeiten, haben aufgebracht werden können, abgefaßt und verfertiget worden.

Verzeichnuß etlicher Puncten,

wie sich ein

Junger Burgermeister

währendes seines Amts zu verhalten hat.

ERstlich, wann an einem Mittwoch, wie gebräuchlich, ein Junger Burgermeister erwählet wird, soll derselbige warten, bis der Rath und die Aeltern aufgestanden sind, alsdann so ihme die Schlüssel überantwortet werden, mag er zu seiner Gelegenheit heimgehen, werden die Knechte Bescheid wissen, auf wen sie warten sollen.

Diese Burgermeister-Wahl wird jetziger Zeit Burgermeister-Frag genennet, und geschiehet alle 28. Tag an einem Mittwoch; wird aber folgender Gestalt verrichtet. Dienstags vorhero wird der ganze Rath samt denen alten Genandten und Handwercks-Herren, durch die Stadt-Knechte fürgefordert, da so dann alle erscheinen, es müste dann eine Unpäßlichkeit, oder sonsten wichtige Ursach hindern, ausser diesem aber sind die Handwercks-Herren gar selten in der Rath-Stuben zu sehen, es wäre dann Sach, daß der Rath bey den Rechten gefordert würde, da dann ebenfalls der ganze Rath zu sitzen pflegt; Wann nun desselben Tages diese Burgermeister-Wahl angehet, so wird sie um desto ehender glücklich zu Ende gebracht, weilen diese bereits gleich nach der Oesterlichen Wahl geschiehet, und aufgezeichnet wird also, daß ein jeder Burger, dasselbige ganze Jahr zuvor wissen kan, welcher unter den 13. Alten und 13. jungen Burgermeistern in das regierende Amt tritt, ohne daß man solche Frag oder Wahl alle 28. Tage repetirte und nur confirmirte, wie es das Anno 1732. und 1733. in Druck herausgegebene Aemter-Büchlein deutlich anzeiget, welches gleich nach der Oesterlichen Wahl zum Vorschein gekommen, wobey nicht nur die Austheilung der Herren Burgermeister, sondern auch die Austheilung der Herren am Stadt- und Fünffer-Gericht, zu ersehen, wie solche alle 28. Tage changieren: Warum aber solchergestalten dannoch der ganze Rath alle 28. Tage fürgefordert wird? Muß dieses einzig und allein die Ursach seyn, damit die Handwercks-Herren doch Monatlich auch die Gnade haben, die Rath-Stuben und ihre Vorgesetzten zusehen, dann ausser diesem, ist es ja eine unnöthige Sache, einen ganzen Rath für zu fordern, einer Sache wegen, die bereits schon ausgemacht, und deutlich aufgeschrieben zufinden; es müste dann seyn, daß man vor diesem, wie es Anno 1514. Donnerstag nach Luciæ, bey einem Losunger geschehen, die Herren Burgermeistere alle 28. Tage ordentlich erwählete, da es dann freylich nöthig wäre, daß der ganze Rath fürgefordert würde.

Alsdann wann man Vesper läutet, soll er sich vor dem Rath-Haus finden lassen, allda warten, bis sein älterer Burger-Meister

kommt, mittlerweil, was für Häder und Gezänck für ihn kommt, soll er nach seinen besten Verstand entscheiden, und auch in der Güte die Partheyen miteinander vertragen.

Dieser Punct hat vor langer Zeit seinen Abschied genommen, weilen es anjetzo nicht mehr gebräuchlich auf solche Art, die Häder und Gezänck, nach dem besten Verstand zu entscheiden, oder in der Güte zu vertragen, indeme auf dergleichen Art die vielen Geld-Poenen zuruck bleibeten, sondern es geschiehet folgender Gestalt: Montags, Mittwochs und Freytags Nachmittag um 1. Uhr, oder eine Stund nach dem Beth, wann kein Feyertag, vornehme Hochzeit oder Leiche ist, da kommen die regierende 2. Herren Burgermeistere und die ankommende samt dem jüngern Herrn Burgermeister, so ohnlängsten abgekomen dem Pfänder- und Fünff-Schreiber in der Rugs-Stuben, hinter dem Rath-Haus zusammen, dann werden die Partheyen, welche Vormittag citiert worden, eine nach der andern eingelassen, damit der Kläger die Anklage fürbringen, der Beklagte hingegen seine Antwort deßwegen thun kan, ist es nun, daß der Kläger nicht alles mit genugsamen Zeugen belegen kan, der Beklagte hingegen läugnet hartnäckig, so wird ehender der Kläger als der Beklagte gestrafft, oder wohl beede zugleich, und eine gemeiniglich wie die andere, sich mit Schänden und Schmähen vergehen; alsdann sollen die Partheyen angeloben, Frieden zu halten, da doch nach der Hand, die Feindschafft viel grösser sich äussert als vorhin; oder es geschiehet auch, daß boßhafftige Ankläger oder Beklagte, falsche Zeugen mit Geld erkauffen, solche vorstellig machen, solte es auch ein altes Weib ohne Gewissen sein, wann nun diese nach deß Klägers Angeben die Anklagen bejahen, so wird der fälschlich überzeigte Theil gestrafft, es seye die Anklage in der Wahrheit gegründet oder nicht. Ja, es machen sich dergleichen Leute kein Gewissen nicht, über dieses noch alles an Aydes statt und bey ihrem Gewissen, welches bey solchen Umständen vielmehr einem Hopffen-Sack gleichet, anzugeloben, wohlwissende, daß ein solches Angeloben nichts anders als zu Zeiten ein lachendes Nein in sich hält, besonders da überahl zur Gnüge bekandt, wie viel tausend Ayd jährlich vergebens und umsonst geschwohren werden, welches nur bey dem Losungschwören und andern Pflichten zu observiren ist: Bey diesem Amt werden auch Diejenigen abgestrafft, welche in verbottenen Orten essen und Trincken, auch überflüssigen Kleider-Pracht treiben, und diejenigen, welchen das Degen-tragen nicht gebühret, wo man sich vorhero nicht mit denen Pfändern abfindet, oder ihnen ihr ordentliches Neujahrs Præsent reichet; kommt es dann dazu, daß man sich vor die fünff Herren stellen muß, so ist das beste Remedium rechtschaffen zu läugnen, und die Kundschaffter, derer sehr viele seyn sollen, nichts mit ihren Anzeigen gelten zu lassen, weilen niemahlen keiner oder doch selten auf sonderbahre Art sich præsentiren solle; dann hat der Beklagte schon gewonnen und hilfft ihme bey diesen Umständen das Läugnen mehr, als wann Er das Jus-Canonicum & Civile ex fundamento studiret hätte. Es werden auch die Gern-Meistere mit ihren Meister-Stücken in diesem Amt vorgestellt, wann sie vorher bey der Rug zum Meister gesprochen sind, damit solche auch allhier ihre Gebühr entrichten müssen.

Ausserhalb die Verwundungen, so nicht tödlich, soll er die Partheyen, meiner Herren Wandel halben, lassen angeloben, nicht zu weichen, bis sie auf den Montag, Mittwoch oder Freytag (wann es eines Burger-Meisters Gelegenheit erfordert,) vor den fünff Herren erscheinen, und daselbst Bescheids gewarten, bey Straff meiner Herren.

Dieser Punct wird dergestallten observirt, wann ein Schlag- oder Rauffhandel vor-

vorbey gehet, und einer unter den Partheyen verwundet wird, daß er sich bey einem Barbier oder Bader verbinden lässet, so hat der Artzt seine Pflicht, einen Wund-Zettul deßwegen bey einem Hoch-Edlen Rath einzusenden, da so dann die Sache an das Schöpffen-Amt verwiesen, solche untersucht, und der Thäter nach Befinden der Sach, entweder in dem Schöpffen-Amt oder vor der Fünff, abgestrafft wird.

Wäre aber Sach, daß eine tödtliche Verwundung für einen jungen Burger-Meister kommt, so ist daran nicht zu feyren, sondern soll alsbald nach dem Thäter greiffen, wann schon der ältere Burger-Meister nicht vor der Hand, im Fall er aber vor der Hand, soll der junge Burgermeister deß ältern Rath haben, und wo man den Thäter nicht finden kont, so soll der junge Burgermeister dem ältern bey Tag und Nacht, mit dem fürderlichsten den Fall zu wissen thun, dann man von solcher Ursach wegen bisweilen die Thor zuhält, und sucht, bis auf weitern meiner Herren Bescheid.

Bey einer solchen tödlichen Verwundung wird gar nicht gefeyert, sondern so bald als solches angezeigt, fleißig und scharff nach dem Thäter inquiriert, auch befohlen, genauere acht unter den Thoren zu haben, daß ein solcher nicht echapiere; So er nun keinen andern Weg zur Stadt hinaus weiß, wird er manchmahl ausgekundschafftet; wie es dann erst vor weniger Zeit passiert, da eine gewisse Persohn Nächtlicher weile auf der Gassen eine andere dergestalt verwundet, daß man an dessen Aufkommen gezweifflet, der Thäter wurde überal gesucht, bey den Freunden und Bekandten, aber nirgends gefunden, bis er endlich durch fleißiges Nachforschen und Angeben eines Kundschaffters entdecket, und bis zu Austrag der Sache in gehörige Verwahrung gebracht worden.

Wann Schmäh-Sachen und Schelt-Wort für einen jungen Burgermeister kommen, mag er dieselben, wo er kan, in der Güte vertragen, und die Partheyen zu beyden Theilen in Frieden lassen angeloben, denselben mit Worten und Wercken zu halten, wo aber die Partheyen nicht zufrieden seynd, mag er dieselben auf einen gelegenen Tag, der ihm gefällt, für die fünff Herren bescheiden.

Schwähsachen und Schelt-Wort werden jetziger Zeit, wo sie zur Klage kommen, in der Güte nicht mehr durch den jüngern Herrn Burgermeister vertragen, sondern alsobald für die Fünff gewiesen, da dann solche mit 34. Kr. oder auch nach Beschaffenheit der Sachen mit 1. fl. 8. Kr. oder Gefängnuß-Straffe abgethan, werden auch gemeiniglich nicht nur der Kläger sondern auch der Beklagte gestrafft, mithin diese nichts anders davon haben, als daß die Passion dadurch gemehret, und nicht gemindert worden; solte auch besser gethan seyn, so die Partheyen bey einem guten wohlfeilen Gläßlein Wein solches in der Güte vertrageten, würde es doch dem Leib zu Nutzen kommen, und ehender Frieden gestifftet bleiben.

Alle Schmäh-Sachen mögen durch den Jüngern Herrn Burgermeister vertragen werden, da aber Handwercks-Leute einander schmähen, sollen dieselben für die Fünff gewiesen werden, damit sie gestrafft und an ihren Ehren unverletzt bleiben.

Wie erst gedacht, es geschiehet heut zu Tag nicht mehr, daß die Schmäh-Sachen in der Güte durch den jüngern Herrn Burmeister vertragen werden, es seyn Handwercks-Leute oder andern Standes, sondern sie werden

oben angeregter massen abgestrafft, ob gleich die Verbitterung dadurch ärger wird, dann je öffter solche Partheyen kommen, je angenehmer sind sie. Wird auch bey diesem Amt kein Anwald zugelassen, es seye auch die Persohn wer sie wolle, sondern es muß jedes selbst erscheinen, wird auch keine Appellation zugestanden, ausser um ringerung der Straffe kan man auf vorherig erhaltene Erlaubnus bey einem Hoch-Edlen Rath deßwegen suppliciren; allein wann solches geschiehet, so wird jederzeit die Brühe theurer zustehen kommen als die Fische selbsten, weilen man erst dadurch denen Schreibern in die Hände kommt.

In Burgerlichen Sachen, Anforderungen der Schulden, wo der Beklagte der Schuld geständig, und dieselbige nicht groß ist, mag ein Junger Burgermeister mit dem Kläger handeln, daß er die Schuld zu Fristen bezahlt nehmen, und da er damit zufrieden, so laß er den Beklagten angeloben, die Fristen zu halten, so mögen offt beede Partheyen zu güten genügen gehalten werden.

Wo aber die Schuld groß, und die Partheyen vor mehr Fristen gehabt so muß man verhelffen, nemlich zahl, gib Pfand, thue Bürgschafft, oder gehe in die Eisen.

Dieser Punct ist in der That für die armen Leute, auch diejenigen welche ohnehin nicht gerne zahlen recht wohl und gut eingericht, und wird noch genau observiret, dann bey ein und andern, wo es 1. 2. 3. 4. und mehr Gulden betrifft, der Debitor aber seine Noth recht vorstellet, so erhält er durch sein Bitten und Flehen, auch manchmahl nöthiges beklagen der verderbten Nahrung, wann ihme anderst der Regierende jüngere Herr Burgermeister geneigt ist, daß er Wochentlich 2½. 5. 7. einen halben Kr. und so nach advenant zahlen darff, ja es kommt wohl manchmalen, daß weder der Kläger noch der Beklagte eine solche Zeit, bis die Schuld völlig richtig, zu erleben im stande ist; Ist es aber eine Erbare Persohn, welche sich in das Burgermeister-Amt zn stellen scheuet, und übergibt die Klage einem hungerigen Sollicitatore wie es einige gibt, der mehrers einem Vampier als einer lebendigen Creatur gleichet, so darff er sich von 10. fl. kaum die helffte einbilden, von seine zufordern habende Schuld zu erhalten.

Alsdann den Partheyen ein Knecht zu geben, zahlt er, ist gut, gibt er Pfand so genugsam, muß der Kläger damit zufrieden seyn, wo nicht, so soll man die Beklagten in die Eisen führen, es seye gleich Mann oder Weib, in dem hat ein Burgermeister seiner Ehren ein Genügen gethan.

Hier kommt es meistentheils auf den Creditorem an, wann die Schuld groß ist, dann so man sich mit diesem verstehet, so hat es ohnehin sein Bewenden, und die Klage wird aufgehoben, zahlt man, gibt genugsam Pfand oder Bürgschafft, so ist der Creditor schon zufrieden, wo er anderst kein Unchrist sein will, und ist man der Eisen Gefängnuß überhoben: Allein man hat doch wahrgenommen daß eigennützige Sollicitatores, welchen von dem Debitore die Hände noch nicht gefüllt und dadurch das Maul gestopfft worden, daß solche dem Creditori einspeyhen, den Debitorem vernichten und auf Unchristliche Art ihme die Sache zu überlassen, persuadiren, da es so dann gewiß nach Willkühr eines solchen Vampiers gehen würde, wo nicht der jüngere Herr Burgermeister ihme inhibition thäte. Es solle sonsten diesen Sollicitatoribus eine ordentliche Taxa gemachet seyn, was sie nach advenant der Schuld von dem Gulden zu prætendiren haben; allein es gibt doch einige darunter, welche durch ihr vieles Plaudern und Schwätzen die Debitores

in

in eine solche Forcht bringen, daß wann die Summa 100. fl. betrifft, sagen sie, es gebühre ihnen von 50. fl. so viel nach der Taxa, von den andern 50. fl auch wieder so viel, da sichs dann freylich ein zimliches beträgt, wo er im Gegentheil der Taxa gemäß, wann er die 100. fl. zusammen nehmen würde, kaum den dritten Theil zu prætendiren, und ist fast eben, wie einsmahls bey einem Schneider, der zu einem baar Hosen $\frac{7}{4}$ Ellen Tuch begehrte, er vor sich zu erst ein baar gemacht, dann erst demjenigen, von dem Rest 1. baar, der solche bey ihm angefremdet.

Wo aber die Schulden unlauter und Weisung bedörffen, und keiner dem andern nichts bestehen wolt, so gehören sie an das Stadt-Gericht zu weisen, es wäre dann unter 6. fl. Geld, so soll es an das Frohn-Botten-Gericht gewiesen werden, dann man vor einem Burgermeister nicht Zeugen verhört.

Diesem Punct gemäß, werden freylich die Partheyen strittiger Schulden wegen, in das Stadt- oder Frohn-Botten-Gericht gewiesen, wann man 20. Kr. vorhero vor einen Remissions-Schein bezahlt, allein, es wird dann und wann den Partheyen übel gewart, weilen es allhier so langsam hergehet, daß mancher lieber das Geld entbehret und überdruß wird, als mit der Klage zu continuiren, ist es ja aber, daß ein Spruch endlich zu zahlen ergehet, so bekommt man offt kaum das dritte Theil von der Summa, indeme die Gericht-Schreiber, Actuarii, Procuratores und Frohn-Botten einem dermassen den Beutel jucken, daß denen Partheyen der Appetit in diesen beeden Gerichten zu klagen vergehet: jedoch weist man Exempel genug, daß auch Zeugen in dem Burgermeister-Amt verhört worden, sowohl in Schuld- als andern Sachen.

So man einem fürbiet, und er nicht erscheinet, soll ihm zum andernmahl bey dem Geld fürgebotten werden, so er abermahl nicht erscheinet, soll er in die Eisen geführt werden.

Dieser Punct wird von vielen jungen Herren Burgermeistern so gar streng nicht mehr exequiret, indeme öffters einem 3. - wohl 4. mahl fürgebotten wird, bis er erscheinet besonders wann er Ehehafften vorschützt, ob es gleich in der That nicht also ist: Er hat aber doch keinen andern Nutzen davon, als daß er denen Canzley-Botten allezeit 6. Kr., oder denen Stadt-Knechten 3. Kr. zureichen schuldig ist; jedoch weiß man, wann ein hitziger junger Herr Burgermeister manchmahlen gegen eine Parthey passionirt ist, oder von der gegentheiligen Seiten schon eingenommen worden, daß er nicht öffters, als ein- oder zweymahl fürbieten läst, das drittemahl bey 1. Thaler Straffe; würde so dann die Parthey wieder nicht erscheinen, so sollte er den Ungehorsam wohl mit den Eisen abbüssen müssen. Man hat auch ein Exempel vor weniger Zeit, daß um eines Schmäh-Handels eine erbare Persohn von einem ernstlichen insolenten Handwercksmann ist beklagt worden, als nun diese durch eine Knechts-Frau (welches aber bey dem Erbaren Stand ein Canzley-Bott hätte thun sollen,) bey der Fünff zu erscheinen, fürgebotten worden, die beklagte Persohn aber nicht erscheinen konte, weilen sie von einem vornehmen Geistlichen, mit deme sie in guter Bekandtschafft, ein und anders Curiöses in der Stadt zu zeigen, gebetten worden, und 4. Tage bey ihme zu gebracht, so wurde sie so gleich das andermahl bey 1. Thaler Straff gebotten, wie nun nach Abreise deß Geistlichen die Beklagte bey der Fünff erschienen, und wegen deß Schmäh-Handels abgestrafft worden, geschahe auch die Anklage von dem Jüngern Herrn Burgermeister, daß er bey 1. Thaler Straff hätte fürbieten lassen, sie wäre aber dannoch nicht erschienen; als

 nun,

nun die Beklagte alle Umstände klärlich vor den fünff Herren erzehlte, sich damit zu legitimiren, halff es doch nichts, sondern der Dativus muste die Hitze des jüngern Herrn Burgermeisters vergnügen, doch soll nach der Hand die Beklagte wieder auf sonderbahre Art zu der aufgelegten Straffe gelanget seyn.

Wann die Fünff aufgestanden sind, und sich Partheyen einfinden, die sich beklagen, daß ihre fürgeforderte Partheyen nicht erschienen sind, muß man ihnen einen Knecht vergönnen, ihnen bey dem Geld fürzubieten.

Dieser Punct wird auch noch heutiges Tages observiret, und denen Partheyen jederzeit ein Canzley-Bott oder Knecht vergönnet, ihren Gegentheil fürfordern zulassen, und sehen es die Stadt-Knechte gar gerne, wann es viele dergleichen Ungehorsame gibt, damit sie öffters ihren Groschen hohlen können, ja man hat versicherte Nachricht, daß einige unter denen Stadt-Knechten, wann sie die Partheyen citirt haben, und es arme Leute gewesen, welche nicht einmal so viel gehabt, nur die 3. Kr. Bieterlohn zu bezahlen, daß sie aus der Tisch-Schubladen so viel an Brod mitgenommen, oder was sie ansichtig worden, bis ihr Bieterlohn bezahlt gewesen.

Gegen Fremden, als Fuhrleuten und andern, da die allhie beklagt werden, soll sich ein Burgermeister erkundigen, wann und wo die Schuld gemacht worden, ist die Schuld hie gemacht worden, soll er den Beklagten für sich fordern lassen, und dem Wirth, da er bey zur Heerberg ist verbieten, daß er dem Beklagten weder Roß noch Wagen folgen lasse, bis auf weitern Bescheid, gestehet der Beklagte die Schuld, soll ihn der Burger-Meister angeloben lassen, nicht zu weichen, bis er den Kläger zu Frieden gestellt, auch dem Wirth bey meiner Herren Straff anzeigen, dem Beklagten nichts folgen zu lassen, wollt er darüber nicht zahlen, und die Roß und Wägen darüber in der Heerberg lassen, soll solches ein Burger-Meister bey einem Rath referieren, und fürbringen, und weitern Bescheids gewarten.

Dieser Punct wird aufbegehren eines Bürgers, zu stande gebracht, wann man in Schuld-Sachen gegen fremde, als Fuhr-Leute und andere um Arrest anhält, wird auch nicht allein auf Roß und Wagen, wo dergleichen Schuldner zur Heerberg sind, sondern auch auf alle und jede Wahren, auch zuweilen auf die Persohn nach Beschaffenheit der Sachen Verbott gethan; allein, wann es so dann zur fernern Klage in das Burgermeister-Amt kommt, so wird die Sache durch einige eigennützige Schreiber dergestalten aufgeschoben, daß öffters die Pferde mehr in Futter kosten, als sie werth sind, und doch darff solche der Wirth nicht folgen lassen, wann er nicht selbsten der Zahler seyn will. Wie dann erst kürtzlich ein Exempel passiert, daß ein Fuhrmann von einem bekandten Wirth alwo er ehedessen zur Heerberg gewesen, mit Roß und Wagen bey einem andern Wirth ist arrestiert worden, da sich dann auch Sattler und Schmidt gemeldet, der Wirth aber, bey deme er damahlen zur Heerberg war, hatte auch zimlich zu prætendiren, mithin war er sich die nechste Treue selbsten schuldig; allein, es ist doch ihme die Sache (weilen der Fuhrmann sich unsichtbar gemacht) von deß Gegentheiligen Wirths seinem Schreiber wider alle gesunde Vernunfft, solchergestalten sauer gemacht worden, daß er viele Tage wie eine Hummel herum fliegen müssen, bis er nach harten Widerstand so viel zu wege gebracht, daß die Pferd, Roß und Wagen, samt dem Geschirr, durch die ver-

verpflichteten Schätzer Gerichtlich sind Taxiert und so dann verkaufft worden, allwo es sich nach Abzug der Unkosten gezeiget, daß er kaum so viel herausgebracht, als die Pferde währender Klage in Futter gekostet haben.

Einem jungen Burger-Meister gebühret nicht ohne Vorwissen eines Erbaren Raths, ausserhalb wie hie vermeldt, in keine Weg einigen Arrest zu thun.

Wann ein Burger um einen Arrest anhält, so wird er gleich Caution zu leisten angehalten, und zweiffelt man, ob es heutiges Tages alsobald einem Hoch-Edlen Rath zu wissen gemacht wird.

Wo aber die Schuld nicht hie gemacht, sondern auswendig, mag ein Burger-Meister solchen Fremden wohl für sich fordern, wo er nicht erscheinen wollt, darum daß er frembd wäre, mag er bey dem Wirth Roß und Wägen verbieten lassen, bis er für ihn kommt, wann er dann nicht gütlich zahlen will, kan ihme ein Burgermeister fürhalten, da er hie handeln und wandeln wolle, muß er die Leut bezahlen, so ers darüber nicht thut, kan man ihn darüber nicht hemmen, sondern soll dem Kläger anzeigen, er müste den Beklagten, da er daheim seye, beklagen, er könne ferner nicht verhelffen;

Und so der Kläger eine Fürschrifft an desselben Obrigkeit begehrt, soll er dasselbe an einen Erbaren Rath gelangen lassen.

Dieser Punct ist mit den obberührten fast gleich, jedoch will man Exempel haben, daß auch in Schuld-Sachen die eben nicht hie gemacht worden, dannoch Arreste bis zur Bezahlung geschehen sind, ohne daß man den Debitorem daheim bey seiner Obrigkeit beklagt; auch ist in solchen Fällen das übelste, wann man einer Fürschrifft benöthiget, und man diese erhält, daß auf dergleichen Fürschrifften von einem Hoch-Edlen Rath anderer Orten gar schlecht regardiret wird, weilen sich die Auswärtige ebenfalls keiner oder doch wenigstens sehr schlechter Hülffe von einem Hoch-Edlen Rath zu getrösten haben.

In gering-schätzigen Händeln, kan ein Burgermeister eine Fürschrifft in die Canzley überantworten, ohne Vorwissen eines Erbaren Raths.

Dieses wird schwerlich bey jetzigen Zeiten mehr geschehen, indeme alles bey einem Hoch-Edlen Rath muß gesucht werden, es mag auch der Handel so gering seyn, als er immer will, und will dermahlen kein junger Herr Burgermeister nichts vor sich thun, ohne vorwissen eines Hoch-Edlen Raths oder doch wenigstens derer Herren Aeltern.

Auf dem Marckt soll der junge Burgermeister verziehen, bis der Alte mit den ältern Herren heimgehet, und ihne zuvor fragen, ob die Knecht einen Rath bey den Rechten, oder sonst geläuthen Rath ansagen sollen, und was er für Befehl bekommt, dasselb den Knechten anzeigen, die wissens zu verrichten.

Dieser Punct ist auch nicht mehr in gebrauch, indeme der jüngere Herr Burgermeister von seinem Haus weg, gleich frühe auf das Rath-Haus anjetzo zu fahren oder gehen pflegt, auch auf den ältern Herrn Burgermeister weder vor noch nach Aufstand des Raths warten thut, sondern er verrichtet das Seinige in dem Burgermeister-Amt, bis der Rath aufgestanden, oder bis keine Partheyen mehr anzuhören, dann gehet er auch allein in Begleitung der Stadt-Knechte oder eines Pensioniers wieder nach Hauß. Der

Rath bey den Rechten wird durch die Stadt-Knechte Nachmittags angesagt, der Geläuthe Rath aber ist auf alle Tag ordentlich schon eingericht, wann und zu welcher Zeit man das Raths-Glöcklein, welches auf dem St. Sebalder Thurn hängt, zu läuthen pflegt.

Ein jeder Burgermeister soll 1. halbe Stund vor dem Rath-Läuthen auf das Rath-Hauß gehen, wie ihn dann bey zeit 2. Knecht holen, so er hinauf kommt, soll er den Kalter aufsperren, und die 2. Uhrlein auf den Tisch setzen, wieder heraus gehe, und die Leute anhören, da ihn auch jemand um einen Knecht, seinen Gegentheil zu fordern, anspricht, soll er ihm einen vergönnen; Ist es eine erbare Persohn, soll er sie durch einen Canzley-Botten fordern lassen.

Die Zeit, wann ein junger Burgermeister auf das Rath-Haus gehen soll, ist nach dem Auf- und Abschlag der grössern Uhr eingerichtet. Und werden jederzeit 2. Stadt-Knechte ihn aus seinem Hause abhohlen, wann er nun auf dem Rath-Haus angekommen, sperret er die Rath-Stuben, und vermuthlich auch den Raths-Behälter auf, befiehlet dem Stadt-Knecht, (welcher der Wincker genannt wird, und Wochentlich wechselweise unter den Knechten herum gehet,) daß er solle läuthen lassen: Dieser Knecht, (der Wincker genannt,) stellet sich unter die Thür bey dem Münz-Visitations-Amt, und wincket dem Thurner auf dem Sebalder Thurn mit einem Schnupftuch, oder in Mangel dessen, auch mit dem Huth, da dann der Thurner das Rath-Glöcklein anfangt zu läuten, und ist ihme schon eine gewisse Zeit benannt, wie lange er läuten, auch bekandt, wann oder zu welcher Zeit es geschehen solle, da er dann fleißig auf den Wincker mercket, gibt nun derselbe kein Zeichen, so wird auch das Raths-Glöcklein nicht gelitten; Ist dann unter währender Zeit eine Klage, oder eine Parthey da, so höret er solche an, und erlaubt einem jeden einen Canzley-Botten, oder eine Knechts-Frau: Warum aber das Fürbott durch dreyerley Botten unter der Burgerschafft geschehen, war Ursach, daß ehedessen der erbare Stand denen Canzley-Bothen, der ehrsame Stand hingegen denen Knechten fürzubieten verordnet gewesen, nachdeme aber sich vieles geändert und verändert, so wird auch nicht mehr heutiges Tages darauf regardiert, es wird eben so leicht der erbare Stand durch Knechts-Leute, (zumahlen wenn er nicht viel Gunst hat,) als der Ehrsame Stand durch Canzley-Bothen fürgefordert. Tempora mutantur, & nos mutamur in illis.

Wann man in den Rath läutet, soll der jüngere Burgermeister das kleine Uhrlein umkehren, wenn es ist ausgeloffen, soll er heissen aufhören zu läuten, alsdann beede Uhrlein umkehren, welche, so eines ausgeloffen, legts der ältere Burger-Meister auf eine Seiten, und welcher Herr zu spat kommt, gibt von dem kleinern 2. Pf., vom grössern legt er ein Zeichen, darfür fordert der ältere Burger-Meister 5. Pfenning.

Wann der Rath schier aufstehet, so legt der jüngere Burger-Meister das Geld bey dem Uhrlein in die Büchsen, setzt die Uhrlein in den Kalter, und die Büchsen mit dem Zeichen auf den Tisch, alsdann wartet er heraus, bis der Rath und die Aeltern aufgestanden seynd, thue er die Zeichen wieder in den Kalter, und sperre zu, und wo er nichts zu thun, mag er wohl herum gehen.

Bey diesen 2. Puncten glaubt man nicht, nöthig zu seyn, auf die beyde Uhrlein acht zu geben, indeme schwerlich heutiges Tags ein spat-kommender Herr von

von dem kleinen 2. Pfenning, von dem grössern aber 5. Pfenning zu geben hat, weilen man aus der Anno 1733. edirten Findel-Rechnung, schon Anno 1716. und 1717., deutlich vernommen, daß aus dem Stöcklein in der Rath-Stuben und aus der Büchsen am Stadt- und Unter-Gericht abermahlen nichts seye gehoben worden, woraus zur Gnüge erhellet, daß keiner mehr der zu spath kommt, etwas gibt, sonsten wäre es eine ohnmöglichkeit, daß in einem ganzen Jahr, nicht eine einzige Straffe solte gefallen seyn. Es sollen aber dieses keine solche Pfenninge, wie es heutiges Tages gibt, gewesen seyn, weilen um solche 5. Pfenning, ehedessen ein Beamter den ganzen Tag samt dem Pferd, habe zehren können.

So Brieff an einen Erbaren Rath gebracht werden, mag sie ein junger Burger-Meister wohl öffnen und lesen, wann dann der ältere Burger-Meister kommt, soll er Ihm anzeigen, was sie in sich halten, ist der ältere vor der Hand, soll er Ihn selber erbrechen lassen, sofern aber einer den andern in einem Schreiben beklagt, um Schuld oder anders, so soll ers dem Gegentheil zuschicken, daß er mit dem fürderlichsten sein Antwort darauf gebe, und einem Erbarn Rath wieder überantworte.

Wo ein Brieff an die Aeltern stehet, soll ihn der junge Burgermeister nicht öffnen, gehören ihm auch nicht zu lesen, dann es geheime Brieffe heissen, er soll sie auch bey Tag und Nacht dem ältern Burger-Meister zuschicken.

Diese beede Puncten werden dem vernehmen nach, heutiges Tages solchergestalten observirt, daß kein jüngerer Herr Burgermeister einen Brieff, es betreffe auch was es wolle, anjetzo mehr erbrechen oder lesen darff, sondern er seye schuldig ohne einzigen Verzug solchen dem ältern Herrn Burgermeister einzuhändigen, wo es Vormittag, ist er gehalten, diesen in die Rath-Stuben zu tragen, Nachmittag aber ohne Auffenthalt ihme zuzusenden, und die Brieffe, so an die Herrn Aeltern stehen, müssen ohnehin denenselbigen eingehändiget werden, so wohl bey Tag als bey der Nacht: Geschiehet auch nicht mehr, wann einer oder der andere um Schuld oder anders verklagt wird, daß solcher Brieff dem Gegentheil eingehändiget wird, sondern wann ein Brieff eröffnet und gelesen worden, wird der beklagte Theil citirt, ihme mündlich vorgehalten, da dann ein Protocoll deßwegen verfaßt und bey Rath vorgelegt wird, auch gemeiniglich ein Raths-Verlaß deßwegen ergeht, wie und was Art es in der Sache soll gehalten werden: Es seye dann daß der beklagte Theil vorhero Ansuchung thut, daß er seine Verantwortung schrifftlich thun darff, welches ihme zu Zeiten, und nach Beschaffenheit der Sachen, erlaubet wird.

NB. Ein jeglicher Burger-Meister habe ein Schreib-Täffelein: Damit er die Handlung und Namen der Partheyen einschreibe, die er bey einem Erbarn Rath referiren solle.

Heut zu Tag werden nicht alle Handlungen einem Hoch-Edlen Rath referirt, sondern nur die jenigen, woran etwas gelegen.

NB. Wo aus meiner Herren Aempter ein Unterthan verklagt wird, soll ein Burger-Meister die Partheyen in die Land-Pfleg-Stuben weisen, oder mag für sich selber darinnen, was er zu handeln schuldig seye, sich erkundigen.

Die Unterthanen so in die Aemter gehören, werden auch dahin verwiesen, und darff ohne Vorwissen eines solchen Amts, ein jüngerer Herr Burgermeister

 keinem

keinem Unterthanen nichts in Weg legen oder bestraffen, wann es aber Schuld-Sachen betrifft, so hat man auch lange genug zu lauffen, bis von einem Amt oder Eigen-Herrn dazu verholffen wird.

Einspänninger, Soldaten und Kriegs-Leute, so in meiner Herren Dienst seyn, gehören in die Kriegs-Stuben.

Diese werden alle auf der Kriegs-Stuben auch abgestrafft und hat ihnen kein Amt ausser diesem etwas zu gebieten, es seye dann Sach, daß solches mit Bewilligung der Kriegs-Herren geschehe.

Vormunder und Pupillen in die Vormund-Stuben.

Vormundschafften und Testaments-Sachen, müssen in diesem Amt angebracht werden; wann aber einer daselbsten Geld zu erheben hat, so ist es gut, wann er sich mit dem Vormund-Schreiber verstehet, welcher gar bald, wann es ihm gefällig, dazu verhelffen kan, ausser dem ist es in diesem Amt sehr hart Processe zu führen, weilen alles durch die Verzögerung des Schreibers, auf die lange Banck geschoben wird.

Die strittigen Handwercks-Leute, so viel ihr Handwerck betrifft, für die Rugs-Herren. Doch wo ein Gesell auf einer unredlichen Werckstatt gearbeitet, oder sich selbsten gescholten hat, muß solches bey einem Erbarn Rath angebracht werden.

Was diesen Punct anlangt, so werden alle Handwercks-Sachen, sie haben Nahmen wie sie wollen, vor denen Rugs-Herren ausgemacht und abgethan; Es mag auch Meister, Gesellen oder Jungen betreffen, sie mögen auf einer unehrlichen Werckstatt gearbeitet oder einander gescholten haben, so werden sie hier abgestrafft, und kommt selten etwas an einen Hoch-Edlen Rath. Gut ist es, wann man den Rugs-Schreiber auf seiner Seiten hat, welcher jederzeit vor den ältesten Rugs-Herrn gehalten wird.

Was Zeidel-Güter und Wäld, auch Forsthuben belangt, für die Wald-Herren zu bescheiden.

Zeidel-Güter, Wald-Sachen, auch Forst-Huben, werden in dem Wald-Amt abgethan und gestrafft; wird auch alle Jahr an Philippi Jacobi-Tag, das Zeidel-Gericht zu Feucht gehalten.

Wo die Herrschafft wider das Gesind oder Ehehalten, oder è contra Klagen, von wegen Ubelverhaltens, unbezahlten Lied-Lohns, oder das Gesind vor der Zeit aus dem Dienst tritt, sollen sie für den Stadt-Pfänder gewiesen werden.

Dieser Punct ist auch wieder geändert, und können es die Stadt-Pfänder nicht allezeit ausmachen, sondern werden gemeiniglich für die Fünff verwiesen.

Die Unterthanen auf dem Land, so hinter der Burgerschafft sitzen, sollen zuforderst vor ihre Eigen-Herren gewiesen und gefordert werden.

In diesem Punct läst sich kein eigen Herr nichts nehmen, sondern ein jeder strafft seine Unterthanen selbst, ausser es betreffe Criminal-Sachen, oder es werde der Eigen-Herr angehalten, seine Unterthanen vor die gehörige Instanz zu stellen.

Wo Fuhr-Leute Glaß-Erden Burgern hinweg zu führen, dieselbige angeloben lassen, an keinen andern Ort, dann auf Glaß-Hütten zuführen.

Dieser Punct wird nicht viel zu bedeuten haben, dahero auch nichts davon zu melden

den nöthig, und glaubet man, daß die Glaß-Erden jetziger Zeit ohnehin nirgends anderswo, als auf Glaß-Hütten verführt wird.

Wo die Handwercker begehren zusammen zu kommen, ihnen solches nicht zu gestatten, dann mit beyseyn des Pfänders, oder seines Schreibers.

Dieses wird ohnehin täglich noch exerciret, und nicht gestattet, daß sie zusammen-Künffte halten, ausser es seye der Rugs-Schreiber oder dessen Schreiber gegenwärtig; Kein Pfänder wird zu einer Handwercks-Session mehr gelassen; Es dörffen auch geschwohrne Meister keinen Brieff, der an das Handwerck geschrieben worden, eröffnen, sondern sie müssen den Brieff dem ältesten Rugs-Herrn einhändigen, der dann solchen erbricht, die Contenta communicirt, und auf bedörffenden Fall muß der Rugs-Schreiber den Brieff beantworten, da er so dann erst pittschirt wird, es darff auch kein Handwerck einen Brieff an auswärtige Handwercker schreiben, ohne Vorwissen deß ältern Rugs-Herrn, dieser befiehlet alsdann dem Rugs-Schreiber, was er zu thun und zu lassen.

Die Tänz und andere Kurzweil, nicht ohne Eines erbarn Raths Vorwissen zu erlauben.

Diesem wird auch strictissime nachgelebet, und wird kein Tanz oder sonsten Kurzweil gehalten, wo nicht Herren-Bediente oder Stadt-Knechte als Aufseher dabey sind, damit alles richtig und ordentlich zugehe, und kein unnöthiger Zanck und Streit entstehe; wann auch die Bittner ihren Reiff-Tanz halten wollen, oder die Schmidt-Knechte ihren gewöhnlichen Umzug, so müssen sie vorhero deßwegen anhalten, da ihnen dann solches erlaubt wird, jedoch ist allezeit der Stadt-Knecht dabey.

Da auch verlassen wird, den frembdem Wein zu schencken, weiß der Eisvogel allen Bescheid, und muß ihm durch einen Stadt-Knecht angezeigt werden, und Befehl geben, zuvor zu erfahren, wann sie hinweg wollen, den Schenck-Zettul aber zuvor dem alten Burgermeister zeigen.

Bey diesem Punct zeigt sich, daß ehedessen ein frembder Wein ausgeschenckt worden, weilen aber der Eysvogel nicht mehr lebt, so kan man keine eigentliche rechte Nachricht davon ertheilen: Dieses weiß man wohl, daß vor Zeiten auf dem alten Weinmarckt die Burger wohlfeilen Wein noch haben kauffen können, weilen dergleichen Weinschencken gar viele angekommen, alleine dieser löbliche Gebrauch ist abgekommen, weil er keinen Nutzen gebracht, und kan man anjetzo bey denen Wein-Händlern und Schencken vor 24. Kr. den wohlfeilsten Wein haben.

Wann Leute eines Baues halber uneinig seyn, müssen sie Bau-Leute führen, oder mit Recht einander fürnehmen.

Was Bausachen antrifft, da Uneinigkeiten vorgehen, wird jederzeit vorhero eine ordentliche geschworne Schau geführt, da solches dann durch den Bau-Herrn und Baumeister decidirt und abgethan wird, und sind rare Exempel verhanden, daß dergleichen Bausachen mit grossen Kosten erst haben müssen mit recht fürgenommen werden, sondern werden in kurzer Zeit zur Richtigkeit gebracht.

Keine Supplication in Rath liefferen, es seye dann deß Gegentheils Antwort dabey.

Dieser Punct wird auch nicht solchergestalten mehr gehalten, daß alle Supplicatio-

 nen

nen mit des Gegentheils Antwort erst in den Rath gelieffert werden, ausser es müste in dem Vormund-Amt seyn, allwo manchmahlen eine Supplication etliche Wochen liegen bleibt, bis sie vorgelegt, da dann solche erst dem Gegentheil zu beantworten übergeben wird; es darff auch keine Supplication in kein Amt übergeben werden, welche nicht auf gestämpfft Pappier ist. Wann dem vor 2. Jahren edirten Stylo Curiæ kan Glauben bey gemessen werden, so sollen die Herren Deputirte zu Zeiten in einer Sache die Bitt-Schrifften nach Gefallen bey sich behalten, bis man genugsam gelauffen und erinnerungen gethan, ja man hat neuere Exempel, daß wohl in einer Materie 3.4. Suppliquen denen Deputatis sind eingehändiget, und doch keine davon bey Rath abgelesen worden.

In acht zu haben, wann sich ein gegründter Lehenfall begibt, mit einem alten Mann-Lehen am Marggräfischen oder Eychstättischen Hof, soll man mit den Rechten ausführen auf gemeiner Stadt Kosten.

Dieser Punct ist freylich schon zu allen Zeiten her gar fleißig observiret worden, daß nicht nur die gegründete Lehen-Fälle mit alten Mann-Lehen, sondern auch andere in eigene Sachen einschlagende Processe auf gemeiner Stadt Kosten sind geführt worden: Wie man dann selbsten von einem bereits in GOtt ruhenden alten Raths-Glied zur Gnüge vernommen, daß es ihme etwas hartes seye, seinen Process, wegen eines Handwercks-Mann, so er auf seinem Guth geduldet und wieder einen Anlauff von denen Gegenmeistern, in Protection genommen, de propriis zu führen, da hingegen der ganze Rath von dem Ærario alle Kosten hernehme, wo solcher dann freylich ehender zehen tausend Gulden könne daran wenden, als er allein 50. fl. jedoch aber hat man nach der Hand in Erfahrung gebracht, daß dem alten abgelebten Raths-Glied das Recht den Unterthanen zu behalten seye zu erkandt worden; Betrachtet man die ganz delicate Affaire deß Nürnbergischen Patritii Schürstabs, wie lange es angestanden, bis Er endlich als Pfleger, in das Allmosen-Amt ist aufgenommen worden, da doch nichts wenigers durch diese Promotion als dem allergnädigsten Kayserl. Rescript unterthänigst-gebührende Folge geleistet worden. Es haben auch von undencklichen Jahren hero die Benachbarten hohen Fürsten, solches erfahren müssen, mit was für unsäglichen Kosten ein Hoch-Edler Rath, die Processe an dem höchsten Reichs-Gericht wider Sie geführt, also daß die Nürnbergischen Lämmleins-Ducaten dasiger Orten wohlfeyler zu bekommen gewesen, als man solche aus der Münz in Nürnberg hat haben können.

Item, Wann ein Burger-Meister gegen jemands Person oder Gütern von Schuld wegen um Verbot angesucht wird, soll er das an einen Erbarn Rath weisen.

Dieses wird jetziger Zeit von einem jungen Herrn Burgermeister alsobald erlaubt, und darff er solches nicht mehr an einen Hoch-Edlen Rath weisen. Ausser es wären Sachen, welche in Zukunfft einige Verantwortung nach sich ziehen möchten.

Und so aber eine Sach fürfuhle, die nicht Bitt erleiden möcht, soll ein Burger-Meister zu Stund an, einen Rath fordern lassen, und die Sach fürlegen. Act. Matthæi Anno 18.

Es ist bey Manns-Gedencken nicht geschehen, daß ein ganzer Rath ist zu Stund angefordert worden, ob gleich manchmahlen wichtige Sachen zu behandeln gewesen; dieses geschiehet aber wohl, daß, wann etwas fürfuhle, so nicht

Bitt erleiden möchte, wird es denen Herren Aeltern zugeschickt, welche so dann einen Verlaß vor sich abfassen, und diesen zu exequiren, an gehörige Ort übersenden. Es ist auch schon geschehen, daß ein Aelterer Herr allein einen Raths-Verlaß abgefaßt, ohne daß die andern etwas davon gewußt, solchen sodann an die gehörige Ort gesandt, und glücklich zur Execution bringen lassen; wie man dann selbsten einen Raths-Verlaß vom 2. Juni Anno 1733., zu Gesicht bekommen, welcher von einem Aeltern Herrn aus dem Septemvirat ist abgefaßt, so dann in das Kriegs-Amt, hernach an die Herren Schöpffen gesandt, den 3. Juni darauf aber, früh vor Tags ist exequiret worden.

Item, Alle Frag sollen die Burger-Meister denen Stadt-Knechten verlesen lassen, welche Personen anzunehmen ertheilt seyn, und ihnen dabey befehlen, in Sachen mit Fleiß zu handeln. Act. Bartholomœi Anno 23.

Von diesem Punct kan man bis dato keine Nachricht ertheilen, weilen der Sensus ein wenig obscur und man gar nicht penetriren kan, warum solches geschehen. Heut zu Tag hört und weiß man gar nichts davon, ob vielleicht auch noch etwas darunter verborgen steckt, das mit Willen der Burgerschafft vorenthalten, und etwa geflissentlicher Weise nicht mehr observiret wird.

Bey einem Erbarn Rath ist verlassen, daß hinführo alle Raths-Personen sich enthalten sollen, in ihr selbst oder ihrer Freundschafft Sachen, so bey einem Erbarn Rath angebracht, oder gehandelt worden, weder in Manualen, Raths- oder Rathschläg-Büchern, wie, oder was davon eingeschrieben, und verzeichnet worden, nichts zu suchen, sehen oder lesen, bey den Pflichten, damit sie einem Erbarn Rath verwandt sind.

Diesen Punct betreffend, wird solchem schwerlich unter den Raths-Persohnen nachgelebt werden, dann leicht zu glauben, daß ein jeder begierig sein wird zu erfahren, was in seiner eigenen oder einen Befreunden angehenden Sache bey Rath vorgegangen, zumahlen weilen sie laut des nachfolgenden umständlichen Berichts aus der Raths-Stuben austretten sollen. Es werden auch die Pflichten so gar scharff nicht mehr seyn, womit sie einem Hoch-Edlen Rath verwandt sind.

Es ist verlassen, daß die Herren Burgermeister füran in Achtung haben sollen, wenn Ihnen Supplicationes zugestellt, die Schmach oder Injurien, oder Verwundung betreffen, für die 5. Herren zu weisen und nicht angenommen werden sollen. Act. 3. Sept. Anno 45.

Heutiges Tages ist es im Gebrauch, daß die Schmach, Injurien oder Verwundungen durch eine Anzeige, welche in der Canzley vor 25. Kr. geschrieben an einen Hoch-Edlen Rath übergeben werden, da so dann ein Raths-Verlaß ergehet, die Partheyen in dem Schöpffen-Amt abgehört, und nach gestalt der Sachen, entweder daselbsten oder für der Fünff abgestrafft werden.

Es sollen hinführo die jüngern Herren Burgermeistere in achtung haben, daß Ihr jeder nach verrichtung seines Burgermeister-Amts, selbst zu den armen Gefangenen, so auf dem Thurn liegen, herumgehe, und alle Gelegenheit derselbigen erkundige, und besichtige, sonderlich aber eigentlich erfahre, ob dem deßhalb verfaßten Rathschlag nach-

D kom-

kommen werde oder nicht, was sich dann jedes Orts Mangel erfinden, dasselb bey einem Rath anbracht werde.

Dieses wird heut zu Tag von denen Jüngern 6. Herren Schöpffen verrichtet, und dependiren alle Gefängnusse von Ihnen, werden auch folgender Gestalten Jährlich 2. mahl visitirt: Nemlichen an Walpurgi und Allerheiligen, kommen jederzeit 3. Herren Schöpffen, Wechselweis von denen Sechsen, mit einem Doctore Medicinæ, und dem Schöpffen-Schreiber, besuchen alle die Gefängnusse, fragen einen jeden Gefangenen, ob er etwas zu klagen, oder seine ordentliche Wart und Pfleg habe; ist es nun, daß einer oder der andere etwas zu sagen, wird es durch den Schöpffen-Schreiber protocollirt, und bey Rath vorgelegt, da dann das benöthigte darauf erfolget. Es läst sich auch jederZeit der Aeltere unter denen 6. Herren Schöpffen samt dem Schreiber angelegen seyn, die Gefängnus-Meistere dann und wann zu ungewissen Zeiten eben um Essens-Zeit zu überfallen, um zusehen, ob die arme Gefangene auch mit Essen und Trincken nach nothdurfft versorget werden. Und ist gewiß diese Verordnung alhier bey diesem Punct zu loben, weilen die arme Gefangene nicht nur an denen Purgier- und Aderlaß-Tägen, auch wann sie communiciren, nebst ihren ordentlichen Mittag-Essen und Trincken, auch deß Abends mit nothdürfftiger Speiß und einem Glaß Wein versorget werden, sondern es wird auch die behörige Arzeney, Aderläß, und alle 4. Wochen das Bad gebraucht. Sie haben ebenfalls auch ihren ordentlichen Geistlichen, der wenigstens alle 4. Wochen eine kurze Predigt hält, damit sie auch in ihren Christenthum nicht verwahrloset werden.

Item, die jungen Herren Burgermeister sollen ingedenck seyn, die Schrifften jedesmal nach Endung ihrer Frag aus dem Behalter, in der Rath-Stuben zu raumen, und dem Registrator in der Canzley zuzustellen, damit dieselben an ihre gebührende Ort registrirt werden. Actum Sept. A. 59.

Die Herren Burgermeister sollen in Achtung haben, wann in Appellations-Sachen durch die Partheyen um Termin oder anderst angesucht wird, daß sie dasselbige allemahl bey einem Rath einbringen, und darinnen urtheilen lassen, damit es in das Manual und Acta gebracht werden möge. Act. 15. Maj. Anno 60.

Diese beyde Puncten werden vermuthlich fleißig beobachtet, damit alle und jede Schrifften an ihre gebührende Ort registeriret werden. Was aber die Appellations-Sachen anbetrifft, so Partheyen um Termin oder anderst Ansuchung thun, wird ebenfals diesem Punct gemäß geschehen, damit solche in das Manual und Acta gebracht werden. Ob aber diejenige Appellations-Sache, welche vor etlichen Jahren mit einem wohl bekandten Nürnbergischen Burger passiret auch so richtig und ohne Verdruß ad Manuale & Acta gebracht worden, kan man nicht wissen. Ist es aber geschehen, so hat man es doch sehr ungerne gethan, weilen ein Hoch-Edler Rath die äusserste Kräfften angewendet, solchen von der Appellation an das höchste Reichs-Gericht abzuhalten, und vermeynet, er solte diese vor desert erklären, allein er liesse sich nicht abwendig machen, sondern continuirte auf das nachdrücklichste, da es sich dann in Fine gezeiget, daß dieser mit seinen wohlgegründeten Klagen und trifftigen vorstellen den Process glücklich gewonnen, auch ein ziemliches Loch durch ein Angebliches Privilegium gemacht, worinnen enthalten gewesen, daß kein Nürnbergischer Burger bey Aufgebung seines Burger-Rechts sich unter 5. Meil Wegs um oder von Nürnberg solle anseßig zu machen befugt seyn, worüber ein jeder ordentlich sich hat reversiren und in der Rath-Stuben coram pleno Magistratu solches in eigener Persohn beschwö-

ren

ren müssen. Wären also auf solche Weise die vorigen Burgere, welche diesen Revers unterzeichnet und beschworen, fast nicht besser als auf Lateinische Art der Stadt verwiesen worden: Wann man sich aber dieses angeblichen Privilegii Mathematicé bedienen, solches reversiren und beschwören wollte, solte es dannoch ohne Verletzung deß Gewissens geschehen können, und zwar folgender massen: Wann man mit einem Zircul das Mittel-Punct von der Stadt Nürnberg nehmen würde, den andern Fuß deß Circuls in das Mittel von Schweinau setzen, und einen Kreiß um die Stadt herum ziehen, so sollte die Circumferenz zeigen, daß man seinem Eyd-Schwur ein Genügen geleistet, noch viel ehender wird dieses zu verantworten seyn, wann man sich nach Schwabach oder Erlang setzet, und daselbsten sein Domicilium aufschläget: Und in der That, wo nicht durch die Weise und gerechte Fügung deß Höchsten, ein und anderer ansehnlicher und vermögender Burger, jetziger Zeit sich hervorgethan, und durch seine gerechte Sache, der andern hart betrangten Burgerschafft einen Weg zur Erlösung, aus dem harten und schwehren Joch gezeiget, es würde denen Nürnbergischen so betitulten Reichs-Burgern endlich noch härter gegangen seyn, als denen, welche der Leib-Eigenschafft unterworffen seyn. Und kan man solches nur daraus ersehen, wie heut zu Tag alle und jede Burgere, [fast keiner ausgenommen,] in einer solchen Forcht leben müssen, daß sich zu bewundern, wann man hören thut, wie sich diese scheuen, nur das geringste in Beyseyn deß Tertii von denen Wiener Affairen oder von Trangsahlen, so der Burgerschafft angethan werden, zu reden, und könte man Exempel von sehr vielen anführen und Nahmhafft machen, allein es würde dermahlen zu weitläuffig seyn, von dieser [übermäßigen] Forcht etwas zu melden, es solle aber bis zur andern Zeit und bessern Gelegenheit erspahret werden.

Item, die Herren Burgermeister, sollen allewege alsbald nach Endung ihres Burgermeister-Ampts, vom Pfänder ein Verzeichnuß erfordern, was für erbare und namhaffte Personen darinnen Hochzeit gehalten, alsdann dieselben beschicken und befragen, ob sie die Ordnung im Hochzeit-Büchlein gehalten, und wie sie es findlich, jedesmahls wieder bringen. Act. 21. May. 43.

Bey diesem Punct wird es auch anderst gehalten, indeme heutiges Tages die Hochzeiten schon regulirt sind, wie solche dem Stand gemäß müssen gehalten werden, wann aber ein oder das andere in Kleider-Pracht mit Gold, Silber oder Jubelen, so seinem Stand nicht zu tragen gebühret, oder der Hochzeiter einen Degen bey der Copulation trägt, solcher aber ihme auch nicht zu tragen gebührt, und man verräth sie, werden solche geruget und behöriger massen abgestrafft. Findet man sich aber vor der Copulation mit dem Pfänder ab, so nimmt derselbige keine Rug von dem Kundschaffter an, sondern weißt ihn ab. Wird aber zu Zeiten eine Braut zu späth copulirt, und kommt um etliche Wochen zu frühe in das Kind-Bett, werden beede nach Gebühr gestrafft, wann anderst keine gute Ausflucht nichts hilfft, daß etwann der Holzstoß eingefallen, und die gute Frau erschreckt worden.

Darneben auch in achtung haben, wann sich fremde Personen zu hiesigen Burgern, oder Burgers-Töchtern verheyrathen, und Hochzeit gehalten, daß sie dasselbige alleweg beym Rath anzeigen, daß man zu ihnen bescheiden, und auf den Fall, daß sie sich nicht ins Burger-Recht begeben wollten, die Nach-Steuer von ihren Eheweiber-Gütern erfordern mögen.

Dieser Punct hat heut zu Tag auch ein anders Aussehen, so sich ein Frembder, der

der noch nicht Burger ist, mit einer Burgers-Tochter verspricht, so darff er in seinem Memoriale um Ansuchung deß Burger-Rechts nicht melden, daß er bereits verlobt, sonsten müste die Braut ihr Vermögen vernachsteuren, dieses ist aber von den Handwerckern nicht zu verstehen, welche ihren Gesetzen gemäß Wittweiber und Meisters-Töchter zu heyrathen befugt sind, sondern von demjenigen, welche keiner Handwercks-Ordnung unterworffen. Ist aber ein Frembder, der sich mit einer Burgers Tochter verlobt, so wird er dermahlen nicht mehr gefragt, ob er sich in das Burger-Recht begeben wolle, sondern es muß die Verlobte ihr Vermögen vernachsteuren, weilen es jederzeit gar hart hält, bis ein Frembder zu einem Burger angenommen wird, und muß sich vor eine hohe Gnade schätzen, wann er nach vielen bemühen und grossen Kosten endlich dasselbige erlangt, peccirt aber ein solcher nur das Geringste, so wirds ihme vielfältig vorgeworffen, und als ein Undanck zugerechnet, weilen man ihme das Burger-Recht aus Gnaden angedeyhen lassen.

Bey gesamten Rath ist verlassen in acht zu haben, wann hinführo die Burgermeister Frag sich endet, und neue Burgermeister verordnet werden, daß dieselben alsbald im Anfang ihres Ampts-Verwaltung die Stadt-Knecht und Schützen erfordern, und ihnen die gestellte Executions-Ordnung von wegen des GOttes-Lästerns, Fluchens und Schwörens fürlesen lassen, und ihnen mit Ernst einbinden, auf die Ubertretter fleißiger Auffsehen haben, dieselben zu gebührlicher Straff zu bringen. Act. 24. Julii Anno 65.

Von diesem Punct hat man lange Zeit nichts gehört, daß solcher exequirt werde, sonsten müsten die Schützen und Stadt-Knechte öffters in Compagnie sitzen, und wollten sich diese Leute in solche eintringen, so würden die andern honetten Bürgere sämtlich ausbleiben, ja man hat versicherte Nachricht, daß ein Stadt-Knecht niemahlen den dritten Mann machen dörffe, wann sich ein Burger darwider setze, sondern er müsse gleich auf die Seiten gehen. Dieses ist aber auf folgende Art zu verstehen: Wann zwey Burger beysammen sitzen oder stehen, und es kommt ein Knecht dazu, so solle er nicht befugt seyn, als der dritte Mann dabey zu bleiben, wann sich die Burger darüber beschwehren, sondern alsbald von dannen weichen.

In achtung zu haben, wann einem Burgermeister hinführo von den verlustigten Partheyen oder ihren Procuratorn Supplicationes um Zulassung ihrer Appellation überantwortet wurden, soll ein Burger-Meister solche Appellation jedesmahl dem Herrn Stadt-Richter den nächsten zu wissen machen, und da eines Erbarn Raths Befehl, daneben auch der Inhibition halben Befehl geben.

Von diesem Punct kan man dermahlen nicht vieles melden, weilen es eine Sache, die nicht täglich vorkommt, jedoch glaubt man, daß er auch gleich allen andern geändert seye.

Um-

Umständlicher Bericht, der jenigen, so aus dem Rath austretten sollen.

ERstlich ein Sachwalter selbst, Er seye Kläger, Antworter, oder daß Ihn eine Sache selbst berühre.

Ein Ahn-Herr,
Ein Vatter,
Ein Sohn,
Ein Enckel,
Ein Bruder,
Eines Vatters Bruder,
Von eines Vatters Schwester wegen,
Einer Mutter Bruder,
Von einer Mutter Schwester wegen,
Von eines Bruders oder einer Schwester Sachen wegen,
Ein Schweher, von der wegen, die seinen Sohn oder Tochter haben,
Von eines solchen Schwähers, Bruder und Schwester wegen.
Ein Aydam,
Ein Schwäher, der eines Vatters Schwester hat.
Ein Schwager, der eines Schwester hat.
Einer von eines Schwagers wegen, der seines Weibs Schwester hat.
Ein Pfleger,
Ein Vormund.

So man um ein Amt fragt, das einen deß Raths angehet, Er selber und auch diejenigen darzu, welche selbigen Namen haben.
So man um eine schwehre Straff fraget, auch die jenigen, die selbigen Namens sind.

Wann diesem Bericht nach diejenigen, so oben bemeldt sind, austretten sollten, so müsten heut zu Tag fast alle aus der Rath-Stuben hinaus, wann etwas vorgehet, oder gefraget wird, daß Einen des Raths angehet, und müsten sodann die 2. Rath-Schreibere allein den Schluß abfassen; Man hätte wohl die Verwandtschafft aller Raths Persohnen können mit anmercken, weilen aber schon 1. Tabell in der Unpartheyisch-treu-meynenden Erläuterung rc., so Anno 1733. in Folio gedruckt und um 30. Kr. zu haben, mit angehängt ist, will man den geneigten Leser dahin gewiesen haben, woraus er schon ersehen kan, wie genau Sie befreundet, und gleichsam als eine Kette zusammen gehenget sind.

Diese hernach benannte vom Adel seynd im Jahr 1386. zu Nürnberg Burger worden, und der Stadt Oeffnung geben, Ihrer Schlös-

 ser,

ser, Innhalt ihrer Verschreibung in der Laden mit grünem N. bezeichnet, dieweil sie mit der Plackerey, die der Adel getrieben, nichts zu thun haben wollen, und sich für der Bund-Stätte Gewalt besorget.

Friederich von Haydeck.	Ritter.
Stephan von Wolffstein.	
Dieterich Fuchs von Stock, *Senior.*	
Hartmann Fuchs.	
Götz Lamprecht, *Senior.*	
Heuntzel Lamprecht von Zabelstein.	
Eberhard Fuchs.	
Appel Fuchs von Stock.	
Heinrich Marschalck von Pappenheim.	
Hanß von Lidtwach.	
Stephan Groß von Trockau.	
Friedrich Gratz.	
Jörg Gratz.	
Cuntz Fuchs von Steinfelden.	
Wilhelm Fuchs von Dornburg.	
Lampel Lamprecht von Zabelstein.	
Heinrich Lamprecht von Zabelstein, *Junior.*	
Eberhard Groß von Trockau.	

Diese nachfolgende Geschlecht findet man in den alten Raths-Büchlein, und so hernach für alte Geschlecht zum Rath confirmirt worden sind, Anno 1332. wird auch dabey zu ersehen seyn, in welchem Jahr dieselbe in Rath gewählet worden.

Die Pfinzing, 1318. Ebner, 1198. Holtzschuher, 1309. Haller, 1276. Grundherr, 1340. Nützel, 1347. Stromer, 1349. Grossen, 1333. Muffel, 1461. Behaim, 1332. Kohler, 1340. Schopper, 1349. Tucher, 1340. Tezzel, 1343. Groland, 1346. Geuder, 1349. Schürstab, 1349. Dörrer, 1350. Mendel, 1354. Volckamer, 1362.

Andere Geschlecht, so zu denen Alten zugelassen worden, als:

Die Pirckheimer, 1386. Paumgärtner, 1396. Rummel, 1402. Zollner, 1402. Kressen, 1305. Pömer, 1395. Rieter, 1437. Faltzner 1403. Schützen, 1404. Zingel, 1435.

Dritte Geschlecht, so zugelassen worden:

Die Löffelholtz, 1440. Hegner, 1441. Reichel, 1447. Lämmlein, 1447. Harßdörffer, 1450. Imhoff, 1402. Starck, 1453, Hirschvogel, 1453. Meichsner, 1453. Prünsterer, 1455. Rehlinger, 1468. Toppler, 1475. Wolff, 1499. Fürer, 1501. Fütterer, 1504. Welser, 1504. Schlüsselfelder, 1536.

Von diesen sind noch die wenigsten vorhanden, sondern meistentheils abge-

storben, deßwegen diejenigen, so annoch in der Rath-Stuben, mit grössern Buchstaben exprimirt sind.

Diese Geschlecht sind hernach von ihres alten Herkommens wegen solchergestalt zugelassen, sie und ihre Kinder, da sie sich ehrlich halten, nichts unerbares handeln, oder Handwerck treiben, (doch nach Erkänntnuß der Herren,) auf dem Rath-Haus zu tanzen, und da der ledigen Personen sich eines theils verheyrathen, daß einer der oder der andern Kinder eines zu der Ehe nehmen, alsdann soll es aber zur Erkänntnuß stehen, ob dieselbe Heyrath dermassen beschehen seye, daß sie alsdann länger auf dem Rath-Haus tanzen mögen oder nicht.

Die Schnöden, Peßler, Spalter, von Wath, von Thill, Kemrer.

Nun folget wer zu Nürnberg Schultheiß gewesen vom 1282. Jahr, und wann ein anderer angetretten ist.

Es wird zwar schon Anno 1226. deß ersten Schultheissen zu Nürnberg mit Namen gedacht, so Conrad Eßler geheissen: Kayser Friederich, gedencket auch in einem Privilegio Anno 1210. eines Schultheissen zu Nürnberg, wird aber nicht mit Namen genennet. Nach Conrad Eßler ist Berthold Pfinzing, Schultheiß worden, wie solches ein alter Brieff, den die Pfinzinger in Handen haben, Sub dato 1227., ausweiset: Wer aber nach diesem Berthold Pfinzing, bis auf Berthold Pfinzing Reichs-Voigt, welchen man Anno 1282. in den Briefflichen Urkunden das erstemahl findet, das Schultheissen-Amt verwaltet hat, wird heut zu Tag schwerlich zu erfahren seyn.

	Anno
Berthold Pfinzing. War auch Reichs-Voigt.	1282
Cunrad Eßler, der gerechte Richter.	1297
Heinrich Geuschmid, *alias Pfinzing.*	1306
Seyfried von Cammerstein.	1309
Eckenbrecht Kohler.	1313
Conrad Eßler.	1314
Conrad Pfinzing.	1318
Albrecht Rösch.	1323
Rappolt von Külßheim.	1327
Conrad Pfinzing.	1335
Conrad Groß.	1341
Heinrich von Perg, Ritter.	1348
Conrad Groß.	1352
Heinrich Groß.	1356
Friederich Groß.	1362
Conrad Groß.	1365
Heinrich Geuder.	1366
Ludwig Schenck von Reicheneck, Ritter.	1386
Apele Fuchs, Ritter.	1388

Friederich von Lauffenholz, Ritter.	"	"	1389
Jörg Kraitz, Ritter.	"	"	1407
Stephan von Absperg, Ritter.	"	"	1410
Ulrich von Treuttlingen, Ritter.	"	"	1411
Hannß von Rosenberg, Ritter.	"	"	1414
Hannß von Sparneck, Ritter.	"	"	1416
Wigoleiß von Wolffstein, Ritter.		"	1421
Matthes von Lichtenstein, Ritter.		"	1423
Wernher von Parsperg, Ritter.	"	"	1442

NB. In eben diesem Jahr findet man Ulrich Hallern, Schultheissen-Amts-Verwesern, vielleicht ehe der von Parsperg daran kommen.

Sigmund von Egloffstein, Ritter.	"	"	1462

NB. In diesem Jahr findet man Niclas Muffel Schultheissen-Amts-Verwesern.

Ruprecht Haller.	"	: "	1476

NB. Die Historische Nachrichten melden zwar, pag. 269. daß Ruprecht Haller, Anno 1478. seye Schultheissen-Amts-Verweser gewesen, und die Raths-Tabell im Jahr 1474., zeiget deutlich, daß er damahlen Losunger worden; wie solche eben dieser Ursachen wegen auch mit angedruckt ist.

Sigmund Marschalck von Pappenheim, Ritter.		"	1479
Hiltpolt von Thüngen, Ritter.	"	:	1487
Wolff von Parßberg, Ritter.	"	"	1492
Hannß von Weißdorff, Ritter, Schultheiß und Amtmañ.			1500
Caspar Schlick, Graf zu Passau, Herr zu Weißkirchen und Elenpogen, Ritter.	"	"	1503
Hannß von Obernitz, Ritter.	"	"	1505
Tyllmann von Bremlet, Ritter.	"	"	1534
Haug von Parßberg, Ritter zu Parßperg und Luppurg, ist zu einem Schultheissen antretten den 26. Julii.	"	"	1547
Lienhard Tucher, Schultheissen-Amts-Verwesere, vielleicht als Haug von Parsberg, deß Kriegs halben abwesend geweßt.	" "	"	1554
Joachim von Westhausen.	" "	"	1562

NB. Dieser Schultheiß ist der Letzte gewesen, dann als derselbige abgangen, hat E. E. Rath vom Kayser die Freyheit ausgebracht, daß jederzeit der Elteste deß Raths, Schultheissen-Amts-Verwalter seyn solle. Zuvor ist gemeiniglich einer von Adel gewest, und Jährlich mit 800. fl. besoldet worden und auf 8. Pferde Futter bekommen. Uber die Burgerschafft hat er nichts zu gebieten gehabt, allein alle Gerichts-Händel, so unter Brieflichen Urkunden verfertiget worden, sind in seinem Namen ausgangen, und in der Losung-Stuben gesiegelt worden.

Endereß

	Anno
Endereß Imhoff der Aelter, als der erste Schultheissen-Amts-Verwalter // //	1571
Balthasar Dörrer // //	1579
Wilibald Schlüsselfelder // //	1586
Hieronimus Baumgärtner. //	1589

Nun folget die Wahl eines Losungers Anno 1514. Donnerstag nach Luciæ.

ALs durch Aenderung Anthoni Tezzels des Aeltern, der aus trefflichen redlichen Ursachen aller seiner Aempter, sowohl auch das Loosunger-Ampts von E. E. Rath entsetzt, seynd zu der Wahl eines andern Loosungers ausgefordert, Herr Martin Geuder, Herr Lienhard Grundherr, und Herr Jeronimus Ebner, welcher Ebner aus denen mit ein mehrern, alsbald miteinander zu einem Obersten Hauptmann, sowohl auch Loosunger ist gemacht worden.

Dieser Anthoni Tezzel, solle auf den alten Nürnberger Thurn gelegt und allda vermaurt worden seyn, darauf er 3. Jahr und 10. Wochen gelegen. Die Ursach aber soll diese gewesen seyn: Daß Er mit Marggraf Casimir einen heimlichen Verstand gehabt, und Ihme die Stadt Nürnberg veruntreuen wollen, solle Ihme auch schon das Thiergärtner Thor, bey Nacht geöffnet haben, aber GOtt wolte es nicht haben, denn ein Becken-Jung wolte seinem Becken-Knecht einen Trunck Wasser hohlen, da laufft sein Hund ohngefehr mit hinaus, springt vor ihm her, laufft zum Thor, welches offen gestanden, hinaus: Da aber der Jung mit dem Wasser nach Hauß gehen wolte, rufft er seinem Hund, da er nun nicht hören wolte, lieff er zum Thor, den Hund zu suchen, indeme sihet er, daß das Thor offen stehet, lauffet nach Hauß, und sagt es seinem Meister, der alsbald mit 2. Nachbarn zu dem Herrn Burgermeister gelauffen, solches angezeigt, welcher hart darüber erschrocken, und Befehl geben, man solle alsobald wieder zusperren, hat auch bey eitler Nacht den ganzen Rath zusammen lassen fordern, da dann alsobald in Erfahrung gebracht worden, wie der Herr Tezzel solches in das Werck gerichtet habe, 2c. Sind also dieses die trefliche redliche Ursachen, warum dieser Anthoni Tezzel aller seiner Aemter, sowohl auch das Loosunger-Amts von E. E. Rath ist entsetzt worden.

Nun folget, wer zu Nürnberg ist Losunger gewesen/ von Anno 1402. auch wann sie ankommen.

	Anno
Karl Holzschuher.	1402
Hannß Tucher *Senior.*	1402
Sebald Pfinzing.	1422
Erhard Schürstab.	1425
Hannß Tezzel.	1430
Hannß Teuffel.	1439
Paulus Vorchtel.	1440
Ulrich Haller.	1441
Hannß Groland.	1447
Karl Holzschuher.	1448
Erhard Schürstab.	1455
Paulus Grundherr.	1456
Niclas Muffel.	1459
Anthoni Tucher.	1461
Jobst Tezzel.	1468
Ruprecht Haller.	1473
Niclas Groß.	1476
Gabriel Nützel.	1489
Paulus Volckamer.	1491
Jeronimus Schürstab.	1501
Anthoni Tucher.	1505
Anthoni Tezzel.	1507
Jeronimus Ebner.	1514
Caspar Nützel.	1524
Christoph Tezzel.	1529
Martin Geuder.	1532
Hannß Volckamer.	1533
Lienhard Tucher.	1536
Andreas Imhoff.	1545
Sebald Haller.	1565
Balthasar Dörrer.	1518
Wilibald Schlüsselfelder.	1579
Hieronimus Baumgärtner.	1586

In den Historischen Nachrichten lieset man pag. 199. daß Anno 1402. die Ordnung gemacht worden, daß allezeit die ältesten Herren deß ältern Geheimen Raths alle wichtige Sachen tractiren, und die Einnahm und Ausgab der Stadt versehen sollten, deß wegen die Losung genennet worden. Und sind die ersten gewesen, Herr Karl Holtzschuher und Hannß Tucher: Allein Anno 1395. pag. 189. findet man in eben diesen Nachrichten, daß in diesem Jahr Hannß Tucher zu einem Losunger erwählet worden. Ist also hieraus zu schliessen, daß Karl Holtzschuher und Hannß Tucher nicht die ersten, sondern schon Anno 1395. Hannß Tucher als Losunger gewesen.

Anno 1343. haben die Burgere deß Raths Herrn Friederich Tezzel zum Rath erwählet, auch alsobald in den Jungen Burgermeisterstand gesetzt.

Hier heisset es in denen Historischen Nachrichten, Burgere deß Raths, womit vielleicht der Autor anzeigen will, daß sie ebenfalls alle Burgerliche Onera zu tragen hätten, welches man aber in der Unpartheyisch-Treumeynenden Erläuterung ganz anderst wahrnimmt, also, daß ein Geschlechter gegen einem Kauffmann oder vermöglichen Burger nur das vierte Theil contribuirt, mithin eher denen Kauff-Leuten und Burgerschafft als dem Patritiat das Wort Reichs-Stand, bey zu legen wäre.

Anno 1378. findet man erstlich die 8. Raths-Personen von den Handwerckern im Raths-Buch, (andere setzen Anno 1370.,) und sind diese Handwercker: Ein Schneider, ein Kürschner, ein Bierbräuer, ein Beck, ein Färber oder Tucher, ein Blechschmidt, (jetziger Zeit ein Goldschmidt,) ein Metzger, ein Lederer. Sie gehen aber nicht alle Tag zu Rath, wie die Erbaren, sondern werden zu gewissen Zeiten, insonderheit beruffen.

Von diesen Handwerckern hat man in einigen schrifftlichen Urkunden diese Nachricht, daß, als solche in den Rath aufgenommen worden, zu selbiger Zeit keine Alte Genandten sollen gewesen seyn, sondern diese 8. Handwercker hätten alle Tage bey Rath erscheinen müssen, da sie sich aber nach der Hand beschwehrten, wie es ihnen an ihren Nahrungen gar zu schädlich seye, so habe man Ihnen 8. Alte Genandte associrt, die an ihrer Stelle Täglich erscheinen sollen, und hätte dieses Gravamen Ein Hoch-Edler Rath für ganz bekandt angenommen, nur damit die Rath-Stuben aus lauter Geschlechtern bestehe, werden auch diese Handwercker heut zu Tag nicht eher fürgefordert, als wenn der Rath zu den Rechten sitzet, oder bey einer Burgermeister-Frag, wobey sie ohnehin nicht viel zusagen haben; Ausser um Oesterliche Zeit, kommen sie ganzer vier Wochen Täglich in den Rath, bis alle und jede Aemter wieder besetzet seyn.

(o)

Electores Anno 1472.

Hannß Koler, Anthoni Tucher, Gottlieb Volckmair, Martin Behaim, Anthoni Ebner.

Erklärung der Buchstaben. a. bedeut einen alten Burgermeister, Derer 13. sind. e. bedeut älterer Herr oder das Septemvirat. L. bedeut Losunger, derer 2. des Raths und 1. aus den Handwerckern sind. o. bedeut Obrister Hauptmann, derer 3. sind. m. bedeut, daß sie das erstemahl in den Rath kommen. * bedeut, daß sie aus dem Rath gekommen sind. Die bemerckte Zahlen von No. 1. bis 42., in der Raths-Wahl Anno 1487. bedeuten die Vota in der Rath-Stuben, wie diese untereinander vermischt sind. † bedeut, daß sie in selbigem Jahr gestorben sind.

	Consules.		Scabini.
o.a.e.	Hannß Koler.	L.o.e.a	Jobst Tezzel.
e. a.	Berthold Pfinzing.	e.a.	Ruprecht Haller.
e. a.	Karl Holzschuher.		Gabriel Nützel.
a.	Wilhelm Dörrer.		Peter Harsdörffer.
a.	Jobst Haller.		Haymeran Zingel.
a.	Hannß Lemlein.	L.o.e.a	Anthoni Tucher.
a.	Hannß Pirckamer.	a.	Wilhelm Löffelholz.
	Gabriel Tezzel.		Anthoni Holzschuher.
	Ulrich Grundherr.		Paulus Rieter.
	Hieronimus Kreß.	e.a.	Niclas Groß.
	Franz Rummel.	a.	Erasmus Schürstab.
	Jacob Rehlinger.		Hannß Imhoff.
m.	Haintz Geuder.		Paulus Volckmair.
	Alte Genandte.		Handwercker.
	Gottlieb Volckmair.	L.	Anthoni Tallner.
	Endres Tucher.		Fritz Hollfelder.
	Martin Behaim.		Hannß Elwanger.
	Anthoni Ebner.		Hannß Kaltenhauser.
	Caspar Schopper.		Hannß Flock.
	Nicolaus Groland.	†	Hannß Meusel.
	Stephan Koler.		Cunrad Seuß.
m.	Peter Nützel.		Hannß Behaim.

Electo-

Electores Anno 1473.

Jobst Tezzel, Karl Holzschuher, Endres Tucher, Caspar Schopper, Niclas Groland.

	Consules.		Scabini.
✝ o.e. a.	Hannß Koler.	✝ L.o.e.a.	Jobst Tezzel.
e. a.	Berthold Pfinzing.	a.	Wilhelm Löffelholz.
e. a.	Niclas Groß.		Gabriel Nützel.
e. a.	Karl Holzschuher.		Haymeran Zingel.
a.	Wilhelm Dörrer.		Jacob Rehlinger.
a.	Jobst Haller.	L.o.e.a.	Anthoni Tucher.
✝ a.	Hannß Lemmlein.		Hannß Pirckamer.
a.	Gabriel Tezzel.		Anthoni Holzschuher.
	Ulrich Grundherr.		Paulus Rieter.
	Jeronimus Kreß.	e.a.	Ruprecht Haller.
	Peter Harsdörffer.	✝ a.	Erasmus Schürstab.
	Franz Rummel.		Hannß Imhoff.
	Niclas Groland.		Paulus Volckamer.
	Alte Genandten.		Handwercker.
	Gottlieb Volckmair.	✝ L.	Anthoni Tallner.
	Endres Tucher.	✝	Fritz Hollfelder.
	Martin Behaim.		Hannß Ellwanger.
	Anthoni Ebner.		Hannß Kaltenhausser.
	Caspar Schopper.		Hannß Flock.
	Endres Geuder.		Cunrad Seuß.
	Stephan Koler.		Hannß Behaim.
m.	Sebald Stromer zur Rosen.	m.	Jörg Gumler.

Bey dieser Raths-Wahl Anno 1472. und 1473. ist deutlich zu ersehen, was für ein grosser Unterschied und Veränderung gegen der jetzigen Zeit ist, indeme der erste und sechste Scabinus Loosunger, Obrister Hauptmann, Aelterer Herr und Aelterer Burgermeister gewesen, der erste Consul aber Obrister Hauptmann, Aelterer Herr und Aelterer Burgermeister war, der zweyte, dritte, auch vierdte Consul, auch zweyte und zehende Scabinus das Septemvirat gar ausgemacht, da hingegen nach der heut zu Tags eingerichteten Wahl, jederzeit die ersten sieben, nemlich 4. Consules, 3. Scabini das Septemvirat beschliessen, der erste Consul und erster Scabinus als Losunger, Obrister Hauptmann, alter Herr und alter Burgermeister, der zweyte Consul, als dritter Obrister Hauptmann, Aelterer Herr und alter Burgermeister, der 4. und 6. Scabinus, der 5. und 7. Consul aber, als Aeltere Herren und alte Burgermeistere das Septemvirat beschliessen: Muß also ehedessen nicht erblich gewesen seyn, wie jetzo, sondern ordentlicher Weise durch die Wahl creirt worden seyn: Wie dann zu observiren ist, daß der 22. Scabinus damahlen alter Burgermeister war, allwo heutiges Tages ein solcher noch lange zu warten hat, bis die Reihe, als alter Burgermeister an ihn kommt.

Electores Anno 1474.

Anthoni Tucher, Niclas Groß, Gottlieb Volckmair, Martin Behaim, Anthoni Ebner.

	Consules.		Scabini.
e. a.	Berthold Pfinzing.	L.o.e.a.	Anthoni Tucher.
o. e. a.	Niclas Groß.	a.	Wilhelm Löffelholz.
e. a.	Karl Holzschuher.	a.	Jeronimus Kreß.
a.	Jobst Haller.		Hannß Imhoff.
a.	Gabriel Tezzel.		Niclas Groland.
a.	Hannß Pirckamer.	L.o.e.a.	Ruprecht Haller.
† a.	Martin Behaim.	e.a.	Gabriel Nůtzel.
	Anthoni Ebner.		Paulus Volckmaier.
	Peter Harsdöffer.		Haymeran Zingel.
	Endres Geuder.	e.a.	Wilhelm Dörrer.
	Stephan Koler.		Ulrich Grundherr.
	Franz Rummel.		Anthoni Holzschuher.
m.	Ortolff Stromeier.		Paulus Rieter.
	Alte Genandten.		Handwercker.
†	Gottlieb Volckmaier.	L.	Hannß Ellwanger.
	Endres Tucher.		Hannß Kaltenhausser.
m.	Ludwig Pfinzing. Senior.		Hannß Flock.
	Caspar Schopper.		Cunrad Seuß.
	Peter Nůtzel.		Hannß Behaim.
m.	Matthes Ebner.		Jörg Gumler.
m.	Sebald Rieter.	m.	Cunz Koburger.
m.	Jeronimus Schůrstab.	m.	Hannß Meler.

Electores Anno 1475.

Ruprecht Haller, Karl Holzschuher, Endres Tucher, Ludwig Pfinzing, Senior, Caspar Schopper.

	Consules.		Scabini.
e.a.	Berthold Pfinzing.	L.o.e.a.	Anthoni Tucher.
o.e.a.	Niclas Groß.	† a.	Wilhelm Löffelholz.
e.a.	Karl Holzschuher.	a.	Hannß Pirckamer.
a.	Jobst Haller.	a.	Peter Harsdörffer.
a.	Gabriel Tezzel.		Anthoni Holzschuher.
	Endres Geuder.	L.o.e.a.	Ruprecht Haller.
	Paulus Rieter.	e.a.	Gabriel Nůtzel.
	Haymeran Zingel.	a.	Hannß Imhoff.
	Stephan Koler.		Ulrich Grundherr.

Mat-

	Matthes Ebner.	e.a.	Wilhelm Dörrer.
	Ortolff Stromeier.		Jeronimus Kreß.
m.	Hainz Topler.		Paulus Volckmaier.
m.	Sebald Reich.		Niclas Groland.
	Alte Genandten.		Handwercker.
*	Endres Tucher.	L.	Hannß Ellwanger.
	Ludwig Pfinzing. Senior.		Hannß Flock.
	Caspar Schopper.	†	Hannß Kaltenhausser.
	Anthoni Ebner.		Hannß Behaim.
	Peter Nützel.		Jörg Gumler.
	Sebald Rieter.		Cunz Coburger.
	Jeronimus Schürstab.		Hannß Meler.
m.	Hannß Volckmaier.	m.	Hannß Riß.

In diesem Jahr ist Endres Tucher in den Carthäuser-Orden gekommen, welcher der erste alte Genandte, und zugleich Baumeister gewesen ist.

Bey dieser Raths-Wahl Anno 1474. und 1475. kan man ersehen, wie auch der 22. Scabinus als Aelterer Herr und alter Burgermeister, zu einem Loosunger und Obristen Hauptmann seye erwählet worden, hingegen siehet man, wie Hannß Pirckamer Anno 1472. der siebende Consul alter Burgermeister gewesen, hingegen Anno 1473. wieder Junger Burgermeister, Anno 1474. aber ebenfalls wieder alter Burgermeister war. Martin Behaim aber, im 1473. Jahr noch alter Genandter, Anno 1474. aber hingegen schon alter Burgermeister gewesen, da doch heut zu Tag vor gewiß gesagt wird, daß der dritte alte Genandte nicht mehr als Burgermeister gewählet wurde, sondern als ein alter Genandter absterben müste, und ist nun desto eher zu glauben, weilen Anno 1732. Sigmund Pfinzing, im 31. Jahr als vierdter alter Genandter zu einem Jungen Burgermeister gewehlet worden, damit, wann ohngefähr einer von denen zweyen ersten alten Genandten mit Tod abgehen möchte, dieser nicht Lebenslang als ein alter Genandter bleiben müßte. Indeme ältere Herren vorhanden waren, welche lange Jahre in andern Bedienungen gewesen, und vieles sollen erfahren haben. Auch ist zu observiren, daß Peter Nützel Anno 1472. Alter Genandter, Anno 1473. aber gar nicht im Rath. Von Anno 1474. bis 1479. hingegen wieder alter Genandter war: Wiederum ist zu bemercken, daß Anthoni Ebner Anno 1474. Junger Burgermeister gewesen, Anno 1475. aber wieder alter Genandter, Anno 1476. dannoch wieder Junger Burgermeister war; das Merckwürdigste aber ist dannoch, wie Anno 1475. Endres Tucher, erster alter Genandter, und zugleich Baumeister in den Carthäuser-Orden, gekommen; da heutiges Tags die Alten Genandten, die Baumeister-Stelle nicht mehr bekommen, sondern jederzeit einer aus deme Consulibus oder Scabinis solche zu gewarten hat.

Electores Anno 1476.
Anthoni Tucher, Niclas Groß, Anthoni Ebner, Peter Nützel, Sebald Rieter.

	Consules.		Scabini.
e. a.	Bertholt Pfinzing.	†L.o.e.a	Anthoni Tucher.
o. e. a.	Niclas Groß.		Gabriel Nützel.
e. a.	Karl Holtzschuher.	e.a.	Ulrich Grundherr.
a.	Jobst Haller.		Paulus Rieter.
a.	Gabriel Tezzel		Stephan Koler.
a.	Hannß Pirckamer.	L.o.e.a.	Ruprecht Haller.
	Jeronimus Kreß.	a.	Paulus Volckmair.
a.	Peter Harßdörffer.		Anthoni Holtzschuher.
	Anthoni Ebner.		Ortolff Stromeir.
	Endreß Geuder.	e.a.	Wilhelm Dörrer.
	Haymeran Zingel	a.	Hannß Imhoff.
	Sebald Rieter.		Niclas Groland.
	Sebald Reich.	m.	Hannß Tezzel.
	Alte Genandte.		**Handwercker.**
	Ludwig Pfinzing, Senior.	L.	Hannß Elwanger.
	Caspar Schopper.		Hannß Flock.
	Peter Nützel.		Hannß Behaim.
m.	Hannß Tucher.		Jörg Gumler.
	Hannß Volckmair.		Hannß Meler.
	Matthes Ebner.		Hannß Riß.
	Jeronimus Schürstab.	m.	Hannß Zyner.
	Ulmann Stromeir.		Cuntz Koburger.

In diesem Jahr hat der Kayser den Rath zu Nürnberg befreyet, daß Sie und Ihre Losungere, was der Stadt Einkommen betrifft, niemand als dem Römischen Kayser, Rechnung zu thun schuldig seyn sollten.

Hier will man den geneigten Leser auf den 25ten Absatz der Unpartheyisch-treumeinenden Erläuterung gewiesen haben, damit er daselbsten ersehen könne, daß dieses Privilegium nur in so lang, bey dergleichen Administrations-Rechnungen zu verstehen, so lang als die Burgerschafft keine Klage darüber zuführen hat, da im Gegentheil einer beschwehrten Burgerschafft jederzeit der Weg offen stehet, bey dem Höchsten Oberhaupt ihre wohlgegründete Klagen fürzutragen, und einen allergerechtesten Ausspruch und Hülffe abzuwarten. Es nimmt freylich ein Hoch-Edler Rath dieses Privilegium bey dermahligen Läufften in einem andern Verstand an, und vermeynet, dadurch aller und jeder Verantwortung und Rechnung, so wohl über Einnahm als Ausgab befreyet zu seyn: Gleichwie man aber glaubet, daß alle und jede Privilegia der in GOtt ruhenden Höchst-Seel. Kaysere jederzeit Salvo Præjudicio Tertii gegeben worden, so wird es auch bey diesem zu verstehen seyn, da widrigenfalls es ein sehr hartes vor dergleichen Reichs-Burgere wäre, wann sie nur müsten mit sich umgehen lassen, wie es denen Raths-Gliedern gefällig, zumahlen es ohnehin klar am Tag, daß jetziger Zeit alles und jedes, (nichts ausgenommen,) nur zur Last der Burgerschafft und zu Schwächung der noch übrig sehr wenigen Freyheiten angesehen.

Electo-

Electores Anno 1477.

Ruprecht Haller, Karl Holtzschuher, Ludwig Pfinzing, Caspar Schopper, Hannß Volckmair.

Consules.			Scabini.
e.a.	Berthold Pfinzing.	L.o.e.a.	Ruprecht Haller
o.e.a.	Karl Holtzschuher.	e.a.	Gabriel Nützel.
e.a.	Wilhelm Dörrer.	a.	Hannß Imhoff.
a.	Jobst Haller.		Ulrich Grundherr.
	Caspar Schopper.		Anthoni Holtzschuher.
	Endres Geuder.	L.o.e.a.	Niclas Groß.
a.	Anthoni Ebner.	a.	Paulus Volckmair.
a.	Peter Harßdörffer.	a.	Niclas Groland.
	Paulus Rieter.		Sebald Rieter.
	Ortolff Stromeir.	e.a.	Gabriel Tezzel.
	Stephan Koler.	†	Jeronimus Kreß.
	Sebald Reich.		Haymeran Zingel.
m.	Anthoni Tucher.		Ullmann Stromeir.
	Alte Genandte.		Handwercker.
†	Ludwig Pfinzing.	L.	Hannß Elwanger.
	Peter Nützel.		Hannß Flock.
	Hannß Volckamer.		Hannß Behaim.
	Matthes Ebner.		Jörg Gumler.
	Hannß Tucher.		Hannß Meler.
	Jeronimus Schürstab.		Hannß Riß.
	Hannß Tezzel.		Haintz Zyner.
m.	Paulus Imhoff.		Kuntz Koburger.

In diesem Jahr ist der Chor zu St. Lorenzen-Kirch vollbracht worden am Oster-Abend, daran man gebauet seither 1439., hat gekostet, 13310.fl.

In diesem 1476. und 1477. Jahr ersiehet man, daß Matthes Ebner wieder ein alter Genandter ist, da er doch Anno 1475. schon Junger Burgermeister gewesen; warum aber dieses geschehen, kan man nicht so genau wissen, jedoch glaubt man, daß, weilen ehedessen eine freye Wahl, und mehrere Raths-fähige Geschlechte vorhanden gewesen, man auf die besten und klügesten Männer regardiren können, welches aber heutiges Tages in Ermanglung derer Raths-fähigen nicht seyn kan, sondern man nur diejenige erwählen muß, welche vorhanden sind, besonders da manchmahlen von einem Geschlecht nur eine einzige männliche Descendenz noch übrig ist, da es dann bey so gestalten Sachen nicht anderst seyn kan, als daß man denjenigen nehme, und in den Rath introducire, nur damit kein neues Raths-fähiges Geschlecht erwählet, oder ein anderer ansehnlicher und verständiger Herr, welchem es schon längst gebühret, darff darzu genommen werden.

Electores Anno 1478.

Niclas Groß, Jobst Haller, Hannß Tucher, Peter Nützel, Jeronimus Schürstab.

	Consules.		Scabini.
†e.a.5	Berthold Pfinzing.	L.o.e.a.4	Ruprecht Haller, war auch
o.e.42	Karl Holtzschuher.	a. 10	Paulus Volckmair (Schult-
e.a.6	Wilhelm Dörrer	a.14	Niclas Groland. (heissen-
e.a.7	Gabriel Tezzel.	21	Haymeran Zingel. (Ambs-
a.1	Jobst Haller, an der Frag.	36	Sebald Rieter. (Verweser.
a.41	Peter Harßdörffer.	L.o.e.a.3	Niclas Groß.
13	Anthoni Ebner.	a.42	Hannß Imhoff.
38	Endres Geuder.	27	Hannß Tucher.
20	Paulus Rieter.	34	Ullmann Stromeir.
17	Ortolff Stomeir.	e.a.8	Gabriel Nützel.
23	Stephan Koler.	11	Ulrich Grundherr.
25	Sebald Reich.	18	Anthoni Holtzschuher.
m.28	Jacob Groland.	m.31	Sebald Pfinzing.
	Alte Genandte.		Handwercker.
9	Caspar Schopper.	L.16	Heinrich Zyner.
40	Peter Nützel.	29	Hannß Elwanger.
12	Hannß Volckamer.	32	Hannß Flock.
15	Mathes Ebner.	22	Hannß Behaim.
37	Jeronimus Schürstab.	19	Jörg Gumler.
24	Anthoni Tucher.	29	Cunrad Koburger.
33	Paulus Imhoff.	35	Hannß Meler.
30	Gabriel Muffel.	26	Hannß Riß.

Bey dieser Raths-Wahl Anno 1478. ist zu bemercken, wie einer aus den Loosungern, und einer aus den alten Burgermeistern, welche an der Frag gesessen, samt einem Jungen Burger-Meister, nebst 2. alten Genandten Wählere gewesen. Heut zu Tag aber sind es jederzeit 2. von denen ältesten Herren, nebst 3. alten Genandten, dieses 1478. Jahr ist ratione der in der Rath-Stuben angemerckten Stimmen, wie solche hin und wider gehen, absonderlich remarquabel, daraus man sehen kan, wie sie gegen der jetzigen Zeit eingeführt: Absonderlich ist zu observiren, daß der fünffte Consul, in diesem Jahr an der Frag gesessen, da doch jederzeit heut zu Tag der zweyte Scabinus diese Frag verrichtet; ob aber selbiger Zeit auf der redenden Banck, wie in der Tabell auf Anno 1734. zu ersehen, auch 26. Vota gewesen, oder ob die redende und schweigende Banck dazumahlen in gleiche Stimmen eingetheilt war, kan man aus dieser Jahrs-Wahl deß 1487. Jahrs nicht ersehen; vermuthlich aber sind sie in gleichen Stimmen bestanden, weilen der neundte Herr unter denen Consulibus & Scabinis an der Frag gesessen, der damahlen keiner aus dem Septemvirat war, sondern nur ein alter Burgermeister, da heutiges Tages jederzeit der vierdte Aeltere Herr, als Scabinus das erste Votum in der Rath-Stuben hat, mithin an der Frag sitzt. Man siehet auch, wie in vorigen Jahren Hannß Elwanger, von denen Handwerckern, Loosunger gewesen, in diesem und nachfolgenden Jahr aber Heinrich Zyner, da doch Hannß Elwanger noch bey Leben gewesen, muß also vor diesem die

freye

freye Wahl strenger observirt worden seyn, und vermuthlich, wann man gesehen, daß einer zu diesem oder jenem nicht tauglich befunden worden, hat man bey der jährlichen Wahl andere davor erwählet, da es heutiges Tages ein ganz anderes ist, und wann ein Herr einmal in den Rath introducirt ist, darff er gewiß versichert seyn, daß kein anderer mehr an seine Stelle erwählet wird, sondern bleibt in seiner Ordnung, wie er ist gewählet worden, und wann einer aus denen, die ihme vorgehen, stirbt, so rucket er stetigs besser hinauf, wird ihme auch keiner vorgezogen, wie es die nachfolgende Jahrgänge von Anno 1732. 1733. und 1734. deutlich vor Augen legen.

Electores Anno 1479.

Ruprecht Haller, Karl Holzschuher, Caspar Schopper, Hannß Volckmair, Matthes Ebner.

	Consules.		Scabini.
o.c.a.	Karl Holzschuher.	L.o.e.a.	Ruprecht Haller.
e.a.	Wilhelm Dörrer.	L.o.e.a.	Niclas Groß.
†e.a.	Gabriel Tezzel.	e.a.	Gabriel Nützel.
a.	Jobst Haller, an der Frag.	e.a.	Paulus Volckmair.
a.	Peter Harsdörffer.	a.	Niclas Groland.
a.	Anthoni Ebner.	a.	Hannß Imhoff.
	Endres Geuder.	a.	Ulrich Grundherr.
	Paulus Rieter.		Anthoni Holzschuher.
	Stephan Koler.		Haymeran Zingel.
	Ulman Stromeir.		Ortolff Stromeir.
	Sebald Reich.		Sebald Rieter.
m.	Lienhard Behaim.		Sebald Pfinzing.
m.	Marquard Mendel.		Anthoni Tucher.
	Alte Genandten.		Handwercker.
	Caspar Schopper.	L.	Hainrich Zyner.
	Hannß Tucher.		Hannß Elwanger.
	Hannß Volckmair.		Jörg Gumler.
	Peter Nützel.		Hannß Behaim.
	Matthes Ebner.		Hannß Ryß.
	Jeronimus Schürstab.		Hannß Meler.
	Gabriel Muffel.	†	Hannß Flock.
	Jacob Groland.		Cunrad Koburger.

In diesem Jahr wurde gemacht, daß man die Schöpffen und deß Raths sowohl die alten Genandten, und die von denen Handwerckern an die Taffel nacheinander in der Rath-Stuben anschreiben solle.

In diesem Jahr hat K. Friederich der Stadt Nürnberg, den Bann über das Blut in dem Hals-Gericht ihnen unterworffen, verliehen, dergestalten, daß sie solchen Bann einem Erbarn Mann zu der dritten Hand fürderbaß verleihen sollen und mögen. Datum 3. Julii.

Daß in diesem Jahr die Schöpffen und deß Raths, sowohl die alten Genandten, und die von denen Handwerckern an die Taffel nacheinander in der Rath-Stuben sind angeschrieben worden, muß wider seine besondere Bedeutung gehabt haben, daß es vorhero nicht schon geschehen, besonders da man aus der Wahl ersiehet, daß die 13. alten Burgermeistere

schon die Obersten sind, da doch in denen vorigen Jahren manchmalen der 20. in der Ordnung noch ein alter Burgermeister war, auch wird observirt, daß der erste Consul 1. Obrister Hauptmann, die 2. ersten Scabini aber Losunger waren; auch kan man wahrnehmen, daß Hannß Tucher und Jacob Groland wieder zu alten Genandten sind gewählet worden, da sie doch in dem vorigen Jahr schon des Raths und junge Burgermeister gewesen, warum aber diese Veränderung vorgenommen worden, kan man nicht anderst schliessen, als daß selbiger Zeit ein Herr, wann er Alters halber nicht mehr hat können fortkommen, der Ruhe desto besser zu geniessen, wieder zu einem alten Genandten ist erwählet worden, da es aber heut zu Tag nicht mehr geschiehet, sondern alle Stuffenweis steigen; Ja es würde denen Herren Aeltern, zumahlen, da diese in denen besten und einträglichsten Ämptern als Deputati sitzen, nicht lieb seyn, wann die alte Zeit noch seyn sollte, indeme diese bey so gestalten Sachen aus den höchsten Ehren-Stuffen, und besten Ämptern hinweg, sodann erst wider die alte Genandten Stelle bekleiden müsten. Man sehe nur das edirte Aempter-Büchlein recht nach, so wird man finden, wie das Septemvirat in denen besten und einträglichsten Deputationen als Præsidenten heutiges Tages sind, und ersichet man, daß mancher älterer Herr 10. 12. auch bis 20. Deputationen zu verwalten, von welchen er überall seinen Antheil zu gewarten hat.

Electores Anno 1732.

Herr Christoph Fürer, Herr Christoph Gottlieb Volckamer, Herr Georg Christoph Pömer, Herr Christoph Jacob Muffel, Herr Sigmund Pfinzing.

	Consules.				Scabini.
†L.o.e.a	Christoph Fürer.	a	a	L.o.e.a	Joh. Christoph v. Imhoff, *Sen.*
o.e.a.	Hieronimus Wilh. Ebner.	b	b	e.a.	Christ. Gottl. Volckamer, an der
e.a.	Carl Benedict Geuder.	c	c	e.a.	Joh. Sigm. Holtzschuher. (Frag.
e.a.	Jac. Sigmund Pfinzing.	d	d	a.	Ulrich Sebastian Fürer.
†a.	Joh. Hieronim. Löffelholtz.	e	e	a.	Sigmund Friederich Behaim.
†a.	Johann Paul Tucher.	f	f	a.	Johann Carl Ebner.
a.	Johann Carl Welser.	g	a		Jacob Christoph Stromer.
	Christ. Wilib. Harsdörffer.	a	b		Adam Rudolph Geuder.
	Georg Christ. Volckamer.	c	c		Christoph Michael Kreß.
	Joh. Christ. v. Imhoff, Jun.	b	d		Christoph Carl Welser.
	Burckh. Sig. Holtzschuher.	d	e		Sigm. Christoph Harßdörffer.
	Carl Sigm. Ferd. Grundherr.	e	f		Johann Joachim Haller.
	Johann Sebastian Haller.	f	g		Georg Gottlieb Pömer.
	Alte Genandte.				Handwercker.
	Georg Burckh. Löffelholtz.			†L.	Jeremias Rößler, Kirschner.
	Georg Christoph Pömer.				Georg Burckhard. Schneider.
	Christoph Jacob Muffel.				Johann Ernst Held, Metzger.
	Sigmund Pfinzing.				Nic. Hieronimus Höfler, Gold-
	Adam Rudolph Kreß.				Georg Ad. Schmid, Beck. (schmid
	Johann Carl Grundherr.				Andreas Ernst, weisser Bierbräuer.
	Felix Jacob Tezzel.				Michael Höger, Rothgerber.
m.	Johann Paul Tucher.				Georg Bittelmayr, Tuchmacher.

Electo-

Electores Anno 1733.

Herr Johann Christoph von Imhoff, Senior, Herr Carl Benedict Geuder, Herr Georg Burckhard Löffelholtz, Herr Adam Rudolph Kreß, Herr Johann Carl Grundherr.

	Consules.				Scabini.
L.o.e.a	Joh. Christoph v. Imhoff, Sen.	a	a	L.o.e.a	Carl Benedict Geuder.
o.e.a	Christoph Gottlieb Volckamer	b	b	e.a.	Hieronimus Wilh. Ebner, an
e.a.	Joh. Sigmund Holtzschuher.	c	c	e.a.	Jac. Sigm. Pfinzing. (der Frag.
e.a.	Ulrich Sebastian Fürer.	d	d	a.	Sigmund Friederich Behaim.
a.	Johann Carl Ebner.	e	e	a.	Johann Carl Welser.
a.	Jacob Christoph Stromer.	f	f	a.	Christoph Wilib. Harßdörffer.
a.	Adam Rudolph Geuder.	g	a		Georg Christoph Volckamer.
	Christoph Michael Kreß.	a	b		Joh. Christoph v. Imhoff, *Junior.*
	Christoph Carl Welser.	b	d		Burckh. Sigm. Holtzschuher.
	Sigm. Christoph Harßdörffer.	c	c		Carl Sigm. Ferd. Grundherr.
	Johann Joachim Haller.	d	e		Johann Sebastian Haller.
	Sigmund Pfinzing.	e	f		Johann Paul Tucher. Sen.
	Georg Gottlieb Pömer.	f	g	m.	Johann Carl Löffelholtz.
	Alte Genandte.				Handwercker.
	Georg Burckhard Löffelholtz.			L.	Georg Burckhard, Schneider.
†	Georg Christoph Pömer.				Joh. Ernst Held, Metzger.
	Christoph Jacob Muffel.				Nic. Hieronim. Höfler, Goldschmid
	Adam Rudolph Kreß.				Georg Adam Schmid, Beck.
	Johann Carl Grundherr.				Andreas Ernst, weisser Bierbräuer.
	Felix Jacob Tezzel.				Michael Höger, Rothgerber.
m.	Gustav Philipp Fürer.				Georg Bittelmayer, Tuchmacher.
m.	Christoph Wilh. Tucher, Jun.			†m.	Erhard Rößler, Kirschner.

In diesem Jahr ist das Stuck-Schiessen ausserhalb der Schantz, bey St. Johannis, wo sonsten die Vogel-Stange gestanden, gehalten worden, der Auszug von allen Constablern unter Bekleitung der Infanterie, geschahe Montags frühe den 8. Junii, mit Ausführung der Stücke unter einer Feld-Music, bis auf den erst-bemelten Platz, wo selbsten ein Lager aufgeschlagen war, damit diese ihr Campement daselbsten, bis zu Ende deß Stück-Schiessens halten konnten: Es wurde auch solches Campement zu grössem Vergnügen so wohl hohen als niedrigen Stands, binnen drey Wochen zu Ende gebracht. Der Abriß davon ist bey dem Kupfferstecher Puschner, in Nürnberg um billigen Preiß zu haben.

Electores Anno 1734.

Herr Christoph Gottlieb Volckamer, Herr Hieronimus Wilhelm Ebner, Herr Christoph Jacob Muffel, Felix Jacob Tezzel, Herr Christoph Wilhelm Tucher.

	Consules.				Scabini.
L.o.e.a	Joh. Christoph v. Imhoff, Sen.	a	a	L.o.e.a	Carl Benedict Geuder.
o.e.a	Christoph Gottl. Volckamer.	b	b	e.a.	Hieronimus Wilh. Ebner, an der
e. a.	Joh. Sigmund Holtzschuher.	c	c	e.a.	Jac. Sigmund Pfinzing. (Frag.
e. a.	Ulrich Sebastian Fürer.	d	d	a.	Sigmund Friederich Behaim.
a.	Johann Carl Ebner.	e	e	a.	Johann Carl Welser.
a.	Jacob Christoph Stromer.	f	f	a.	Christoph Wilib. Harßdörffer.
a.	Adam Rudolph Geuder.	g	a		Georg Christoph Volckamer.
	Christoph Michael Kreß.	a	b		Joh. Christoph v. Imhoff, Jun.
	Christoph Carl Welser.	b	d		Burckh. Sigm. Holtzschuher.
	Sigm. Christoph Harßdörffer.	c	c		Carl Sigmund Ferd. Grundherr.
	Johann Joachim Haller.	d	e		Johann Sebastian Haller.
	Sigmund Pfinzing.	e	f		Johann Paul Tucher, Sen.
	Georg Gottlieb Pömer.	f	g		Johann Carl Löffelholtz.
	Alte Genandte.				Handwercker.
	Georg Burckhard Löffelholtz.				Georg Burckhard, Schneider.
	Christoph Jacob Muffel.				Johann Ernst Held, Metzger.
	Adam Rudolph Kreß.				Nic. Hieronimus Höfler, Goldschmid.
	Johann Carl Grundherr.				Georg Adam Schmid, Beck.
	Felix Jacob Tezzel.				Andreas Ernst, Bierbräuer.
	Gustav Philipp Fürer.				Michael Höger, Rothgerber.
	Christoph Wilh. Tucher, Jun.				Georg Bittelmayer, Tuchmacher.
m.	Georg Stephan Pömer.			m.	Georg Widmann, Kirschner.

Die Buchstaben von a. bis g. zeigen an, auf was Art die Jährliche Burgermeister-Wahl wie auch die Austheilung der Herrn am Stadt- und Fünffer-Gericht geschiehet, also daß jederzeit ein Alter und Junger Burgermeister alle 28. Tag zusammen kommen, damit des Jahrs hindurch alle 26. Burgermeister werden. Z. E., wo a. a. stehet, der erste Consul und siebende Scabinus, hingegen a. a. der erste Scabinus und achte Consul. Diese Zwey so einerley Buchstaben haben, kommen jederzeit in das regierende Burgermeister-Amt zusammen, und auf solche Art wird es durch alle 26. observiret; geschähe es aber, daß der erste Consul und siebende Scabinus einerley Namen hätten, so wird an statt deß siebenden Scabini der Achte genommen, hingegen wird alsdann der zweyte Consul und siebende Scabinus in einem andern Monath zusammen kommen, wie in vorhergehenden 3. Jahr-Gängen zuersehen, und auf solche Weiß verfähret man mit allen, bis daß die 13. Alte und 13. Junge Burgermeister richtig eingetheilt sind.

NB. Der geneigte Leser wolle in dem Jahr-Gang 1478. bey dem zweyten Consul, an statt o. e. 42., lesen o. e. a. 2.

Aus-

Aus diesen 3. Jahr-Gängen von Anno 1732. 33. und 34. wird anjetzo deutlich zu ersehen seyn, wie solche gegen denen vorigen eingerichtet, und alles so ordentlich zugehet, daß ein jeder weiß, wie er nach und nach bey ereignenden Todes-Fällen avancirt, und auf keine freye Wahl mehr ankommt, wie es bey denen vorhergehenden Jahrgängen geschehen, darff sich auch keiner beförchten, wann er einmal alter oder junger Burgermeister, daß er wieder zu einem alten Genandten gewählet werde; wie ehedessen geschehen. Man will aber dem Geneigten Leser bey diesen Jahrgängen auch die heutige Regierungs-Form, Gerichte, Gesetze, und die heut zu Tag eingerichtete Oesterliche Wahl samt den einträglichsten Aemptern nach dem 1734. Jahr ein wenig beschreiben, und zeigen, was für Nutzen die Herren Deputirte daraus zu ziehen haben.

Die Regierungs-Form solle in alten Zeiten dergestalten eingerichtet gewesen seyn, daß das Volck am meisten zu sagen hatte, und im Regiment gesessen, auch ohne dessen Erlaubnuß man nichts vornehmen dörffen, bis auf das Jahr 1349., da das Regiment dergestalten eingerichtet worden, daß die zuvor gewesene Bestellung des Stadt-Regiments, worinnen das Volck am meisten zu sagen hatte, in eine solche Verwaltung des Stadt-Wesens verwandelt worden, worinnen beede, die Vornehmste und das Volck zusammen, gleichviel zu sagen hatten; Nachdeme aber dieser gar gute und wohl eingerichtete Zustand des Gemeinen Wesens, ganz unvermerckt, und zwar nur nach und nach in eine solche Bestellung des Stadt-Regiments umgeschlagen, da nur wenige zu sagen haben, und ihre Gewalt nur gar zu sehr mißbrauchen, so ist diese Regimentsform für kein Burgerliches Regiment mehr, sondern für eine vollkommene Eigen-Herrschafft und Sclaverey zu halten. Und in der That, wo nicht eine Aller Gnädigste Hülffe von Ihro Kayserlichen Majestät der gar zu hart betrangten, und von dem Magistrat allzusehr geängstigten Burgerschafft in balden erfolgen würde, so müßten sie noch unter einer solchen Despotischen Regierung endlich gar zu Grunde gehen. Man zweiffelt auch sehr, ob die Leib-Eigenschafft in andern Orten, wo sie eingeführt ist, so gar hart und streng observirt wird, als wie solche heutiges Tages in Nürnberg die dermahlige so genannte Reichs-Bürgere zu empfinden haben, und gewiß, wo man alles aus dem Fundament anatomirt, so hat ein Nürnbergischer Reichs-Bürger die ganze Wochen für sich und die Seinigen nur 2. Tage, für den Magistrat aber 4. ganzer Tage zu arbeiten, nur, damit er die aufgelegte Onera zu entrichten im Stande seye: Es wird freylich mancher gedencken, dieses seye zu viel geschrieben, allein, die folgende Zeit wirds geben, wann man auf die *Anatomie* eines solchen Nürnbergischen Reichs-Burgers kommt, daß es nur allzuwahr seye, was man hier gemeldet: Und glaubet man, der Verfasser der unpartheyisch-treu-meynenden Erläuterung, habe viel zu wenig geschrieben, wann er gemeldet: Daß der vierdte Theil eines Burgers Einnahme dem Magistrat nur müsse gereichet werden, sondern man will durch die zukünfftige Anatomie eines solchen Burgers gänzlich darthun, daß ihme nicht einmal so viel (wann er auch noch so genaue Haushaltung führet,) übrig bleibe, nur damit er sich in Zukunfft ehrlich nach Nürnbergischer Art könne zur Erden bestatten lassen.

Der Rath bestehet aus 42. Personen, worunter 34. aus denen Adelichen Raths-fähigen Geschlechtern (wie aus denen vorhergehenden Jahrgängen zu ersehen,) die übrigen aber aus denen obenbemeldten Handwerckern erwählet werden. Unter diesen Adelichen sind wider 13. Consules, 13. Scabini und acht Alte Genandte; Aus denen 13. Consulibus und 13. Scabinis werden 13. alte, und 13. junge Burgermeister.

Die Jährliche Oesterl. Raths-Wahl betreffend, wird heut zu Tags also gehalten: An dem Charfreytag Nachmittag kommen die Herren Aeltern in der Rath-Stuben zusammen, da dann ein Tisch mitten in der Raths-Stuben stehet, mit einer grünen Decke samt Dinten, Feder und Pappier versehen, da sie dann die abgehende deß Raths vorhero wählen und ersetzen, (dahero dieses die geheime Wahl genennet wird:) Samstags darauf, so bald der Rath aufgestanden, höret auch dessen Amt auf, ausgenommen der alte und junge Burgermeister, damit die Stadt nicht gar ohne Regenten seye: Es werden auch 2. Jüngere Burgermeister zu denen Herren Predigern geschickt, um eine gedeyliche Raths-Wahl zu bitten. Am Heil. Ostertage wird der volle Rath samt denen Genandten deß grössern Raths durch die Knechte fürgefordert, (deß andern Tages, wann man das Raths-Glöcklein läutet, auf dem Saal zu erscheinen.) Am andern Osterfeyertag wird in allen Kirchen öffentlich nach der Predigt um eine gedeyliche Raths-Wahl gebetten, (da doch diese Wahl bereits vorhero durch die geheime Wahl schon verrichtet worden:) Dann kommt der volle Rath, samt den Genandten deß grössern Raths, (deren heutiges Tags eine zimliche Anzahl von allerhand Professionen, Ex. gr. Schlossern, Schloth-Fegern ꝛc., seyn sollen,) so viel als deren erscheinen mögen, nach der Predigt, wann das Raths-Glöcklein gelitten wird, auf dem Rath-Haus-Saal zusammen; Wann sie nun beysammen, werden die Thüren alle verschlossen, durch welche man auf den Saal kommen kan, und wird ihnen der Eyd vorgelesen, mit welchem sie der Stadt verpflichtet. Darauf wird einer nach dem andern, durch einen jüngern Herrn Burgermeister (welcher der aufführende Herr genennet wird,) in die Rath-Stube erfordert, allwo sie ihre Gedancken eröffnen, vor denen Wählern des alten Raths, welchen aus dem Collegio der ältern Herren sie zu Wählern des neuen Raths erkiesen wollen; Es solle aber in denen Gesetzen verordnet seyn, nur 2. zu benennen, als einer von denen Consulibus, und einer von denen Scabinis, und zwar von selbigen die in vorigem Jahr das Ehren-Ampt nicht gehabt. Wann nun die Vota abgelegt, publiciren die alten Raths-Wählere, wer durch die Majora zu neuen Raths-Wählern benannt, diesen 2. fügt der alte Rath noch 3. bey, aus denen 8. Adelichen Alten Genandten, doch dörffen nicht 2. aus einer Familie, auch nicht des alten Raths-Wählere gewesen seyn. Währender dieser Wahl werden nicht nur die Stadt-Thore verschlossen gehalten, sondern es ist auch eine Compagnie Granadier vor dem Fünffer-Haus in ordine rangiret, bis diese vorbey, da sie dann wieder abmarchiren, und die Thore gemeiniglich erst Nachmittags um 2. Uhr geöffnet werden.

Bey diesem Actu ist gar leicht zu ersehen, daß die Genandte des grössern Raths nur zum Schein gefordert werden, ihre Vota einzuhohlen, wäre auch unnöthig in denen Kirchen vorhero um eine gedeyliche Raths-Wahl zu bitten, weilen solche bereits vorhero schon durch die geheime Wahl am Charfreytag geschehen; und kan man selbsten ein Exempel anführen, von Anno 1733. da im 1732. Jahr, 3. von denen alten Burgermeistern das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, mithin auch wider 3. Raths-Glieder zu erwählen waren, so würde am Charfreytag gewohnlicher massen die geheime Wahl, wie oben gemeldet, gehalten, und Samstags des andern Tags darauf, hat ein guter Freund solche schon ordentlich in ihren Ordnungen rangirt, auf einem länglichten Zettul ohnweit des Herren-Marckts gefunden, da man dann schon daraus gesehen, daß Hannß Carl Löffelholz, der letzte Scabinus werden sollte, ob gleich die Wahl erst in 3. Tagen geschehen, dannoch sind die ordentliche Ceremonien repetirt, und die Genandte des grössern Raths, samt den andern Raths-Gliedern, nur zum Schein fürgefordert worden. Woraus dann zu ersehen, daß diese Ceremonien nur den Genandten des grössern Raths zu Lieb geschiehet, da-

mit sie doch auch wissen, wie es bey einer Raths-Wahl herzugehen pflegt, ob sie gleich wenig oder gar nichts dabey zu sagen haben. Und auf solche Art wird es auch bey dem jährlichen Loosung-votiren seyn, daß jederzeit vorhero schon ausgemacht, was für eine Loosung zu geben ist, es muß die Fürforderung der Genandten des grössern Raths nur dieserwegen geschehen, damit man doch meynen solle, als wann alles nach der alten Regiments-Form geschehe, und eingerichtet werde, welches aber dem Vernehmen nach bey weitem gefehlet, besonders, wann man die Transactionem Anno 1349. Bonnæfactam, &c. (darinnen die Forma regiminis begriffen, und Wagenseil in seinen memorab. pag. 239. davon meldet) einzusehen, die Ehre haben sollte. Es meynen zwar viele Nürnbergische Bürgere, daß diese nicht mehr herbey zu schaffen seye, jedoch getrauet man sich, dannoch solche durch gute Gönner an einen zwar entlegenen vornehmen Hof, aus dem Archiv in Copia vidimata zu erhalten, wo man nur weiß, daß diese zu etwas nützliches der Burgerschafft dienen kan. Indeme man solche schon in Handen gehabt, und darinnen gelesen.

Wann nun diese fünff neuen Raths-Wählere ernannt, begeben sich alle andere hinweg, diese aber in ein Zimmer, aus welchem sie nicht kommen, bis die (lediglich zum Schein angestellte) Wahl verrichtet. Erstlich ersetzen sie die Zahl der Burgermeister und Schöpffen, wann einige von der Wahl gestorben; Sie sollen dem Vernehmen nach, auch bis des andern Tages nicht voneinander kommen, auch niemand von den Ihrigen mit ihnen zu reden erlaubt seyn, damit sie allenfalls von einem oder dem andern nicht können bestochen werden, oder durch die Ihrigen Nachricht deßwegen erhalten, (obgleich schon alles durch die geheime Wahl vorhero ausgemacht worden ist,) bis der neue Rath des folgenden Tages darauf publicirt worden. Es werden aber heut zu Tag jederzeit die alten wieder confirmirt, es müste dann seyn, daß einer Alters halber sich der Ehre bedanckete, oder nach dem Exempel des in GOtt ruhenden Hoch-seeligen Herrn Castellan Rieters selbsten resignirte, wiewohlen es bey unseren Zeiten gar nicht mehr geschiehet, sondern lieber in denen einträglichen Aemptern sitzen bleiben, bis sie darinnen absterben. So bald nun der neue Rath wider confirmirt, benennet er die alten Genandten und Handwercks-Herren, wann einige fehlen, und vergibt alle Aempter, (welche hernach sollen specificirt werden.) Die Austheilung der Herren Burgermeistere, der Herren am Stadt- und Fünffer-Gericht durch das ganze Jahr hindurch, wird auch abgehandelt, und in der Rath-Stuben an die Taffel in der Ordnung angeschrieben, also, daß alle 28. Tag ein alter und junger Burgermeister in das regierende Ampt tritt, wie auch am Stadt- und Fünffer-Gericht, mithin alle 26. Burgermeister in einem Jahr zur Regierung kommen. Die Art aber die Aempter zu vergeben, ist nachfolgende:

Wann einer aus dem Septemvirat abgegangen, wird heut zu Tag keiner allein hineingenommen, sondern derjenige, welchem es der Ordnung nach gebührete, muß so lange warten, bis noch einer aus denen Herren Aeltern abstirbt, alsdann werden diejenige Zwey, denen die ordentliche Reyhe trifft, erst vor ältere Herren erkannt, wie es bereits in dem Anno 1733. und 1734. Jahrsgang zu ersehen; Ex. gr. Anno 1732. ist Herr Christoph Fürer als ältester Loosunger gestorben, hätte also die Reyhe Herrn Ulrich Sebastian Fürer getroffen, allein, er ist bis dato noch nicht darzu benennt, bis noch einer mit Tod abgehet, da dann erstbenannter Herr Fürer und Herr Sigmund Friederich Behaim, allererst in den ältern Herren-Stand aufgenommen werden: Ist also nach der Regierungs-Form (wie solche in denen Historischen Nachrichten angemercket,) nicht mehr zu gehen, sondern fast alles geändert.

Vor dem sitzenden Rath werden geringere Sachen abgethan: Die aber von meh-

mehrerer Wichtigkeit vor dem Ausschuß, diese werden zwar nur zum Schein fürgefordert, (weilen alles vorhero schon ausgemacht ist,) die Wichtigsten aber vor den Herren Aeltern oder Sieben Herren. Von dem Salario ist hier nichts zu melden, weilen es gar unterschiedlich, und das mehreste von denen Deputationen gezogen wird: Und hat der Author von denen Historischen Nachrichten keine rechte Kundschafft gehabt, sonsten würde er von diesen allein etliche Bogen damit haben ausfüllen können, man will solches aber bis auf andere Zeit erspahren, da sich vielleicht besserer Platz und Gelegenheit geben wird, davon Meldung zu thun: Wir wollen nun die vornehmsten Ampter berühren, so aus dem Rath genommen werden; Unter selbigen ist am ersten zu betrachten, das Collegium der sieben Herren, diese werden aus denen 13. alten Burgermeistern genommen, und sind heutiges Tages die sieben Vorderste, nemlich die 4. ersten Consules, und dann die 3. ersten Scabini, die zween Vorderste aus diesen sieben, der erste Consul und erste Scabinus werden die 2. Loosunger oder Duumviri geheissen, sie stehen in grossem Ansehen.

Der Aelteste von ihnen, **Johann Christoph von Imhoff** als Consul, hat dermahlen die Gnade eines Reichs-Schultheiß, und Pfleger des Heiligen Römischen Reichs-Veste dabey: Ist Wechsel-weis Wähler des Raths, &c. alter Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht, diese 3. Aempter hat er des Jahrs 28. Tag zu verrichten, wie alle 26. Burgermeister; Ist auch Besetzer des Raths und Gerichts zu Wöhrd, erster Obrister Hauptmann, Cron-Hüter, und Verwahrer der Reichs-Insignien, Herr zum Gerichts-Insiegel. Erster Loosunger, Pfleger des neuen Spitals zum Heiligen Geist. Ober Pfleger des Jungfern-Allmosens, und Verwalther des Closters St. Catharina.

Der andere Loosunger, **Carl Benedict Geuder** als Scabinus, ist gleichfalls Wechsel-weis Wähler des Raths, alter Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht. Besetzer des Raths und Gerichts zu Wöhrd. Anderer Obrister Hauptmann, Cron-Hüter, und Verwahrer der Reichs-Insignien. Herr zum Gerichts-Insiegel. Lehen-Träger der Königlich-Beheimischen Aempter, und Schnödischen, Reichs-Lehen auch Lehen-Träger der Kohlerischen Lehen. Ober Pfleger zu St. Clara und Pillnreuth. Deputirter Herr zum Waytzen-Bier-Handel. Bey diesen 2. Loosungern ist auch einer aus den 8. Handwerckern, und zwar heut zu Tag jederzeit der Erste unter diesen: Er hat anjetzo nichts weiters zu thun, als daß er Mittwoch und Sonnabend, auch manchmal die ganze Wochen über, und wann die Loosung geschiehet, einen ganzen Monat lang, täglich nach Auffstand des Raths, sich in die Loosung-Stuben begibt, sich an seine Stelle, nicht weit von der Stuben-Thüre, setzt, und zuschauet, wie seine Mit-Burgere ihre Burger-Loosung in eine, auf einen mit grünem Tuch gedeckten Tisch, gestellte Schüssel legen, hingegen die Vermögen-Loosung unter die Decke verbergen thun; Ist also anjetzo dieser Mühe überhoben, wie es die Historische Nachrichten melden, vor dengemeinen Mann zu sorgen, die Thür zu öffnen, Aus- und Eingehende zu begleiten, sondern es verrichtet dieses an seiner Stelle der Aufwarter vor der Loosung-Stuben; Sie haben über dem bey sich einen Loosungs-Rath, welcher ein Patritius ist, und alles fleißig auf- und zuruckschreibet, auch die reichende Loosung ausstreichet, wie auch den Burger-Schreiber, welcher nach derjenigen Namen fraget, so die Loosung geben, und diese alsdann dem Loosungs-Rath mit heller Stimme anzeiget, wiewohlen man doch Exempel hat, daß schon viele Unordnungen entstanden, und manchmahlen die Loosung noch einmal angefordert worden, dahero sich ein jeder befleißigen muß, ein baar Zeugen mitzunehmen, welche die Loosung samt ihme geben, damit er im Nothfall solches bezeugen kan.

Wann

Wann nun der Dritte hinzugenommen wird von den Sieben, formiren sie mit demselben das Collegium Trium virorum oder der drey Obristen Hauptleute, dieser ist Herr Christoph Gottlieb Volckamer als Consul, und Wechsel-weis auch Wähler des Raths, alter Burgermeister, Assessor am Stadt-und Fünffer-Gericht. Dritter Obrister Hauptmann, Cron-Hüter, und Verwahrer der Reichs-Insignien, Siegler zum Secret-Insiegel. Lehen-Träger der Königlich-Böhmischen Aempter, und Schnödischen Reichs-Lehen, Deputirter Herr zum Bancho-Gericht, zum Müntz-Wesen, zum Zeug-Haus, Bau-Herr, Bau-Meister, Getraydt-Meister, Deputirter Herr zum Schieß-Graben und Trinck-Stuben, zu denen Stadt-und Land-Gutschern.

Wann nun zu diesen dreyen Obristen Hauptleuten die andern vier Aeltesten genommen werden, ist das Collegium der sieben Herren complet, welches gleichsam die Seele der Republique, weilen diese um alles wissen und vermögen, damit andere wenig oder gar nichts zuschaffen haben.

Da man nun vorhero von denen acht alten Genandten Erinnerung gethan, ist auch nöthig, dieses dabey zu erwehnen, daß solche nicht wie ausgediente Soldaten, und von allen Beschwehrden frey sind, (denen Historischen Nachrichten gemäß,) Sondern die drey Erste alte Genandte, werden denen alten Burgermeistern gleich geachtet, und haben vieles bey dem alten Rath zu sagen, wann sie anders zu Nutzen der Burgerschafft reden wollen, gelangen auch zu unterschiedlichen Dignitæten, und so bald einer der dritte alte Genandte in der Ordnung ist, wird er zu keinem Burgermeister mehr gewählet, müssen auch diese drey Erstern alten Genandte absterben, würde ihnen auch nicht lieb seyn, wann es geschehete, zumahlen sie als alte Genandte mehrers Ehre und Einkommen haben, als ein Junger Burgermeister.

Ihre Aemter zu bemercken sind nach dem Anno 1732. und 1733. in Druck heraus gegebenen Aemter-Büchlein folgende:

Der Erste alte Genandte, ist wechselweiß Wähler deß Raths, Viertelmeister bey den Carthäusern, Pfleger der Stifftung bey St. Jobst, verordneter Herr zum Pegnitz-Fluß, Deputirter Herr für die Jenigen, so zu Burgern an und aufgenommen werden, Deputirter Herr zu denen Un-Burgern, Deputirter Herr zu Einbringung der Nachsteuer.

Der andere alte Genandte, ist auch wechselweiß Wähler deß Raths, Viertelmeister bey St. Elisabeth, Deputirter Herr zum Losung-Restanten-Amt, Pfleger der 4. Siechköbel zu St Leonhard, und Saltz-Herr.

Der dritte alte Genandte ist ebenfalls wechselweiß Wähler des Raths, Viertelmeister am Milchmarckt, vertretten alle Drey wechselweiß, zu Zeiten die drey Obristen Hauptmänner, in dem Stadt-und Fünffer-Gericht.

Die fünff übrigen alte Genandten, werden zu dem jüngern Rath gerechnet, und haben wenige oder fast gar keine Aemter zu versehen, ausser daß sie auch wechselweiß Wählere des Raths, Deputirte Herren zu dem Genandten-Buch, auch Deputirte Herren zu denen Feuers-Brünsten sind.

Der vierte Aeltere Herr, Hieronimus Wilhelm Ebner, als Scabinus, ist gleichfalls wechselweiß Wähler deß Raths, alter Burgermeister, *Assessor* am Stadt-und Fünffer-Gericht, Deputirter Herr zur Canzley, zum Stadt und Frohn-Botten-Gericht, zum Müntz-Wesen, Siegler der Stadt-Insigel, Viertelmeister auf St. Egydien-Hoff, Deputirter Herr zum Bancho-Gericht, Ober-Pfleger zu dem Stadt-und Land-Allmoß-Amt, Pfleger des reichen Allmosens, Pfleger der 12. Brüder und Mändlischen Stifftung in der Carthausen; Obrister Vormunder der Wittwen und Waysen, Pfleger der Kirchen-Güter beeder Pfarrer, und Unser-Frauen-Capell; Kir-

chen-Pfleger, vordester Scholarcha und Curator der Universität Altdorff, Deputirter Herr zum Schieß-Graben und Trinck-Stuben, Deputirter Herr zur Visitation der Apothecker, und zum neuen Getraid Aufschlag.

Der fünffte ältere Herr, Johann Sigmund Holzschuher, als Consul, ist alter Burgermeister, Assessor am Stadt und Fünffer-Gericht, Sigler der Stadt-Insigel, Viertelmeister am Milch-Marckt, Lehenträger der Fezerischen und Pfeifferischen auch Eichstättischen Lehen im Amt Engelthal, Deputirter Herr zum Waag- und Zoll-Hauß; Pfleger zu St. Martha, vorderster Land-Pfleger, Verwalter der Geistlichen Güter auf dem Land, Bereuther der Hauptmannschafften auf dem Land, Deputirter Herr die Mühl-Mängel zu vernehmen, das Brod aufzuheben, zum Waizen-Bierhandel, zum Schieß-Graben und Trinck-Stuben.

Der sechste ältere Herr, Jacob Sigmund Pfinzing, als Scabinus, ist alter Burgermeister, Assessor am Stadt-und Fünffer-Gericht, Deputirter Herr zur Canzley, zum Stadt- und Frohnbotten-Gericht, zum Waag-und Zoll-Hauß; Viertelmeister bey St. Elisabeth; Lehenträger der Oettingischen Zehenden, zu Varchheim; Ober-Pfleger und Deputirter Herr zum Stadt- und Land-Allmos-Amt, Pfleger des reichen Allmosens, Pfleger der 12. Brüder und Landauerischen Stifftung zu Allerheiligen; Obrister Vormunder der Wittwen und Waysen, Scholarcha und Curator der Universität Altdorff, Deputirter Herr zum neuen Getraid-Aufschlag.

Der siebende ältere Herr Ulrich Sebastian Fürer, als Consul ist alter Burgermeister, Assessor am Stadt-und Fünffer-Gericht, Beysitzer von Raths- und Stadt-Gerichts wegen, am Bauern-Gericht; Appellations-Gerichts-Beysitzer, Deputirter Herr zum Losung-Restanten-Amt; Pfleger der Georg Keuperischen Stifftung; Kriegs-Obrister, Hauptmann in der Kriegs-Stuben, und Verwalter des Marstalls, Deputirter Herr zum Zeug-Hauß, Baurichter, Verwalter gemeiner Stadt Getraid-Kästen; verordneter Herr am Weinmarckt, die fürfallende Händel zuvernehmen, auch die Mängel in den Weinkellern einzunehmen; Ober-Pfleger des Leyh-Hauses, Deputirter Herr zu beyden Wäldern, Pfleger über den Kornburger Steinbruch, Deputirter Herr zur Visitation der Apothecker, Deputirter Herr zum Schieß-Hauß, zum Gewicht, zu denen Unburgern, zu Einbringung der Nachsteuer.

NB. Aus einem gar alten Manuscript lieset man folgende Anmerckung, daß ehedessen das Septemvirat gar keine Aemter zu verwalten gehabt, und zwar aus der Ursachen, wann die Burgerschafft von denen andern Raths-Persohnen beschwehrt und gedrucket worden, damit sich diese an das Septemvirat wenden und beschwehren könnten, und daselbst Hülffe suchen: Allein heutiges Tages ist es ganz anders, und haben die sieben ältern Herren die vornehmsten und einträglichsten Aemter zu verwalten, dahero auch ein Burger sich schlecht oder gar keiner Hülffe zu getrösten, wann er wider einen Raths-Herrn Beschwehrde zu führen hat, und solle es dem Nürnbergischen Sprichwort nach, eben so heraus kommen, als wann man die Hexe bey dem Teuffel verklagete, dieweilen keine Krahe der andern ein Aug auskratze.

Der achte Herr Sigmund Friederich Behaim, als Scabinus ist alter Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht, Beysitzer von Raths- und Stadt-Gerichts wegen, am Bauern-Gericht, Appellations-Gericht Beysitzer, Kriegs-Verordneter, Cassier in der Kriegs-Stuben; Deputirter Herr zum Zeug-Hauß, Bau-Richter, Deputirter Herr zum rothen und weissen Bier-Handel; zu beeden Wäldern, zum Marckt, zum Ochsen und Inschlitt Amt; zu den Garküchen, zum Schieß-Hauß, zu dem Fränckischen-Creiß, und verordneter Zinß-Meister.

Der neunte Herr Johann Carl Ebner, als Consul ist alter Burgermeister, Asses-

Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht, Beysitzer von Raths- und Stadt-Gerichts wegen am Bauern-Gericht; Appellations-Gericht, Beysitzer; Assessor am Kayserlichen Land-Gericht, verordneter Herr am Weinmarckt, die fürfallende Händel zu vernehmen, auch die Mängel in denen Wein-Kellern einzunehmen; Ober-Pfleger deß Leyh-Hauses, Deputirter Herr zu beyden Wäldern, zur Infection, für die jenigen so zu Burgern an und aufgenommen werden, zu denen Unburgern, und zu denen Hochzeiten.

Der zehende Herr **Johann Carl Welser**, als Scabinus, ist alter Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht, Beysitzer von Raths- und Stadt-Gerichtswegen am Bauern-Gericht, Appellations-Gericht Beysitzer, Viertel-Meister am Korn-Marckt, Land-Pfleger, Bereuter der Hauptmannschafften auf dem Land, Bau-Richter, verordneter Herr zum Umgeld, Verordneter Herr am Weinmarckt, die fürfallende Händel zu vernehmen, auch die Mängel in den Wein-Kellern einzunehmen, Ober-Pfleger deß Leyh-Hauses, Deputirter Herr zu beyden Wäldern, zur Infection, zu denen Musicanten und Spielleuten, wie auch Bau-Richter.

Der eilffte Herr **Jacob Christoph Stromer**, als Consul, ist alter Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer Gericht, Beysitzer vom Raths- und Stadt-Gerichtswegen am Bauern-Gericht, Appellations-Gericht Beysitzer und Schöpffen; Lehenträger der Vestenbergischen Lehen, Pfleger über die Findel, Land-Pfleger, Ober-Pfleger deß Waysen-Hauses, Deputirter Herr zur Visir-Prob, zu beeden Wäldern, zum Ochsen- und Inschlitt-Amt, zu denen Garküchen, zu denen Musicanten, und Deputirter Herr zu dem Fränckischen Crayß.

Der zwölffte Herr **Adam Rudolph Geuder**, als Consul, ist alter Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht, Appellations-Gericht Beysitzer; Viertelmeister bey den Parfüssern, Ober-Pfleger und Deputirter Herr zu dem Stadt- und Land-Allmos-Amt, Pfleger deß reichen Allmosens, Pfleger zu St. Peter, Obrist-Vormunder der Wittwen und Waysen; Scholarcha und Curator der Universität Altdorff, Deputirter Herr zum neuen Getraid Aufschlag, Deputirter Herr zu beyden Wäldern, zum Ochsen- und Inschlitt-Amt, zu denen Garküchen, zu denen Schlöthen und Feuer-Stätten, zu denen Hochzeiten, zu denen Cautionen für die neu-angenommene Beamten.

Der dreyzehende Herr **Christoph Wilibald Harßdörffer**, als Scabinus, ist der letzte alte Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht, Kriegs-Verordneter und Saltz-Herr.

Der vierzehende Herr **Georg Christoph Volckamer**, als Scabinus, ist der erste Jüngere Burgermeister, sitzet in der Rath-Stuben auf der Schweigenden Banck, und ist jederzeit der sogenannte Pult-Herr, sitzet neben dem alten Regierenden Burgermeister an dem Tisch, gibt dabey acht, ob der alte Burgermeister die Vota fleißig colligirt, ist Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht, Viertel-Meister am Saltz-Marckt, Ober-Pfleger und Deputirter Herr zu dem Stadt- und Land-Allmos-Amt; Pfleger deß reichen Allmosen, Obrist-Vormunder der Wittwen und Waysen, Scholarcha und Curator der Universität Altdorff, Deputirter Heer zu dem neuen Getraid-Aufschlag, die Mühl-Mängel zu vernehmen, das Brod aufzuheben, zur Visir-Prob, zur Färber-Wahl, zum Gewicht, wie auch zu denen Schlöthen und Feuer-Stätten.

Der fünffzehende Herr **Christoph Michael Kreß**, als Consul, ist Junger Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gerichi, Viertel-Meister bey den Carthäusern, Kriegs-Verordneter; Deputirter Herr die Mühl-

Mängel zu vernehmen, das Brod aufzuheben, zum Marckt, wie auch zum Müntz-Visitations-Amt und Pegnitz-Fluß, und Deputirter Herr zu dem rothen oder braunen, und weissen Bier-Handel.

Der sechszehende Herr Christoph Carl Welser, als Consul, ist junger Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht; Viertel-Meister am Wein-Marckt: Ist dermahlen aller Aemter befreyt, soll die Anwartschafft auf die Peint haben.

Der siebenzehende Herr Johann Christoph von Imhoff Jun. als Scabinus, ist junger Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gercht, Deputirter Herr zu den Teutschen Schulen, Land-Pfleger; Deputirter Herr, die Mühl-Mängel zu vernehmen, das Brod aufzuheben; zu den springenden Wassern, zum Müntz-Visitations-Amt, zum Zucht- und Werck-Hauß, wie auch ersterer Schöpff bey denen Verhören und Inquisitionen.

Der achtzehende Herr Burckhard Sigmund Holtzschuher, als Scabinus, ist junger Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht, verordneter Herr zu der Rug, Amtmann zu Einbringung der Fünffer-Straff, Deputirter Herr zu denen Feuers-Brünsten, anderer Schöpff bey denen Verhören und Inquisitionen

Der neunzehende Herr Sigmund Christoph Harsdörffer, als Consul, ist Junger Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht, Deputirter Herr zu den Teutschen Schuhlen, zu den springenden Wassern, zu denen Feuers-Brünsten, wie auch zum Müntz-Visitations-Amt.

Der zwanzigste Herr Johann Joachim Haller, als Consul, ist Junger Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht, verordneter Herr zu der Rug, Deputirter Herr zu den Feuers-Brünsten.

Der ein und zwanzigste Herr Carl Sigmund Ferdinand Grundherr, als Scabinus, ist Junger Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht, verordneter Herr zu der Rug, Deputirter Herr zu denen Feuers-Brünsten, wie auch zum Zucht- und Werck-Hauß; dritter Schöpff bey denen Verhören und Inquisitionen.

Der zwey und zwanzigste Herr Johann Sebastian Haller, als Scabinus, ist Junger Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht, Pfleger zum Heiligen Creutz, Deputirter Herr zu den Feuers-Brünsten; Vierter Schöpff bey denen Verhören und Inquisitionen.

Der drey und zwanzigste Herr Sigmund Pfinzing, als Consul, ist Junger Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht.

Der vier und zwanzigste Herr Georg Gottlieb Pömer, als Consul, ist junger Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht, Viertelmeister bey St. Elisabeth, verordneter Herr zn der Rug, Deputirter Herr zu den Feuers-Brünsten.

Der fünff nnd zwanzigste Herr Johann Paul Tucher, als Scabinus, ist Junger Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht, fünffter Schöpff bey denen Verhören und Inquisitionen.

Der sechs und zwanzigste Herr Hannß Carl Löffelholtz, als Scabinus, ist Junger Burgermeister, Assessor am Stadt- und Fünffer-Gericht, sechster Schöpff bey denen Verhören und Inquisitionen.

Nach-

Nachdeme man nunmehro aller 26. Burgermeister ihre Aempter benennet / so ist auch nöthig bey jedem Ampt deren Verrichtungen ein wenig zu bemercken / und zwar

Das Land-Pfleg-Ampt.

Dieses ist mit 5. Herren des Raths besetzt, davon der älteste der vorderste Land-Pfleger genennet wird, und aus dem Septemvirat ist, dieser hat auch die Verwaltung der Geistlichen Güter auf dem Land, und ist dabey Bereuther der Hauptmannschafften auf dem Land. Der andere ist Cassier in der Land-Pfleg-Stuben, der dritte aber dem ältesten Land-Pfleger, als Bereuther der Hauptmannschafften auf dem Land adjungirt. Die 2. letztern aber sind Assessores in der Land-Pfleg-Stuben: Dieses Ampt solle erst nach dem Bayrischen Krieg aufgerichtet worden seyn, dann vorhero war jede Stadt oder Schloß einem besondern Raths-Herrn anvertrauet: Sie haben die Aufsicht über die Städtlein, nehmen von den Pflegern und Kastnern in denen Städtlein die Rechnungen auf, verrichten alles an statt des Raths, hingegen legen diese ihre Rechnung Freytags vor dem Palm-Sonntag bey der anjetzo gewöhnlichen jährlichen Stadt-Rechnung wider ab: Sie sollen eigentlich schwöhren, daß sie keine Gaben und Geschenck, auch nicht einmal von Eß-Waaren nehmen wollen. Ihnen werden heut zu Tag 6. Schreiber gehalten, welche zwar sehr geringe Salaria haben, jedoch die Accidentia desto einträglicher seyn sollen. Es ist auch ein Aufwarter und ein Jäger in diesem Ampt, welche denen Herren Pflegern aufzuwarten schuldig sind. Dieses Ampts Einkommen solle eine ziemliche Summa betragen.

Die Kirchen-Allmos-und Vormund-Sachen.

Diese werden von vier Herren verwaltet, deren vorderster der Kirchen-Pfleger heisset; Sie haben sich ehedessen Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Nachmittag mit ihrem Schreiber versammelt, keinen Proceß verstattet, sondern geurtheilet, was billig gewesen. Heut zu Tag aber wird ihnen ein Schreiber samt 2. Substituten und einem Vormund-Bieter gehalten, und ist ungewiß, wann sie sich versammlen, sollen auch Exempel genug da seyn, daß in diesem Amt die lang-wührigsten Processe geführet, und manchmahlen so lange aufgezogen werden, daß denen Partheyen der Lust zu Procesfiren zimlich vergehet, das beste Mittel solle seyn eine baldige Resolution zu erhalten, wann man sich an den Amts-Schreiber halte, und die Augen mit Gold blende, da so dann die Sache desto ehender befördert werde. In diesem Amt werden die Erbschafften auch ausgetheilt, eines Testatoris letzter Wille exequirt, wann vorhero das Testament theuer genug gelöset worden; Es werden auch Vormündere verordnet, andere an der Verstorbenen oder verdächtigen Stellen wieder eingesetzt, der Puppillen Gelder werden auf Zinße geleget, und besorget, damit dieselbige wohl möchten

erzogen werden, wann sie genug Geld dazu haben, ohne ihre Einwilligung solle nichts von der Pupillen Gelder veräussert werden; wann man aber die Pupillen heut zu Tag fragen würde, man sollte erstaunen, wie übel manchmahlen mit Ihnen von ihren Vormündern verfahren wird, also daß sie am Ende, wann sie meynen etwas von dem Ihrigen zu erhalten, offtmahlen nichts mehrers, als das leere Nachsehen haben. Es werden auch der Vormünderer Rechnung angenommen, und darüber quittirt; Und soll die jetzige Verordnung in diesem Amt, mit derjenigen gar nicht mehr übereintreffen, welche ein Hoch-Edler Rath aus Venedig bekommen, und ihnen communicirt worden, von dem Doge Leonardo Loredano, *sub dato* den 8. *Novembris* 1706. Es wird auch von diesen 4. Herren besorget, daß alle Stifftungen und Vermächtnusse zu milden Sachen, die Güter und Einkünffte der Kirchen, zu ihren besten Nutzen angewendet werden; Man könte zwar von diesem Amt von denen Unordnungen, so darinnen vorgegangen, sehr vieles Meldung thun, sie sollen aber bis auf gelegenere Zeit hindangesetzet werden.

Das Schöpffen-Amt.

Es sind zwar der Herren Schöpffen, wie in der Raths-Taffel zu ersehen, insgesammt dreyzehen: Die sechs Jüngste von selbigen haben noch über das diese Verrichtung, daß sie jede Wochen Zween und Zween Abwechselnde, die Gefangene sowohl Summarisch als auf Articul vernehmen, welche ihnen jederzeit von denen Herren Consulenten zu befragen, aufgesetzt werden, sie verfahren auch gegen die Gefangene mit der Tortur, kündigen auf verfaßte Urtheil denen Missethätern, den peinlichen Rechts-Tag an; sitzen auch sammt denen übrigen Herren Scabinis dem offentlichen Blut-Gericht bey, und der Eröffnung des in der Rath-Stuben beschlossenen Urtheils, nebst dem Kayserlichen Bann-Richter, auf dem grossen Saal des Rath-Hauses, wo sonst Sommers-Zeit das Stadt-Gericht gehalten wird; dieses aber wird nachfolgender Gestalten gehalten: Wann die Acta des Delinquenten, durch die Herren Consulenten vorhero wohl untersucht worden, so werden etliche Tage vorhero in der Stern-Stuben die Acta in Beyseyn der Herren Consulenten, durch den Schöpffen-Schreiber oder dessen Substituten noch einmal verlesen, auch darüber Consultation gehalten, da sodann der Schluß samt denen Actis auch in der Rath-Stuben wieder verlesen werden, und gehen sodann die zwey Herren Schöpffen, welche diese Inquisition unter Händen gehabt, samt dem Kayserlichen Bann-Richter, nebst dem Schöpffen-Schreiber nochmahlen in das Loch-Gefängnuß, lassen den Deliquenten in die neue Verhör frey, ledig und ungebunden durch 2. Schützen hohlen, allwo ihme nochmahlen alle Puncten von Wort zu Wort vorgelesen werden, und auch darüber befragt wird, ob er dieses noch geständig, auch darauf leben und sterben wolle; wann nun der ganze Actus vorbey, wird der Delinquent in das arme Sünder-Stüblein geführt, da ihme dañ der fragende Schöpff ankündigen thut, wie in dreyen Tagen von Einem Hoch-Edlen Rath ein Rechts-Tag angestellt würde, welcher sein Leib und Leben betreffen möchte, er wolle ihne dahero zu seiner Seelen Heil und Seeligkeit mit einem Geistlichen versorgen, damit er sich dazu gefaßt könne halten, worauf die Herren Schöpffen wieder samt dem Keyserlichen Bann-Richter und ihrem Schreiber abgehen, da dann der arme Sünder seinen Wächter, der ihme zwar schon etliche Wochen vorhero zu gegeben worden, wider bekommt, welcher ihme zusprechen, und aus dem Wort GOttes trösten muß, weilen die Herren Geistlichen nicht stetigs um und bey ihme seyn können: Darauf er etliche mahl von dem Hauß-Vogt das Essen bekommt, die übrige Zeit aber von dem Loch-Wirth.

Wäh-

Währender dieser 3. Tage werden die Leute in das Loch gelassen, mit ihme zu reden, am andern Tag darauf wird der arme Sünder von denen Geistlichen nach vorhero abgelegter Beicht absolvirt und communicirt; Wann nun der dritte Tag, als der Executions-Tag herbey kommt, so wird Tags vorhero der volle Rath durch die Stadt-Knechte fürgefordert, wie er bey den Rechten zu sitzen pflegt, nemlich alle alte Genandte und Handwercks-Herren, da dann das Urtheil nochmahlen in der Raths-Stuben, entweder confirmirt oder verringert, wunderselten aber vermehret wird. Wann nun der Rath aufgestanden, so gehen die Herren Scabini in der Ordnung von der Rath-Stuben auf den grossen Saal, in das mit Messenen Gittern wohl vermachte Stadt-Gericht, allwo der Kayserliche Herr Bann-Richter bereits auf einem erhabenen Sessel sitzet, und die Herren Schöpffen erwartet; Worauf dieser dem Stadt-Knecht den Befehl ertheilet, aufzuläuthen, und den armen herauf zu bringen, wann nun der Nach-Richter den armen abhohlen will, so klopffet er an den Armen-Sünder-Stüblein an, und gehet hinein, bittet den Armen um Verzeihung, was er an ihme heute verrichten müsse, da er ihn alsdann ordentlich bindet, auch den Armen-Sünder-Mantel umhänget, und in Begleitung 2. Herren Geistlichen von dem Loch-Gefängnuß hinauf in das Stadt-Gericht führet; wann nun der Arme daselbsten angelangt, so fraget der Kayserliche Herr Bann-Richter einen jeden von denen Herren Schöpffen, ob das Urtheil nach denen Rechten diesem Armen das Leben zu nehmen abgefaßt seye, worauf auch ein jeder mit Aufhebung zweyer Finger solches beschwöhret, alsdann befiehlet er das Urtheil zu verlesen, welches der an der Schrancken-stehende Stadt-Gerichts-Schreiber mit heller Stimme ablieset; nach diesem befiehlet der offtbemelte Kayserliche Herr Bann-Richter dem Nachrichter solches an dem Armen zu exequiren und dem Stadt-Knecht wieder abzuläuthen, worauf dieser den Armen wieder in Begleitung der zwey Herren Geistlichen fortführet, und bis in das Creutz-Gänglein bringet, da er alsdann ihn seinem Untergebenen, zu führen übergibt, nnd er gehet auf das hohe Gericht zu, ehe er nun draussen anlangt, so muß der jenige Stadt-Knecht, welcher auf- und abgelitten entweder auf dem hohen Gericht oder Raben-Stein, wo der Nach-Richter den armen hinrichten muß, das Fried-Gebot ausruffen, wie Ein Hoch-Edler Rath heute diesen Gerichts-Tag ansagen lassen, daß, wo es dem Nach-Richter etwa an dem Armen mißlingen sollte, daß keiner keine Hand anlegen solle, bey Straff, Leib Leben, Ehr und Guth: Unter währenden Ausführen wird der Arme offtmahls mit Wein geträncket, wann er nun über das Thor und Pallisaden, gegen das Gericht zu hinaus kommen, so muß der Arme nochmalen beichten, da er dann nach der Absolution und Communion auf den Richt-Platz geführet wird, und sein Urtheil empfängt: Bey einer solchen Execution ist allezeit der Kayserliche Herr Bann-Richter nebst einem Procuratore des Stadt-Gerichts samt denen Einspännigern dabey, wann nun solche Execution vorbey, so reitet der Herr Bann-Richter samt seinen Begleitern wieder nach Hauß, die beede Herrren Geistlichen aber begleiten sodann den Nach-Richter wieder zur Stadt herein. Es werden in diesem Amt auch Diejenigen abgestrafft, welche sich in Unzucht vergehen, oder sonsten gefährliche Schlag- oder Rauff-Händel, auch Diebstähle begangen, oder wann Strittigkeiten in Ehe Sachen vorgehen, werden solche hier auch abgethan. Wann nun einer sich mit einem Weibsbild vergangen, und kommt in das Gefängnus, so muß er dem Schöpffen-Schreiber, wann er gleich nur eine einzige Verhör hat, 1. fl. vor seine Gebühr geben, vor die Verhör aber aparte 7. ½. Kr. Er prætendirt auch manchmalen 2. bis 3. fl. nachdeme es einer ist, der zahlen kan, die Herren Schöpffen aber haben von dem Inquisiten, jeder 7. und 1. halben Kr. von der Losung-Stuben aber bekommt noch jeder 22. und einen halben Kr. aparte. Dieses wird alle viertel Jahr ihnen aus der Losung-Stuben bezahlt, mit-

M hin

hin hat ein jeder Schöpff von einer Verhör 30. Kr., der Gefängnuß-Meister aber hat 7. und einen halben Kr.: Dieses ist von allen Inquisiten zu verstehen, der in einem Gefängnus abgehört wird: Ist aber ein Ehebrecher da, und Derjenige hat zu bezahlen, so wird er auch gar verschont, und kommt nicht in das Gefängnuß, allein er muß sodann die Zeche theuer genug zahlen; Wie dann Exempel zur Gnüge vorhanden wären, wann man solche wollte anführen, es leidet aber dieses dermahlen der Raum nicht.

Das Kriegs-Ampt.

Wird heutiges Tages durch vier Herren verwaltet, und der vorderste der Kriegs-Obriste geheissen; Sie haben eine eigene Stuben, auf welcher sie zusammen kommen, einen Secretarium, einen Registratorem, 2. Aufbietere, 1. Substituten, nebst 2. Aufwartern. Sie haben das ganze Kriegs-Wesen unter sich; Sie besorgen auch alle Mayerhöffe, Bauren, Pferde, Wagen und dergleichen: Sie zahlen auch die um Sold dienende Miliz aus. Diese obbemeldte 4. Herren haben noch einen Deputatum über sich, welcher auch Zeug-Haus Deputirter genennet wird, bestünde also auf solche Art dieses Ampt aus 5. Herren: Es gehören auch hieher die Burger-Compagnien, welche die alte Mannschafft genennet wird; Die Juden müssen in diesem Ampt ihren täglichen Zoll entrichten, und ein jeder dem Aufbieter 45. Kr. zahlen, die andere Unkosten aber, nemlich dem Zoller unter dem Thor, seiner (*) Mitgeherin, wie auch denen Thor-Schützen belauffen sich auch auf 30. Kr., mithin ein jeder Jud des Tages 1. fl. 15. Kr. zu entrichten hat, wann er in der Stadt handeln und wandeln will. Es werden auch die Thor-Schützen aus diesem Ampt bezahlet.

Das Umgeld-Ampt.

Dieses Ampt haben drey Deputirte aus denen 13. alten Burgermeistern zu verwalten, sie haben unter sich einen Umgelder, einen Gegenschreiber, zwey Unterschreiber, alle aus dem Patritiat, und einen ordentlichen Knecht das Umgeld einzubringen. Wann man dieses Amptes Einkommen recht genau untersuchen könnte, würde in der That eine solche Summa herauskommen, welches manches kleinen Fürstenthums-Einkünffte übertreffen sollte, dieweilen man von allem Getränck, es habe Namen wie es immer wolle, das Umgeld entrichten muß, von dem Feuchter Bier aber wird doppeltes Umgeld gegeben, ob es gleich von ihren eigenen Unterthanen gebräuet wird, warum aber solches geschiehet, kan man nicht wissen; Wollte aber ein Wirth das Farnbacher, Weydauer, oder sonsten ein fremdes Bier auszapffen, welches in denen kleinen Städtlein (so ihnen untergeben,) nicht gebrauet worden, müste er doppeltes Umgeld zahlen, und würde doch zu thun haben, daß er die Erlaubnus bekäme, solches auszuzapffen: Von den süssen Weinen muß ebenfalls doppeltes Umgeld entrichtet werden, dahero gar leicht zu schliessen, daß dieses Ampt gar grosse Einkünfften haben muß, weßwegen man auch gar keine Rechnung Summariter führet, noch weniger einen Bilanz ziehet, damit man den völligen Betrag ersehen könnte, sondern es wird nur deßjenigen Namen, von deme das Umgeld entrichtet worden, ausgethan, und niemahlen keine Summa zu ziehen erlaubt: Das

(*) Mitgeherin: Dieses sind diejenigen Weiber / welche den ganzen Tag mit denen Juden in der Stadt herumgehen müssen / wovor der Jud 15. Kr. zu zahlen schuldig ist / zwar dieser Ursachen halben / weilen sie Anno 1348. die Brunnen vergifftet / woraus ein grosses Sterben erfolget / deßwegen auch sehr viele Juden auf dem Judenbühl vor dem Lauffer-Thor dazumahlen verbrannt worden.

Das Heersprucker, Lauffer, Gräffenberger und Altdorffer Bier muß auch doppelt Umgeld geben, dann erstlich muß der Bierbräuer an einem solchen Ort schon, wo es gebräut wird, von jedem Sud ein gewisses Quantum reichen, wird sodann das Bier in die Stadt geführt, muß der Burger nochmahlen das Umgeld davon zahlen. Dahero gar leicht zu glauben ist, daß ein einziger Pfenning Umgeld, so auf das Geträncke geleget wird, (nach eines bekandten Beamten Aussage,) ein ganzes Regiment Geschlechter zu erhalten im Stande seye.

Das Ochsen- und Unschlitt-Ampt.

Ist Anno 1575. erst angefangen worden, und zwar dieser Ursachen halber, weilen damahlen grosser Mangel an Lichtern gewesen, und die Pfragner damit sich in etwas hartnäckig erzeigt, vermuthlich solche dadurch noch theurer zu machen. Da man aber dannoch einen grossen Vorrath an Unschlitt bey ihnen gefunden, wurde von einem Wohl-Löblichen Magistrat ein Amtmann über dasselbige verordnet, und denen Metzgern verbotten, niemand als diesem Amtmann einig Unschlitt zu verkauffen, welches bis auf diese Stunde noch sehr genau beobachtet wird, darff auch kein Pfragner und Seiffen-Sieder einiges Unschlitt bey hoher Straf anderswo als aus diesem Ampt kauffen, haben also die heut zu Tags lebende Pfragner diese Last niemand als ihren Vorfahren zu dancken. Anjetzo hat dieses Ampt 3. Deputirte aus dem Magistrat, einen Amtmann aus dem Patritiat, einen Schreiber, und einen Unschlitt-Schauer, wie auch etliche Knechte, das Unschlitt auszusieden, und denen Pfragnern und Seiffen-Siedern nach Haus zu führen.

Das Weitzen-Bräu-Ampt.

ANno 1506. brandte in St. Georgen-Nacht der Herren Bräu-Haus, bey der Allmosen-Mühl ab, weilen damahlen ein Hoch-Edler Rath selbst Bier brauen ließ, aber von selbiger Zeit nichts mehr, bis Anno 1643. das Weitzen-Bier angefangen worden zu brauen, im Spittal-Brau-Haus in der Hölle. Dieses Ampt hat dermahlen zu Deputirten Herren 2. von dem Septemvirat, einen Verwalter von der Burgerschafft, einen Cassier oder Buchhalter, einen Büttner, Bräu-Meister, Brandten-Wein-Brenner, und etliche Bräu-Knechte. Es wird täglich gebrauet, und ist der Consumo sehr starck bey diesem Bier, also, daß manchmahlen solches noch ganz warm unter die Gassen-Wirthe ausgeführt wird, weilen sehr viele unter der Burgerschafft sich allzusehr in dieses Hoch-Edle Bier (wie es die Nürnberger zu nennen pflegen,) verliebet, dahero auch nicht zu zweifflen, daß es ein Namhafftes eintragen muß, besonders, da es jederzeit theurer ist, als das Burgerliche rothe und weisse Bier.

Das Tuch-Haus oder Neu Getrayd-Aufschlag-Ampt.

Dieses Ampt solle erst Anno 1576. seinen Anfang genommen haben, weilen damahlen bey vollem Rath den 16 Januarii beschlossen worden, von jedem Simri Getrayd, so in die Mühle geführet wird, einen halben Gulden Umgeld zu geben, heutiges Tages aber muß von jedem Sri. 40. Kr. gereichet werden, die Becken und Pfragner aber müssen mehrers entrichten, und die Bier-Bräuer von jedem Sri. Malz 1. fl. 4. Kr. zahlen. In diesem Ampt sind 4. Raths-Deputirte, ein Burgerlicher Cassier und ein Gegen-Schreiber. Einige wollen sprechen, es rühre dieses Ampt daher, weil

ein so grosser Abgang am Wein gespühret worden, andere aber wollen behaupten, daß es dieserwegen aufkommen, die Herren Geistliche davon zu salariren, da es doch nicht nöthig gewesen wäre, dieserwegen den Aufschlag auf das Brod und Malz zu bringen, weilen viele tausend Revenüen von denen Geistlichen Gütern und Clöstern zu deren Unterhalt vorhanden wären, womit man noch einmal so viele Geistliche unterhalten könnte, daß dannoch ein ziemlicher Uberschuß bleibete.

Das Rugs-Amt.

Dieses wird durch fünff Herren aus des Raths Mittel verwaltet, welches lauter Junge Burgermeister sind; Es werden allhier alle Sachen der Handwercks-Leute ihre Statuta betreffend, ausgemacht, und die Verbrechere abgestrafft; Es kommt in diesem Amt sehr viel auf die Gunst deß vordersten Rugs-Herrn und den Rugs-Schreiber an, welcher Erstere den Ausspruch zu machen hat, der Letztere hingegen das mehriste weiß, und das Beste dazu contribuiren kan. Dieses Amt wird alle Dienstag und Donnerstag Nachmittag gehalten, wann kein Feyertag, auch vornehme Hochzeit oder Leiche ist; seye auch keine Appellation von dieser Instanz erlaubt, welches eben das Mehriste zu dem Verfall der Commercien solle beygetragen haben.

Das Bau-Amt.

Zu diesem ist jederzeit einer des Aeltern Raths verordnet gewesen, welcher der Oberste Bau-Herr genennet worden, heut zu Tag hat solche Deputation allezeit der dritte Oberste Hauptmann. Er hat unter sich seinen Baumeister, der jederzeit in der Peunt wohnet, der Baumeister hingegen seinen Untergebenen Anschicker oder Befehlshaber, Bau-Schreiber und Vorrath-Schreiber aus der Burgerschafft, und alle Werck-Leuthe, welchen gemeiner Stadt-Gebäude zu besorgen anbefohlen: Das Bau-Gericht aber wurde erst Anno 1503. angelegt, dieses ist von denen 3. alten Burgermeistern, welche gleich nach dem Septemvirat kommen, besetzt, wie auch 3. vorderste Schöpfsen deß Stadt-Gerichts, und drey vordersten Schöpffen deß Unter-Gerichts. Hieher gehören alle Sachen, was beym Bau-Wesen vorfallen mag. Man brauchet in diesem Amt keinen ordentlichen Processt, sondern es kommt meistentheils auf den Augenschein an, von dessen Ausspruch man nicht weiter als bis an den Magistrat appelliren kan.

Das Stadt-Reich-und Land-Allmosen-Ampt.

Das Stadt-Allmosen hat 4. Ober-Pflegere oder Deputirte aus dem Magistrat, und haben es eben diejenigen zu verwalten, die in dem Vormund-Ampt sitzen. Sie haben zu Beysitzern vier von denen vornehmen Kauff-Leuten, welche Marckts-Vorstehere genennet werden, es hat einen Unter-Pfleger aus dem Patritiat, einen Schreiber und einen Substituten aus der Burgerschafft. Zu Einsamlung dieses Allmosens sind 8. Büchsen-Träger bestellt aus den Handwerckern, welche wochentlich ein jeder in seinem Viertel von Haus zu Haus das Allmosen einsammlen, und in die Büchsen stossen, sodann in diesem Ampt wider ausleeren, wiewohlen sehr viele sind, welche solches alle viertel Jahr geben: Das reiche Allmosen wird durch obige 4. Deputirte aus dem Magistrat verwaltet, haben auch obige 4. Marckts-Vorstehere zu Beysitzern. Das Land-Allmosen hingegen hat einen Unter-Pfleger, einen Kastner aus dem Patritiat, einen Gegen-Schreiber, einen Registratorem, 2. Gefäll-Einnehmer, 2. Substituten, einen Bau-Inspector, einen Bau-Meister, einen Kastner zu dem Allmosen-Getrayd und einen zu St. Egydien, einen Kasten-Knecht und einen Auswarter, alle aus der Burger-

gerschafft: Dieses Ampt enthält die mehresten Geistlichen Güter auf dem Land unter seinem Guberno, und sollen sehr reiche Einkünfften in diesen dreyen Aemptern seyn, hingegen die Austheilung des Allmosens sehr ungleich, indeme man vor gewiß sagt, daß sehr viele Wittwen aus dem Patritiat, das mehreste aus dem reichen Allmosen bekämen, daß sie auch reichlich davon leben können.

Das Bancho-Ampt.

Ist wegen der starcken Handelschafft angeordnet, so ehedessen aus Nürnberg in alle vornehme Handels-Plätz von Europa getrieben worden, dahero auch Anno 1621. eine Bancho-Ordnung nach dem Exempel von Venedig, Amsterdam und Hamburg publicirt wurde, welche bis dahero öffters renovirt worden, daß man in dieser Bancho die Gelder niederlegen solle, der vielfältigen Zahlung überhoben zu seyn, um selbige blos durch ab-und zuschreiben verrichten zu können, da dann auch zugleich das Handels-Gericht angeordnet worden, um die zwischen denen Kauff-Leuten entstehende Streitigkeiten, ohne viele Weitläufftigkeit geschwinde abzuthun: Allein, heutiges Tags währt ein solcher Proceß manchmahlen so lang, daß mans kaum erleben thut, bis er zu Ende gebracht wird. Es besetzen dieses Gericht 2. Herren aus dem Septemvirat, die 2. vordersten Raths-Consulenten, die 4. Marckts-Vorstehere, nebst denen 12. Adjunctis und 1. Actuarius: Es wird gehalten in der Stern-Stuben nahe am Unter-Gericht, und kan man hievon nicht weiter als an den Rath appelliren. Die Bancho aber hat 2. Banchier, welche Wechsel-weis von halb-zu halben Jahren täglich Vormittag in der Bancho sitzen, einen Cassier, 2. Buchhaltere, einen Geld-Zehler, einen Knecht die Zettul auszutragen, und ihnen aufzuwarten, und einen Canzley-Botten, welcher die Partheyen fürfordern, auch zur Session ansagen thut.

Das Appellations-Gericht.

Wurde Anno 1615. angeordnet, Einen Wohl-Löbl. Magistrat deß vielfältigen anlauffens zu befreyen; Und bestehet solches aus 6. Burgermeistern und Schöpffen, die nächsten nach dem Septemvirat, 2. vordersten Raths-Consulenten. Sie versammeln sich in der Appellations-Stuben, nechst an der Stern-Stuben, gemeiniglich Freytags auch Samstags.

Das Stadt-Gericht.

Hat Ann 1497. seinen Anfang gehabt, und ist besetzt von dem Stadt-Richter, 12. Schöpffen aus dem Patritiat, davon der Erstere, Richter in der Vorstadt Wöhrd, der Andere aber Ober-Pfleger in der Vorstadt Gostenhoff ist, 4. Consulenten, wovon der Stadt-Richter und die Consulenten kein Votum haben, indem der Erstere die Vota nur colligirt, so dann die Urtheile, nach deme sie per majora ausgefallen, durch die Gerichts-Schreibere publiciren läst, die Letztern hingegen einig und allein die Jura anzeigen und auslegen: Die Session ist Montags, Mittwochs und Freytags, und wird solche bey zweyen Tischen gehalten, bey einem jeden Tisch sitzen 6. Schöpffen, 2. Consulenten nebst einem Schreiber, an welchen Tägen die Partheyen offentlich gehört werden. Sie haben über sich 2. Deputirte aus dem Septemvirat: Ihnen sind ferner zugegeben 2. Gerichts-Schreiber, 2. Actuarii und 2. Substituten, nebst 2. Frohn-Botten, die Partheyen für zuladen, und auch andere Befehle auszurichten. Es hat dieses Gericht auch Doctores, welche Curatores Perpetui Bonorum genennet werden, und 6. Procuratores denen Partheyen zu dienen. Es sitzet auch jederzeit 1. alter

und Junger Burgermeister dabey, 28. Tage lang, so offt als Session gehalten wird, in acht zu haben, daß alles ordentlich und gerecht zugehe, ohnerachtet dessen sind doch so viele Klagen, wegen langen Auffenthalt der Processe da, daß man sich verwundern würde, wann diese sollten allegirt werden.

Das Unter-Gericht.

Wird sonsten auch das Frohn-Botten-Gericht genannt, weilen selbige ehedessen mit darinnen gesessen, zu welcher Zeit auch keine Sachen, die über 6. fl. sich beloffen, daselbst angenommen worden, heutiges Tages aber ist es besetzt durch 6. Schöpffen aus dem Patritiat, 3. Consulenten und einem Gerichts-Schreiber: Seit Anno 1630. werden auch alle Sachen, die 100. Gulden sich belauffen, hieselbst abgethan, wird auch alhier Summariter verfahren. In diesem Gericht sind 5. Procuratores denen Partheyen zu dienen, und 1. Frohn-Bott dieselbige fürzufordern, und die Befehle auszurichten. Es hat dieses Gericht auch einen Verganth-Schreiber, welcher ein Procurator aus dem Stadt-Gericht ist, und einen Unterkäuffel der jederzeit der Bonner-Käuffel genannt wird, welche beede auf Befehl des Herrn Stadt-Richters mit der Execution verfahren, und Gerichtlich sperren, so dann die Wahren auf-notiren und verkauffen, durch welches manchem Burger schon zu kurz geschehen seyn solle.

Das Criminal- oder Inzicht-Gericht.

Wird besetzt durch den Stadt-Richter, welcher jederzeit Kayserlicher Bann-Richter ist, und 12. Schöpffen. Dieses wird gemeiniglich Dienstag oder Donnerstags gehalten, die Ceremonie dessen ist einem jeden der in der Stadt wohnet, bekandt, weilen erst kürtzlich Exempel passirt sind, dahero man vor unnöthig erachtet, weitläuffig davon zu gedencken.

Das Fünffer-Gericht.

Dieses hat seinen Nahmen von den Fünff Herren, die solches besetzen, und hat der geneigte Leser bereits in denen ersten Bögen die Nachricht davon bekommen, dahero nicht nöthig, hier ferner davon meldung zu thun.

Das Wald- und Zeidel-Gericht.

Das Erstere hat zu Beysitzern die 6. vordersten Raths-Herren nach dem Septemvirat, welche die Wald-Herren genennt werden; 12. Schöpffen, darunter der Erste im Namen des Stadt-Gerichts; der Andere im Namen deß Land-Gerichts; der Dritte aber um des Raths Interesse zu beobachten, sitzet. die 9. Ubrige werden aus den Forst-Huben genommen, und sind es gemeiniglich die Gerichts-Schreiber, Procuratores und Actuarii aus dem Stadt- und Unter-Gericht. 2. Consulenten, deren einer eines Advocati, der andere eines Consulenten Function verrichtet. Diese schlichten alle Holtz-Strittigkeiten, wegen Verpfändung, Contracten, Holtz-fällen und Verwüstung, &c.; Straffen auch alle Ubertrettere nach der Nürnbergischen Forst-Ordnung, sie seyen der Stadt oder fremde Unterthanen.

Das Zeidel-Gericht aber wird besetzt von dem Wald-Amtmann deß Lorenzer-Walds. Von denen 6. erst-benannten Wald-Herren: Einem Unter-Richter, zwölff Schöpffen, welche aus 26. befreyten Zeydel-Gütern genommen und heraus gesucht werden. Die Vierer und ein Actuarius. Dieses Gericht ist ehedessen jährlich 6. mahl gehalten worden in dem Dorff Feucht, und dahero das Haupt aller Zeidel-Güter genennet wird, heut zu Tags aber wird es Jährlich den 1. May alda gehalten, und werden bey demselben die Klagen

der Zeidel-Güter Besitzere vorgebracht und abgethan. Das Fernere von diesem Gericht kan man lesen in denen Deliciis Topo-Geographicis Norib. in dem anhang pag. 100., wie auch in den Historischen Nachrichten, pag 141. & seq.

Das Land-oder Bauern-Gericht.

Wird meistentheils besetzt aus nachfolgenden Personen, die aus andern Collegiis hergenommen werden, als aus dem Septemvirat. 4. Herren, deren 2. den Sommer, 2. aber den Winter durch præsidiren, dahero solche auch Winter- und Sommer-Herren genennet werden. Aus dem Stadt-Gericht, der Stadt-Richter, 4. Consulenten, 6. Scabini, 2. Actuarii. Aus dem Unter-Gericht, 6. Schöpffen, welchen man noch hinzu setzet, 6. besondere Schöpffen, welche aus dem Patritiat genommen werden, die so dann nach und nach in das Unter-Gericht oder zu andern Bedienungen emploirt werden. Was hierinnen abgehandelt wird, wollen wir den geneigten Leser auf die Historische Nachrichten, von dem Ursprung ꝛc., pag. 43. und 44. gewiesen haben.

Die Findel betreffend, hier wollen wir den begierigen Leser auf die im Jahr 1732. edirte Findel-Rechnung weisen, woselbsten er schon sehen kan, wie es in diesem Ampt zugegangen, und was daselbsten jährlich ist erspahret worden.

Das Zinß-Meister-Ampt soll ebenfalls ein erträgliches Ampt seyn, weilen der Deputatus dem gemeinen Sagen nach, jährlich 800. fl. zu ziehen hätte.

Das Pflaster-Geld betreffend, dieses muß ein jeder zahlen, der eine Hauß-Copulation hält, auch diejenigen, welche eine Chor- oder Tag-Ampts-Hochzeit halten, und betrifft solches von 2. Gutschen 6. fl., woraus man dann auch leicht schliessen kan, wie viel es jährlich betragen thut.

Das *Convertiten*-Geld, dieses muß erst nach der Reformation seinen Anfang genommen haben, und vermuthlich daher rühren, daß dazumahl viele von der Catholischen zu der Evangelischen Lutherischen Religion getretten seyn, weßwegen man zu Unterhaltung Derer, das Convertiten-Geld aufgebracht, nemlich von der Hauß-Copulation, Chor-oder Tag-Amts Hochzeit 6. fl.: Es muß aber dieses bis auf diese Stunde noch bezahlt werden, ob gleich manchmahlen in vielen Jahren kein einziger Convertit vorhanden gewesen, wann auch gleich einer da war, dieser sehr wenig oder gar nichts mehr bekommen, wovon sehr viele neue Exempel anzuführen wären.

Was sonsten die Leichen und Hochzeiten dem Kirchen-Amt Jährlich eintragen, solches ist jedem bekandt, zumahlen dem, der solches in eigener Erfahrung hat, wie viel er hat bezahlen müssen, und könnte man noch unterschiedliche Meldung von einem als andern thun, wir wollen aber solches bis auf bessere Zeit aussetzen und auf andere Gelegenheit erspahren,

Das Spital-Amt, *St.* Claren-Amt, die Canzley, das Burgermeister-Amt, die Schau, das Waag- und Zoll-Amt, die Mendlisch- nnd Landauerische Reiche Stifftungen, das Haber-Umgeld, das Ley-Hauß, die Steinbrüche, sind meistentheils Aemter, worinnen Jährlich, gleich wie in der Findel, etwas durch Göttlichen Seegen übrig bleiben muß. Man könnte zwar auch von diesen allen ebenfalls ein und anders Meldung thun weilen aber dermahlen der Platz zu enge, so sollen sie bis auf andere und bessere Zeiten aufgehoben und sodann dem geneigten Leser mitgetheilt, anjetzo aber mit dieser Erzehlung ein Ende gemachet werden.

Dem geneigten Leser werden zum Beschluß dieser Nürnbergischen Staats- und Regiments-Verfassung nachstehende 2. Brieffe von Wort zu Wort communicirt, wie diese von sichern Händen erhalten und mitgetheilt worden.

Durchlauchtigster Fürst und Herr! Gnädigster Herr,

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. ist ausser Zweiffel Gnädigst bekannt, was für ungleibige differentien in puncto des freyen Abzugs beederseitiger Unterthanen und angehörigen, zu, und aus denen Hoch-Fürstl. Coburgischen Landen bis anhero vorgewaltet, und was massen zu deren Gütlichen Hinlegung, die Hoch-Fürstl. Hoch-Löbl. gesamte Regierung, zu Coburg, zu Anfang des instehenden Monaths Martii eine amigale Conference daselbst zu unserer sonderbahren Danck-Verbindlichkeit veranlasset habe.

Wie wir nun um so mehrers wünschen daß diese vorhabende Tractaten zu allerseitigen Vergnügen ausschlagen mögen, als Ew. Hoch-Fürstl. Durchleucht, wir unterthänigst versichern können, daß wann diese Sache, noch länger wie bis anhero mißgebrauchet und fortgetrieben werden solte, der völlige Umsturtz unsers gemeinen Wesens, unfehlbar daraus erfolgen würde, dahero geruhen Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. aus der angeschlossenen kurz-verfasten, doch gründlichen Vorstellung Gnädigst zu ersehen, aus was erhöblichen Ursachen wir zu Verhütung künfftiger Schweren Verantwortung, sowohl bey Jhro Kayserl. Majestät, unsern allergnädigsten Kayser und Herrn und dem Reich, also auch bey unsern Nachkommen, vom Regiment und gesamter Burgerschafft gemüßiget werden, die gänzliche Aufhebung deß bisherigen freyen Abzuges auf das allergelegenste und unterthänigste an zu suchen, an gnädigster Deferirung um so weniger zweiflend, obs hingegen auf verhoffende mildeste Willfahrung, wir des unterthänigsten Erbieten sind, Ew. Hoch-Fürstl. Durchleucht und Dero Hoch-Fürstl. Hauß mittelst anderweiten in der Billigkeit zu Erwiedern, womit Ew. Hoch-Fürstl. Durchleucht zu allen Höchst-gesegneten Hoch-Fürstl. Prosperitæten der Göttlichen Gnaden-Beschirmung Dero Höchst-schätzbaren Hoch-Fürstl. Gnade anbey uns in unterthänigsten Respect empfehlendt, Datum den 24. Febr. 1716.

Ew. Hoch-Fürstlichen Durchleucht

unterthänigste
Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

Aus gegenwärtiger *Supplique* wird der Geneigte Leser gar leicht ersehen können, wie sehr sich Ein Hoch-Edler Magistrat zu Nürnberg, schon vor 18. Jahren angelegen seyn lassen bey der Hoch-Fürstlichen Regierung zu Coburg, es durch gütliche Tractaten dahin zu bringen, damit die Nachsteur-Freyheit beederseitiger Unterthanen und angehörigen zu- und aus denen Hoch-Fürstl. Coburgischen Landen möchte aufgehoben werden; zu was Absicht aber solches geschehen sollen, ist aus der obigen Supplique deutlich zuersehen.

Aus *Meisterlini* Chronic: Welches in dem VIII. Theil deß Herrn Canzlers von Ludewig seiner Reliquiarum Manuscriptorum omnis ævi Diplomatum Libro I., der Brieff aber selbsten pag. 112. zu lesen ist.

Illustribus ac Magnificis Dominis *Johanni* & *Alberto Burggraviis* Nevvronbergens. Consules ac *Jurati* ejusdem *Vestræ* Civitatis se ac sua, uti fideles, advota.

TEstamur *Deum* & *Homines* nos arma non cepisse contra *Utilitatem Patriæ* neque ut *Concivibus* nostris periculum faceremus, sed uti *Civitas Vestra ab Injuriis Tuta* foret. Nam nos miseri, egentes, violentia atque *Crudelitate Consulum* coacti, qui sponte sua conscientia exagitati scelerumque multitudine profugerunt. Compulsi rempublicam vendicamus, tanta in illis erat *Sævitia*, ut respirandi, oppressis civibus, nullus daretur anhelitus. Insuper nos & *Civitatem Vestram* statuerant tradere in manus *Bohemici Tyranni*, quem tamen nec legitime electum, nec coronatum accepimus. Quare instanter supplicamus, ac humiliter, ut nos *Vestri Subditi* ac *Vestra Civitas* vero Cæsari commendemur, n ec subdolus quisque suam Celsitudinem sinistre occupet, nostrisque sub expensis pericula occurrentia removentes, insuper nostrorum Concivium relationem benivole auscultantes. *Datum* sub *Sigillo* nostro *Novo* prid. Cal. Augusti 1348.

Zu Teutsch lautet dieser Brieff also:

Denen Durchlauchtigen und Fürtrefflichen Herren Johann und Albrecht Burggraffen zu Nürnberg, empfehlen Burgermeistere und Geschworne selbiger Eurer Burgerschafft sich und die Ihrigen, als Getreue, nach Wunsch uud Willen.

WIr bezeugen vor GOtt und Menschen, daß wir die Waffen nicht ergriffen haben wider das *Interesse* deß Vatterlands, noch dadurch unsere Mitburgere in Gefahr zu setzen, sondern daß vielmehr Eure Burgerschafft von allen unbilligen Unrechten frey wäre. Dann wir sind als Elende, Dürfftige, und durch die Gewalt und Grausamkeit der Burgermeistere dazu gezwungen worden, welche durch ihren Gewissens-Trieb, und wegen ihrer begangenen vielen Lastern ausgerissen. Wir setzen aber die Republic in ihrem vorigen Standt, worzu wir gezwungen worden, dann die Grausamkeit besagter Burgermeistere, war so groß, daß uns, als unterdruckten Burgern wieder zu erholen, kein ander Mittel anscheinen wollte. Uberdiß haben Sie beschlossen, uns und Eure Burgerschafft in die Hände deß Böhmischen Tyrannen zu überlieffern, welchen wir doch weder als einen Rechtmäßig-Erwählten noch Gekrönten angenommen haben. Derowegen bitten wir innständigst und demüthigst! daß wir, als Eure Unterthanen und Eure Burgerschafft, dem Rechtmäßigen Kayser anvertraut werden, und nicht jemand Listiglich und verkehrt seine Hoheit einnehme. Wir sind als solche, welche die Gefahrnusse so auf unsere eigene Kosten sich ereigenen aus dem Weg zu schaffen, Uberdiß dem Anbringen unserer Mitbürger geneigt gehorchen. Gegeben unter unserm neuen Innsiegel den 31. Julii 1348. *

* Hier ist beyläuffig zumercken / daß der damahlige Magistrat sich aus Nürnberg nach Heydeck retiriret / wie die Historische Nachrichten im Jahr 1349. mit mehrern zeigen.

Ausführlicher Bericht einer Species Facti, wie diese von Wort zu Wort / ist erzehlt und communicirt worden.

JEan Paul Galatin in Sagunt, sandte Anno 1731. im Monat Februario einen Handriß von einer Medallie, welche er seinem Bericht nach aus Holland erhalten hätte, durch eine expresse Bottin Barbara, an Joseph Paul Nigrino nach Negropont, mit Ordre, wie er solche sollte in Kupffer stechen lassen; da nun Nigrino durch die Bottin den Brieff erhalten, gab er nach der gegebenen Ordre die Zeichnung dem Johann Christoph Ursa, einem Kupferstecher, mit Vorlesung des Brieffes von dem Galatin, und fragte, ob er diese in Kupffer bringen wollte, welches der Ursa auch zu verfertigen versprochen: Worauf Nigrino dem Galatin wieder durch die Bottin die Nachricht gegeben, daß solches geschehen würde, und sollte er nur die Erklärung dazu drucken lassen, weswegen Nigrino auch dem Galatin 1. Rieß Narrenkappen Pappier von Johann Wolffgang Angulo zu gesandt, so Galatin hernach in einer Berechnung mit Angulo selbsten richtig gemacht; da nun der Kupfferstecher Ursa mit dem Kupfferlein fertig worden, so brachte er dem Nigrino einen Prob-Druck davon, welchen Nigrino auch dem Galatin nach Sagunt sandte, ob nichts daran zu corrigiren wäre; die Erklärung dazu aber ließ Galatin bey dem Buchdrucker Adam Clypeo zu Rhodis drucken, und sandte von selbiger in 2. Päcklein durch obige Barbaram 1000. Stuck an der Zahl nach Smirna, an Georg Vinarium, samt einem Brieff an Nigrino nach Negropont, mit Ordre erst-bemeldte 1000. Stuck in Smirna abholen, und das Kupffer oben an die Erklärung drucken zu lassen: Nigrino liesse die 2. Päcklein durch Barbaram Lupinin in Smirna abholen, und übergab solche noch uneröffnet deß Abraham Bruno seiner Frauen, mit vermelden, daß er das von dem Ursa erhaltene Kupfferlein oben an drucken sollte, welches deß Bruno Frau auch ohne einzige Widerrede zu thun versprochen. Da nun des andern Tages frühe Nigrino mit dem Kupfferstecher Ursa zu dem Kupfferdrucker Bruno gekommen, hatte dieser bereits bey 60. Stuck fertig, die der Nigrino mit sich nahme, und etlichen guten Freunden einige davon, vor 3. Kr. das Stuck zu kauffen gegeben; inmittelst bezahlte er dem Kupfferstecher vor das gestochene Kupfferlein 3. fl. Als nun der Kupfferdrucker mit den 1000. Stuck fertig war, so brachte deß Bruno Frau solche samt dem Kupfferlein, da dann vor das hundert 10. Kr., mithin vor 1000. Stuck 1. fl. 40. Kr., dem Bruno bezahlt worden: Immittelst berichtete Nigrino dem Galatin, daß solches alles fertig wäre, er sollte nach der in Smirna gehaltenen Abrede gemäß einen Brieff nach Linden-Stadt schicken, damit die 500. Stuck davon könnten versandt werden, weilen es Zeit seye, wann diese noch solten in die Messe dahin kommen: Worauf Galatin durch den Ordinari Botten von Sagunt einen Brieff per Einschluß deß Angulo an Nigrino nach Negropont sandte, worinnen ein Teutsch- mit Lateinischen Buchstaben geschriebener Zettul in 4to. gelegen, welcher aber sehr abgeschmutzt, und darinnen enthalten war, daß der Jean Paul Galatin di Genev 500. Stuck, von einer kleinen Piece hiemit übersende, mit Vermelden, wann dieses würde Abgang finden, etwas grössers nachfolgen sollte, er könne das Stuck vor 3. Kr. verkauffen, und das daraus gelößte Geld auf Ordre deß Galatin di Genev an Mons. Jean Antoine de la Riviere nach Sagunt senden; schriebe dabey, Nigrino sollte den Zettul abschreiben und so dann auf das Päcklein, welches nach Linden-Stadt gewidmet, als einen Brieff, mit der bekandten Addresse, aufbinden: Nigrino verrichtete wieder deß Galatins aus Sagunt seine Ordre, weilen er weder den Galatin von Genev nach den Jean Antoine de la Riviere von Sagunt jemahlen gesehen, oder ein Wort mit beeden gesprochen. Nigrino copirte den Zettul mit Lateinischen Buchstaben eben-

ebenfalls ab, und machte die Uberschrifft an *Monsieur Jean Chretien November*, nach Linden-Stadt, übergab das Paquet der Ordinari-fahrenden Post. 250. Stuck aber sandte *Nigrino* nach *Constantinopel*, an Herrn Peter Barust, den Rest aber samt dem Küpfferlein an den *Galatin* nach *Sagunt*, nur damit keines davon mehr sollte in seinem Hause zu finden seyn, weilen er unter dieser Zeit von einem gar guten Freund ist gewarnet worden, sich damit in acht zu nehmen. Etliche Tage darauf, kam *Nigrino* samt dem *Ursa* zu dem *Bruno*, dieser erzehlte, wie er ein Stück von dieser Medallie, gleich von denen allerersten, hätte einem wackern und ansehnlichen Herren, Namens *Georg Baillie*, sehen lassen, dieser aber ihn gewarnet uud gesagt: Daß er solches solle bleiben lassen, indeme es wieder die Kayserliche Rechte lauffe, und höchst sträfflich seye, auch dieses gleich vor seinen Augen zerrissen, mit Vermelden, er möge es nicht unter seinen andern Sachen liegen haben, damit, wann er mit Todt abgehen sollte, man nichts solches bey ihme finden möchte.

Als nun der *November* in Linden-Stadt das Päcklein erhalten, so wurde dem Bericht nach diese *Medallie* durch dessen Bedienten unter denen anwesenden Buchhändlern offentlich herumgetragen, und feil gebotten. Er kam aber unter andern zu einem *Negropontis*chen Buchhändler, Namens *Jean Fred. Reinaldo*, welcher diese *Medallie* und deren offentlichen Verkauff mißbilligte, zeigte solches der Obrigkeit in Linden-Stadt an, welche alsobald deß *Novembris* bedienten fordern, auch arrestiren liesse, und ihn deßwegen befragte, da er nun alles und jedes angezeigt, und *November* auch den Brieff samt denen noch übrigen gedruckten Medallien überbrachte, so wurde der Bediente auf Caution wieder loßgelassen, der Brieff aber samt denen übrigen Stücken, an den Magistrat durch den *Reinaldo* nach *Negropont* gesandt: Nach Ankunfft deß *Reinaldo*, wurde ihme auch von dem Obersten deß Stadt-Magistrats alle gebührende Ehre dieser fleißigen Besorgung wegen angethan, und sehr scharff nach dem jenigen geforscht, welcher den Brieff unter des *Jean Paul Galatin di Geneve* seinem Namen, samt dem Päcklein mit den gedruckten Medallien nach Linden-Stadt gesandt, wie man dann einen Schaffer bey der Japanischen Gutschen, mit Vorzeigung deß Brieffs, dieserwegen befragt, ob er sich nicht zu erinnern wüste, wer ihme dergleichen Brieff und Päcklein gebracht, dieser aber solches mit Nein beantworten muste, weilen es keiner Gutschen sondern der Ordinari-fahrenden Post aufgegeben worden; Es wurde auch der *Monsieur Jean Antoine de la Riviere* von *Sagunt* deßwegen befragt, als er nach *Negropont* gereiset, und daselbsten einige Wahren in dem Zoll-Hauß frey machen wollte, allein auch dieser wuste nichts davon zusagen, weilen der *Galatin* solches ohne sein Vorwissen gethan.

Es giengen aber fast 3. ganzer Jahre vorbey, man konnte auf die rechte Spuhr nicht kommen, wer das Päcklein nach Linden-Stadt gesandt, bis endlich *Galatin* und *Nigrino*, (Da sie währender Zeit sehr vieles miteinander zu thun gehabt,) eines bekandten und Landberüchtigten bösen Menschen wegen, Namens *Judas NIVET*, uneinig, und eine heimliche Verrätherey über den *Nigrino* durch diesen *NIVET* unschuldigerweise angesponnen worden, da so dann der Magistrat zu Negropont, den *Nigrino*, den 3. Junii Anno 1733., frühe vor Tags, durch 4. Mann von der Hauptwach arretiren ließ, wo es sich dann bey der Inquisition gezeiget, daß *Nigrino* die Medallie auf eingesandte Zeichnung und Ordre deß *Galatin* in *Sagunt* verfertigen lassen, und oberzehltermassen nach Linden-Stadt an *November* gesandt. Es wurden aber gleich darauf der Kupfferstecher *Ursa*, und Kupfferdrucker *Bruno*, ebenfalls gefänglich eingezogen, wo sich dann die Inquisition bis in die 38. Wochen verzogen, bis ein Schluß in dieser Sache ergangen, nach vielem Bitten und Flehen gieng endlich das Urtheil dahin: Daß die von Linden-Stadt durch den *Reinaldo* zuruckgebrachte restirende Abdruck der *Medallien* sollten per Carnificem offentlich verbrandt werden, und alle 3. Eincarcerirte dabey zuschauen, *Nigrino* aber *ad Perpetuam Carcerem* condemnirt, *Ursa* und *Bruno* hingegen auf 2. Jahr in das *Negropontis*che Wasser-Schloß oder sogenannte Zucht- und Werck-Haus gebracht, auch alle 3. mit Wasser und Brod gespeiset werden, welches Urtheil auch den 11. Februarii 1734. auf das schärffste unter Zuschauung vieler tausend Personen vollzogen worden.

Nigrino aber ersahe seine Vortheile, bediente sich eines Schlüssels, welchen er

selbsten in dem Gefängnuß zusammen gemacht, und kam den 26. Martii Nachts ein Viertel vor 8. Uhr nicht nur glücklich aus dem Gefängnuß, worinnen er Lebenslang hat sollen sitzen bleiben, sondern auch völlig bey dem Ausfluß des Wassers aus der Stadt; Nachdeme er 45. Wochen 2. Tag in enger Verwahrung gehalten, und fast bis auf den Tod geplaget worden.

Ob aber der Magistrat zu *Negropont* in dieser Jhme selbst betreffenden Sache Kläger und Richter zugleich hat seyn können? wie auch

Ob *Nigrino* nach denen Rechten *ad Perpetuam Carcerem* hat können condemnirt werden, da er an der *Medallie* nichts inventirt, keine Anleitung dazu gegeben, nichts gezeichnet, nichts gestochen, auch nichts gedruckt, sondern lediglich die unglückliche Ordre des *Galatin* observirt, solche an einige gute Freund distribuirt, und das Päcklein nach Linden-Stadt gesandt, darüber lässet man alle Herren Hoch-Gelehrte in der ganzen Christenheit urtheilen, und wird man sich auch die Kosten nicht reuen lassen, von unterschiedlichen Universitäten Responsa Academica hierüber einzuhohlen, sodann dem begierigen Liebhaber samt einer ausführlichen Beschreibung von Anno 1730. bis 1734. was mit *Nigrino* in diesen Jahren vorgegangen, samt allen Verhören und Confrontationen Speciellement mittheilen, um zu zeigen, daß *Nigrino* mehr aus sonderbarem Haß als von Rechtswegen ist so hart gehalten, und *ad Perpetuam Carcerem* condemnirt worden. Immittelst aber will man dem Geneigten Leser von GOtt alles Heyl, Hülffe und Seegen anwünschen.

Nachricht derer, in dieser Species Facti befindlichen Namen:

Jean Paul Galatin. }
Barbara, eine Böttin. } In *Sagunt.*
Jean Antoine de la Riviere. }

Joseph Paul Nigrino, ein Liebhaber von allen Curiositæten. }
Johann Christoph *Ursa*, ein Kupfferstecher. }
Johann Wolffgang *Angulo*, ein Krämer. }
Barbara Lupinin, eine Metzgers Frau. } Alle in *Negropont.*
Abraham Bruno, ein Kupfferdrucker. }
Georg Baillie, ein Patritius. }
Jean Frederic Reinaldo, ein Buchhändler. }

Judas NIVET, ein berüchtigter Landstreiner.
Adam Clypeo, ein Buchdrucker zu *Rhodis.*
Georg Vinario, ein Wirth in *Smirna.*
Jean Chretien November, ein Buchhändler in Linden-Stadt.
Peter Barust, ein Buchhändler in Constantinopel.

Der geneigte Leser wolle die nachfolgende Fehler selbsten verbessern, weil sie wider Willen eingeschlichen.

In der Raths-Taffel, No. 23. Herr Georg Gottlieb Pömer, leg. Herr Sigmund Pfinzing.

No. 31. vor Herr Sigmund Pfinzing, leg. Herr Georg Gottlieb Pömer.
Pag. 44. lin. 11. vor 1706. leg. 1506.

(o)

Hier ist eine vierfache Sand=Uhr an dem Fenster angeschraubt. | Hier sind 4. Stöck Fenster, mit 13. Flügeln, oben mit artigen Sinnbildern in die Scheiben eingemahlt.

Hier sind 3. leere Küssen.	HERR Andreas Merckel, Aelterer Raths=Schreiber.	HERR Johann Christoph v. Imhoff Erster Losunger und Pult=Herr	HERR Johann Sigmund Holtzschuher, vorderster Land=Pfleger.	HERR Jacob Sigmund Pfinzing, Scholarcha u. Pfleger bey Allerheiligē	HERR Ulrich Sebastian Fürer, Kriegs=Obrister.	HERR Georg Burckhard Löffelholtz, Alter Genannter.	HERR Georg Burckhard Schneider, und Losunger.	HERR Sigmund Friederich Behaim, Kriegs Hr. auch Zinßmeister.	HERR Johañ Carl Ebner, Land=Pfleger.	Leeres Küssen.
		4	5	6	7	8	9	10	11	

Hier ist eine Tafel an der Wand angemacht, allwo die Consules, Scabini, Alte Genannte, und Handwercker angeschrieben stehen.

Alhier soll eine Thür in das Loch=Gefängnus hinunter gehen, um in Fall der Noth in Sicherheit zu seyn.

HERR Carl Benedict Geuder, Anderer Losunger.	3
Herr Christoph Gottlieb Volckamer, Bau=Herr u. Baumeister.	2
Herr Hieronimus Wilhelm Ebner, Kirchen=Pfleger.	1
Herr Johann Carl Welser, Landpfleger.	42
Herr Adam Rudolff Kreß, Alter Genañter	41
Herr Nicolaus Hieronimus Höfler, Goldschmid.	40
Herr Christoph Wilibald Harsdörffer, Kriegs=Herr.	39
Herr Burckhard Sigmund Holtzschuher, vorderster Rugs=Herr u. Schöpff.	38
Herr Johañ Carl Grundherr, Alter Genannter.	37
Herr Georg Adam Schmid, Beck.	36
Herr Joh. Christoph von Imhoff, Landpfleger und Schöpff.	35
Herr Johañ Sebastian Haller, Schöpff.	34
Herr Gustav Philipp Fürer, Alter Genañter.	33
Herr Michael Höger, Rothgerber.	32
Herr Sigmund Pfinzing.	31
Herr Hannß Carl Löffelholz, Schöpff	30
Leeres Küssen.	

Auf diesem Tischlein stehet die Raths=Laden, so Täglich durch einen Canzley=Bothen, vor u. nach der Session von der Canzley herunter u. wieder hinauf getragen wird.

Auf diesem Tischlein sollen ebenfalls die Vota gesammelt werden, umb zusehen ob solche mit denen Untern Correspondiren.

Raths=Seßion ad Annum 1734. bis 1735.

NB. Die Rothgedruckte Zahl von No. 1. bis 26. ist die Redende Banck, von 27. aber bis 42. Die schweigende Banck, No. 1. hat das erste Votum, und ist Frager oder Referent, ob er gleich in der Ordnung der vierte Herr ist.

Wann wichtige Sachen abzuhandeln, so werden auch von denen Herren Consulenten einige in die Rath=Stuben fürgefordert, deßwegen oben zwischen dem andern Losunger und Raths=Schreiber leere Küssen stets zu finden sind.

Ætat.	Consules.			Scabini.	Ætat.
75	Herr Johann Christoph von Imhoff, Sen.	a	a	Herr Carl Benedict Geuder.	64
58	Herr Christoph Gottlieb Volckamer.	b	b	Herr Hieronimus Wilhelm Ebner.	61
57	Herr Johann Sigmund Holtzschuher.	c	c	Herr Jacob Sigmund Pfinzing.	60
59	Herr Ulrich Sebastian Fürer.	d	d	Herr Sigmund Friederich Behaim.	51
52	Herr Johann Carl Ebner.	e	e	Herr Johann Carl Welser.	49
48	Herr Jacob Christoph Stromer.	f	f	Herr Christoph Wilibald Harßdörffer.	60
58	Herr Adam Rudolph Geuder.	g	a	Herr Georg Christoph Volckamer.	51
63	Herr Christoph Michael Kreß.	a	b	Herr Johann Christoph von Imhoff, Jun.	46
44	Herr Christoph Carl Welser.	b	d	Herr Burckhard Sigmund Holtzschuher.	61
45	Herr Sigmund Christoph Harßdörffer.	c	c	Herr Carl Sigmund Ferdinand Grundherr.	40
39	Herr Johann Joachim Haller.	d	e	Herr Johann Sebastian Haller.	50
33	Herr Sigmund Pfinzing.	e	f	Herr Johann Paul Tucher.	45
59	Herr Georg Gottlieb Pömer.	f	g	Herr Hannß Carl Löffelholtz.	60

Alte Genannte.	Ætat.		Handwercker.
Herr Georg Burckhard Löffelholtz.	70.	71	Herr Georg Burckhard Schneider, auch Losunger.
Herr Christoph Jacob Muffel.	65.	55	Herr Johann Ernst Held, Metzger.
Herr Adam Rudolph Kreß.	58.	74	Herr Nicolaus Hieronimus Höffler, Goldschmid.
Herr Johann Carl Grundherr.	44.	61	Herr Georg Adam Schmid, Beck.
Herr Felix Jacob Tezzel.	60.	60	Herr Andreas Ernst, weisser Bierbräuer.
Herr Gustav Philipp Fürer.	65.	71	Herr Michael Höger, Rothgerber.
Herr Christoph Wilhelm Tucher.	51.	57	Herr Georg Bittelmayer, Tuchmacher.
Herr Georg Stephan Pömer.	58.	50	Herr Georg Widmann, Kirschner.

Habt Gerechtigkeit lieb, ihr Regenten auf Erden: Dencket, daß der HERR helffen kan, und fürchtet Ihn mit Ernst. Sap. Cap. 1. v. 1.

Hier an der Wand ist das Jüngste Gericht von einem berühmten Mahler vortrefflich vorgestellt, vermuthlich ist dieses zu einer steten Erinnerung von denen Alten hier aufzuhängen befohlen worden.

Hier über der Thür ist die Gerechtigkeit in Holz ausgehauen, von einem berühmten Künstler, allein man kan wegen des Alterthums fast nichts vor Schwärze mehr erkennen, jedoch soll es sehens=würdig seyn.

Hier gehet auch ein Stock Fenster hinaus mit 4. Flügeln, allwo das Nürnbergische Wappen, in den Scheiben gemahlt zusehen.

Hier ist der Raths=Behalter, allwo die Raths=Ordnungen und andere geheime Sachen aufbehalten werden.

12	HERR Christoph Jacob Muffel, Alter Genañter.
13	HERR Johann Ernst Held, Metzger.
14	HERR Jacob Christoph Stromer Land=Pfleger und Herr in der Findel.
15	Herr Adam Rudolph Geuder, Scholarcha.
16	Herr Christoph Michael Kreß, Kriegs=Herr.
17	Herr Christoph Carl Welser.
18	Herr Felix Jacob Tezzel, alter Genañter.
19	Herr Andreas Ernst, weisser Bierbräuer.
20	Herr Sigmund Christoph Harßdörffer, Rugs=Herr.
21	Herr Johañ Joachim Haller, Rugs=Herr.
22	Herr Carl Sigmund Ferdinand Grundherr, Rugsherr u. Schöpff.
23	Herr Georg Gottlieb Pömer Rugs=Herr.
24	Herr Johann Paul Tucher, Schöpff.
25	Herr Georg Stephan Pömer, Alter Genannter.
26	Herr Georg Widmann, Kirschner.

Auf diesem Tischlein ist Dinten, Feder, Pappier, Streusand und Bleyweis, eine brennende Wachs=Kertze, und eine Sand=Uhr; Es sammelt der Regierende Alte Burgermeister alhier die Vota und notirt solche, deswegen hat der erstere Junge Burgermeister jederzeit seinen Sitz neben diesem Tischlein, damit er achtung geben solle, daß kein Fehler vorbey gehe, wird auch deßwegen der Pulter=Herr genennet.

Der Eingang in die Rathstuben.

Der Ofen.

29	28	27			
Hr. Christoph Wilhelm Tucher, Alter Genannter.	Herr Georg Bittelmeyer, Tuchmacher.	Herr Georg Christoph Volckamer, Scholarcha und Pult=Herr.	Herr Johann Deinzer, jüngerer Raths=Schreiber.	Hier sitzt der Regierende Alte Burgermeister, sammelt die Vota zusammen.	Hier sitzt der Regierende Junge Burgermeister, wann der Rath zu den Rechten sitzt.

4. Stück …, mit 13. Flügeln, oben mit artigen Sinnbildern in die Scheiben eingemahlt.

5	6	7	8	9	10	11
HERR Johan … Sigmu… Holtzsch…er, vord…er Land-Pfleger.	HERR Jacob Sigmund Pfinzing, Scholarcha Pfleger Allerheiligē	HERR Ulrich Sebastian Fürer, Kriegs-Obrister.	HERR Georg Burckhard Löffelholtz, Alter Genannter.	HERR Georg Burckhard, Schneider, und Losunger.	HERR Sigmund Friederich Behaim, Kriegs Hr. auch Zinßmeister.	HERR Johañ Carl Ebner, Land-Pfleger.

Leeres Küssen.

Hier gehet auch ein Stock Fenster hinaus mit 4. Flügeln, allwo das Nürnbergische Wappen in den Scheiben gemahlt zu sehen.

…aths-Seßion ad Annum 1734. bis 1735.

…thgedruckte Zahl von No. 1. bis 26. ist die Redende Banck, von 27. …r bis 42. Die schweigende Banck, No. 1. hat das erste Votum, … ist Frager oder Referent, ob er gleich in der Ordnung der …te Herr ist.

…chtige Sachen abzuhandeln, so werden auch von denen Herren …lenten einige in die Rath-Stuben fürgefordert, deßwegen oben …t dem andern Losunger und Raths-Schreiber leere Küssen stets …en sind.

12 HERR Christoph Jacob Muffel, Alter Genañter.

13 HERR Johann Ernst Held, Metzger.

14 HERR Jacob Christoph Stromer, Land-Pfleger und Herr in der Findel.

15 Herr Adam Rudolph Geuder, Scholarcha.

16 Herr Christoph Michael Kreß, Kriegs-Herr.

17 Herr Christoph Carl Welser.

18 Herr Felix Jacob Tezzel, alter Genañter.

19 Herr Andreas Ernst, weisser Bierbräuer.

20 Herr Sigmund Christoph Harßdörffer, Rugs-Herr.

21 Herr Johañ Joachim Haller, Rugs-Herr.

22 Herr Carl Sigmund Ferdinand Grundherr…

Hier ist der Raths-Behälter, allwo die Raths-D… Sachen aufbehalten werden.

			Scabini.	Ætat.
…ff, Sen.	a	a	Herr Carl Benedict Geuder.	64
…r.	b	b	Herr Hieronimus Wilhelm Ebner.	61
…er.	c	c	Herr Jacob Sigmund Pfinzing.	60
	d	d	Herr Sigmund Friederich Behaim.	51
	e	e	Herr Johann Carl Welser.	49
	f	f	Herr Christoph Wilibald Harßdörffer.	60
	g	a	Herr Georg Christoph Volckamer.	51
	a	b	Herr Johann Christoph von Imhoff, Jun.	46
	b	d	Herr Burckhard Sigmund Holtzschuher.	61
…er.	c	c	Herr Carl Sigmund Ferdinand Grundherr.	40
	d	e	Herr Johann Sebastian Haller.	50
	e	f	Herr Johann Paul Tucher.	45
	f	g	Herr Hannß Carl Löffelholtz.	60

Ætat.		Handwercker.
70.	71	Herr Georg Burckhard Schneider, auch Losunger.
65.	55	Herr Johann Ernst Held, Metzger.
58.	74	Herr Nicolaus Hieronimus Höffler, Goldschmid.
44.	61	Herr Georg Adam Schmid, Beck.
60.	60	Herr Andreas Ernst, weisser Bierbräuer.
65.	71	Herr Michael Höger, Rothgerber.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Freymuth, Alphons

Nürnbergische Staats und Regiments-Verfassung Worinnen dessen äusserlichen und innerlichen Beschaffenheit, so wohl überhaupts, als auch insonderheit Eines Hoch-Edlen Magistrats Wahl-Ordnung ... aufgezeichnet und vorgestellet wird ; nebst beygefügter Tabell, Einer Raths-Session, von

Wasserburg 1734

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 2 S 113
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11201855-2
VD18 12160482-004